

# „Keine systemischen Mängel“???

## Die Nachwirkungen der Dublin-Überstellungen nach Polen



# Impressum

Der Bericht „Keine systemischen Mängel??? Die Nachwirkungen der Dublin-Überstellungen nach Polen“ wird von Asyl in der Kirche Berlin-Brandenburg e.V. im Rahmen der Projektarbeit mit freundlicher Unterstützung von Brot für die Welt, der Rosa-Luxemburg-Stiftung und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erstellt und veröffentlicht.

**Redaktionsteam:** Bernhard Fricke, Julia Lis, Tomasz Pietrzak, Magda Aida Qandil

**Originalbeiträge:** Bernhard Fricke, Paula Gawinowska, Julia Lis, Ewa Ostaszewska-Żuk, Tomasz Pietrzak, Magda Aida Qandil, Filip Rakoczy

**Übersetzungen:** Bernhard Fricke, Julia Lis (Hauptübersetzerin), Konrad Wolf

**Grafikdesign:** Louise Truc

**Unterstützung bei der Koordination:** Ewa Tatar, Konrad Wolf

## **Disclaimers:**

Brot für die Welt: Die Publikation wurde gefördert von Brot für die Welt. Die in dieser Veröffentlichung geäußerten Ansichten und Meinungen liegen in der alleinigen Verantwortung der Autor:innen und spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Geldgeberin wider.



**ROSA  
LUXEMBURG  
STIFTUNG**

Rosa-Luxemburg-Stiftung:

Die Publikation wurde gefördert von der Rosa-Luxemburg-Stiftung.

Der Inhalt der Publikation liegt in der alleinigen Verantwortung von Asyl in der Kirche Berlin-Brandenburg e.V. und spiegelt nicht notwendigerweise die Position der Rosa-Luxemburg-Stiftung wider.

Erstellt mit finanzieller Unterstützung des Auswärtigen Amtes (AA). Für diese Publikation ist alleine die Herausgeberin verantwortlich. Die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt des Zuwendungsgebers wieder. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und darf nicht zu Wahlkampfzwecken verwendet werden.

V.i.S.d.P: Bernhard Fricke, Asyl in der Kirche Berlin-Brandenburg e.V., Zossener Straße 65, 10961 Berlin, [www.kirchenasyl-bb.de](http://www.kirchenasyl-bb.de)

1. Auflage, Januar 2026

Auflage: 50 Stück, gedruckt von: MediaService GmbH Druck und Kommunikation: mediaservice.de

Kostenloser Download des Berichtes: [www.kirchenasyl-bb.de](http://www.kirchenasyl-bb.de)

Spendenkonto für das Chain of violence: non-European asylum seekers along Belarus-Poland-Germany flight route Projekt

Pax-Bank eG

IBAN: DE64 3706 0193 6010 0690 15

BIC/Swift-CODE: GENODED1PAX

Verwendungszweck: für das Polen-Projekt

Bitte geben Sie Ihren Namen und Ihre Adresse an, wenn Sie eine Spendenbescheinigung benötigen.



# **„Keine systemischen Mängel“???**

**Die Nachwirkungen der  
Dublin–Überstellungen  
nach Polen**



# Inhalt

<b>(1) Einleitung – Magda Aida Qandil, Kirchenasyl – Bernhard Fricke</b>	<b>6</b>
<b>(2) Die deutsche Rechtsprechung in Bezug auf Überstellungen nach Polen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung</b> – Bernhard Fricke	<b>12</b>
<b>(3) Polen nach dem 27. März 2025 – die Änderung im „Asylrecht“</b> – Magda Aida Qandil	<b>18</b>
<b>(4) Systemische Mängel im polnischen Asylverfahren</b> – Paula Gawinowska	<b>23</b>
<b>(5) Aufnahmebedingungen und geschlossene Aufnahmeeinrichtungen für Ausländer:innen in Polen</b> – Tomasz Pietrzak	<b>34</b>
<b>(6) Willkürliche und systematische Inhaftierungen von Ausländer:innen in Polen</b> – Filip Rakoczy	<b>44</b>
<b>(7) Systemische Mängel des polnischen Rückführungsverfahrens</b> – Filip Rakoczy	<b>57</b>
<b>(8) Situation der besonders vulnerablen Gruppen</b> – Ewa Ostaszewska-Żuk	<b>65</b>
<b>(9) Fazit</b> – Julia Lis	<b>79</b>
<b>Anlagen</b>	<b>83</b>
<u>Anlage 1:</u> Aussetzung der Annahme von Anträgen auf internationalen Schutz. Schreiben an das Ministerium für Inneres und Verwaltung	
<u>Anlage 2:</u> Brief des Ombudsmanns für Bürgerrechte Marcin Wiącek an den Minister für Inneres und Verwaltung Marcin Kierwiński	
<u>Anlage 3:</u> Antwort des Ministeriums für Inneres und Verwaltung an den Ombudsmann für Bürgerrechte Marcin Wiącek	
<b>Autor:innen</b>	<b>96</b>

# 1

## Einleitung

Der vorliegende Bericht ist das Ergebnis eines krassen Gegensatzes zwischen der düsteren Realität des Asylsystems in Polen – insbesondere für nicht-europäische, nicht-weiße und nicht-christliche Schutzsuchende – einerseits und der völligen Leugnung dieser Realität durch deutsche Behörden andererseits. Bereits seit Jahren werden die grundlegenden Rechte von Asylsuchenden durch Polen verletzt, besonders seit der Öffnung der Fluchtroute Belarus–Polen–Deutschland im Sommer 2021, während Deutschland vorgibt ahnungslos zu sein.

Die von polnischen Behörden ausgeübte Gewalt findet nicht nur an der EU-Außengrenze zu Belarus statt, wo Todesfälle und lebenslange Verletzungen an den rassifizierten Körpern von Migrant:innen die Folge sind, sondern im ganzen Land. Eine bürokratische Brutalität mit willkürlichen und systematischen Inhaftierungen verwehrt diesen Menschen jeden Zugang zu einem Asylverfahren und hält so einen rechtlichen Schwebezustand und die ständige Gefahr einer Abschiebung in die Herkunftsländer aufrecht.

Dennoch hat das BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) selbst extrem traumatisierte und häufig körperlich schwer verehrte Menschen zur Abschiebung nach Polen verurteilt – mit der immergleichen Formulierung „**Es bestehen keine systemischen Mängel [in Polen]**“ gefolgt von einer Auflistung oft weit zurückliegender Entscheidungen deutscher Gerichte. Die deutsche Justiz hat sich tatsächlich lange an diese Linie gehalten, wenn auch mit seltenen Ausnahmen – am bedeutendsten das VG Hannover im Oktober des vergangenen Jahres und jetzt neu, im Januar 2026, das VG Frankfurt (Oder) (Kapitel 2).



Entgegen den Erwartungen der Zivilgesellschaft in Polen und Deutschland brachte der Regierungswechsel in Warschau zu einer „liberalen“ Regierung im Dezember 2023 keine Verbesserung, sondern im Gegenteil eine drastische Verschlechterung der Lage für nicht-europäische, nicht-weiße und nicht-christliche Asylsuchende. Inmitten eines Klimas wachsender Kriegsrhetorik gegen Russland und massiver militärischer Aufrüstung – vor allem an der Grenze zu Belarus – verwehrt Polen seit dem 27. März 2025 denjenigen, die über diese Grenze einreisen, im Namen der Bekämpfung ihrer „Instrumentalisierung“ jeglichen Zugang zum Asylverwahren (Kapitel 3).

Das Konzept der „Instrumentalisierung“ hat sich politisch im Zuge der „Krise“ an der polnischen EU-Grenze zu Belarus im Jahr 2021 entwickelt und wurde am 14. Mai 2024 in die EU-Verordnung 2024/1359 oder auch „Krisen- und Höhere-Gewalt-Verordnung“ aufgenommen, die ab dem 1. Juli 2026 in Kraft treten soll. Sie schafft in klar definierten „Krisenfällen“, Fällen höherer Gewalt“ und „Instrumentalisierung“ einen neuen Rahmen für Ausnahmen von den Regeln des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Diese gelten vorbehaltlich einer Bewertung durch die EU-Kommission und eines Durchführungsbeschlusses des Rates und sollen (zumindest auf dem Papier) von Unterstützungsmaßnahmen und einigen Verfahrensgarantien begleitet werden.

Im Gegensatz dazu hat die polnische Novellierung des Ausländergesetzes das Innenministerium ermächtigt, auf der Grundlage einer innerstaatlichen Feststellung der „Instrumentalisierung“ den Zugang zu Asyl für begrenzte, aber verlängerbare Zeiträume und ohne den in der Verordnung vorgesehenen supranationalen Entscheidungsmechanismus auszusetzen. Das Ergebnis – die faktische Abschaffung des Rechts auf Asyl – macht Polens fundamentalen Wandel deutlich, von einem Land mit endemischen systemischen Mängeln in seinem Asylsystem zu einem Land, welches sich offen von seinen internationalen Verpflichtungen verabschiedet hat.

Folglich hat Deutschland allen Grund jenen Teil der Dublin-III-Verordnung nicht länger zu ignorieren, der es verbietet, Asylsuchende „an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, [wenn] es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen“.<sup>1</sup>

Deutschlands stille Mitverantwortung für Polens Krieg gegen Migrant:innen hat sich mit der Einführung deutscher „pushbacks“ (illegale Zurückweisungen) an der Oder im Oktober 2023 stattdessen zu einer aktiven Beteiligung entwickelt. Die Bundesregierung ist zu einem Glied in der Kette der Gewalt gegen Menschen auf der Flucht geworden. Besonders deutlich wurde das, als Alexander Dobrindt im Juli des vergangenen Jahres das polnische Grenzgebiet zu Belarus besuchte, um sich von seinem damaligen Amtskollegen Tomasz Siemoniak vorführen zu lassen, wie effektiv Polen diese Grenze befestigt hat und so sich, die „Festung Europa“ und die „Festung Deutschland“ vor jenen schützt, die vor Konflikten, Kriegen und Völkermord fliehen – den „Verdammten dieser Erde“. <sup>2</sup>

Der hier vorliegende Bericht wurde im Kontext des Projekts „**Schutz nicht-europäischer Asylsuchender vor Dublin-Überstellungen nach Polen**“ vom Verein „Asyl in der Kirche Berlin-Brandenburg e.V.“ seit September 2023 erarbeitet. Das Projekt ist eine Reaktion auf die beispiellose Gewalt, die EU-Staaten entlang der Fluchtroute Belarus-Polen-Deutschland gegen nicht-europäische, nicht-weiße, nicht-christliche Asylsuchende ausüben. Im Rahmen des Projekts wollen wir nicht nur individuelles Leid lindern, indem wir einigen wenigen Kirchenasyl gewähren, sondern dieses auch dokumentieren und für viele andere Gerechtigkeit einfordern, indem wir ihre Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellen.

Der Bericht untersucht die endemischen systemischen Defizite im Asylverfahren (Kapitel 4) und in den Aufnahmebedingungen (Kapitel 5) ebenso wie die Willkür und systematische Nutzung von Asylhaft (Kapitel 6) sowie systemische Mängel im Rückkehrverfahren (Kapitel 7) und die Notlage vulnerabler Personen (Kapitel 8) – allesamt Entwicklungen, die den Ereignissen des vergangenen Jahres in Polen und der Abschaffung des Asylrechts, lange vorausgingen.

<sup>1</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX-32013R0604>

<sup>2</sup> <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/EN/2025/07/polen.html>;  
<https://www.youtube.com/watch?v=hgfKfUSGbtc>

Zusätzlich ist zu Beginn dieses Jahres eine weitere brutale Gesetzgebung in Kraft getreten, die die Inhaftierung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender ab 15 Jahren ermöglicht; auch dies behandeln wir im Bericht. Wie sich diese Regelung auf rassifizierte Kinder, die in Polen um Asyl nachsuchen, konkret auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Mit dem Bericht wollen wir am Grundsatz festhalten, dass jeder Mensch das Recht auf Rechte hat, unabhängig von Herkunft, Glauben oder Aussehen – ein Prinzip, das im europäischen Menschenrechtsystem **eigentlich** grundlegend ist. Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankern den Schutz vor Folter sowie unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und betonen die Unantastbarkeit der Menschenwürde.

Und doch existieren diese Rechte für Asylsuchende, die nicht europäisch, nicht weiß und nicht christlich sind, zunehmend nur noch auf dem Papier. Die Mitverantwortung für die Verletzung dieser Rechte erstreckt sich über die gesamte Europäische Union. Sie betrifft nicht nur die Staaten unmittelbar an den Außengrenzen, sondern auch jene, die trotz der sich häufenden Beweise für systemische Mängel weiterhin besonders schutzbedürftige Menschen unter der Dublin-Verordnung abschieben.

## Kirchenasyl

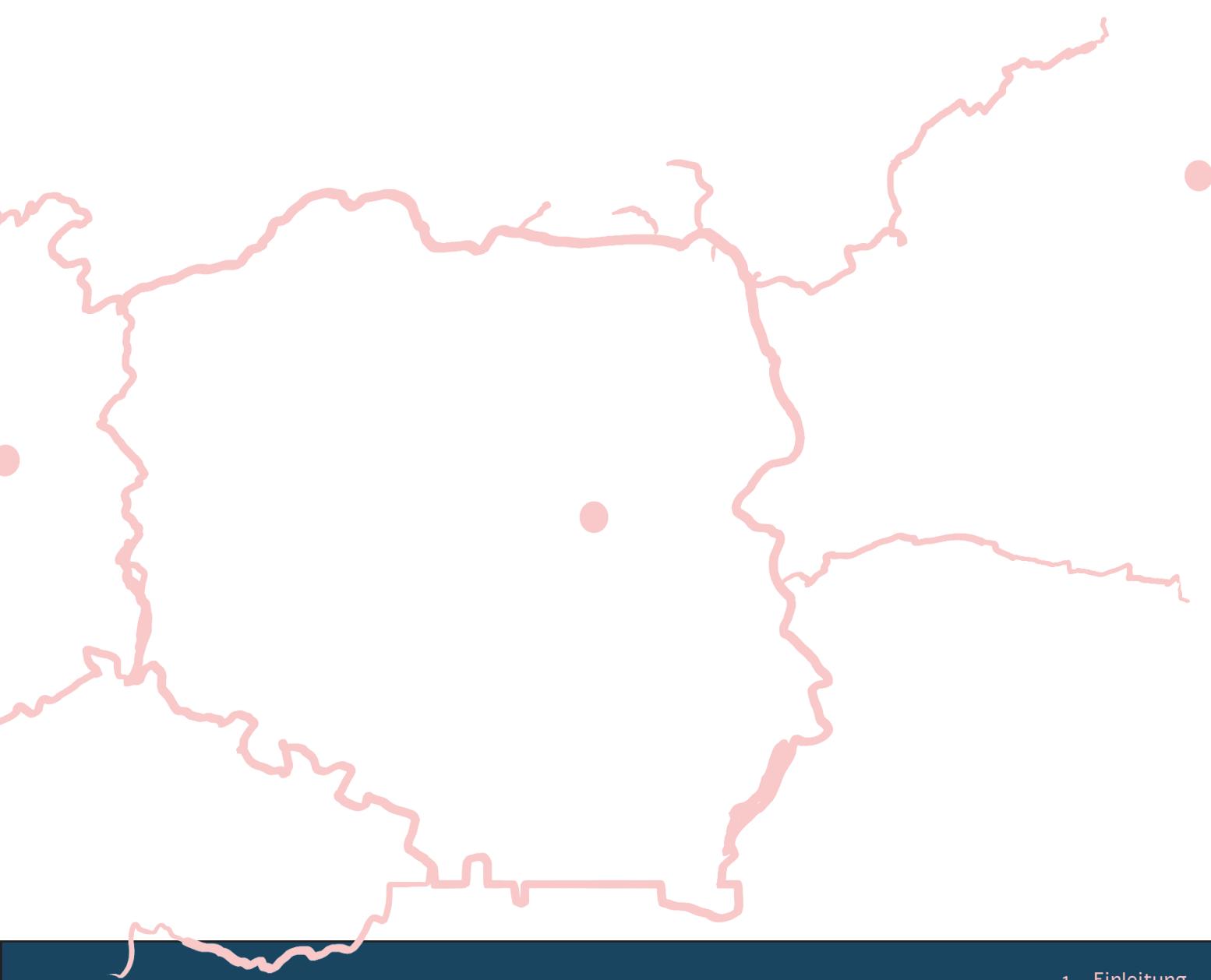
Der Verein Asyl in der Kirche Berlin-Brandenburg ist Teil der seit 1983 bestehenden Kirchenasylbewegung, die es in Deutschland und – als Sanctuary Movement – in den USA gibt. Für das Kirchenasyl gibt es keine rechtliche Grundlage. Es ist rechtlich am ehesten mit einer Petition zu vergleichen. Kirchen berufen sich im Kirchenasyl auf die sehr alte Tradition des Schutzes vor staatlicher Verfolgung im oder am heiligen Ort oder an einem Kultort. Im Mittelalter waren diese Kultorte Kirchen. Wir sprechen heute von einer „modernen Form des Kirchenasyls“.

Es ist die Aufgabe eines Kirchenasyls, Menschen vor der Abschiebung zu schützen, wenn ihnen eine Gefahr an Leib und Leben oder Menschenrechtsverletzungen drohen. Dazu fasst eine Kirchengemeinde den Beschluss, eine Person oder eine Familie in den Schutz kirchlicher Räume aufzunehmen. Gleichzeitig bittet sie die Behörden um eine Überprüfung dieses „Härtefalls“.

Kirchenasyle werden sowohl bei drohenden Abschiebungen in Herkunftsländer als auch bei drohenden Rückführungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung ausgesprochen. Für den zweiten Fall gibt es eine Vereinbarung zwischen den (evangelischen und katholischen Kirchen) und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), bei dem ein aussagekräftiges Dossier über den Härtefall eingereicht wird. Dieses wird dann vom BAMF darauf geprüft, ob ein Selbsteintrittsrecht nach Art. 17, Abs. 1 der Dublin-Verordnung ausgeübt werden kann.

Das BAMF prüft dabei, ob systemische Mängel im Asylrecht eines Dublin-Mitgliedsstaates bestehen, ob es in dem Mitgliedsstaat Verletzungen von Grund- und Menschenrechten gibt oder ob in der Person des Antragstellers / der Antragstellerin ein Grund liegt, der eine Rücküberstellung unmöglich macht. Diese Prüfung des BAMF beruht in der Regel auf unzureichenden und veralteten Kenntnissen und führt deshalb meist nicht zu einem Selbsteintrittsrecht.

Weitere Informationen zum Kirchenasyl gibt es unter [www.kirchenasyl.de](http://www.kirchenasyl.de) und [www.kirchenasyl-bb.de](http://www.kirchenasyl-bb.de).



# 2

## Die deutsche Rechtsprechung in Bezug auf Überstellungen nach Polen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung

Dieser Zwischenruf unterstreicht die Notwendigkeit, sich aus der Perspektive der deutschen Verwaltungspraxis und der deutschen Rechtsprechung intensiv mit der Situation in Deutschlands Nachbarland Polen auseinanderzusetzen.

Zuständig für das deutsche Asylverfahren ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Im ersten Schritt des Verfahrens wird die Zuständigkeit für das Asylverfahren und damit dessen Zulässigkeit gemäß § 29 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) geprüft. Wenn sich in der Anhörung zum Fluchtweg Hinweise auf die Zuständigkeit eines anderen europäischen Staates ergeben, wird der Asylantrag als „unzulässig“ beschieden. Geprüft wird auch, ob andere Gründe wie zum Beispiel systemische Mängel einer Überstellung entgegenstehen. Gegen diesen Bescheid können Rechtsmittel vor den örtlich zuständigen Verwaltungsgerichten eingelegt werden.<sup>1</sup> Hinweise auf systemische Mängel im polnischen Asyl- und Aufenthaltssystem müssten sich demnach in den Bescheiden des BAMF im Zulässigkeitsverfahren und in den Urteilen von Verwaltungsgerichten finden.

Das Kriterium für die Unzulässigkeit eines Asylantrags in Deutschland ist zum einen die nachgewiesene Zuständigkeit Polens und zum anderen die Würdigung, dass Polen nicht nur ein Mitgliedstaat der EU <sup>2</sup> und somit ein sicherer Drittstaat im Sinne des Art. 16a Abs. 2 GG ist, sondern dass Polen auch willens und in der Lage ist, die sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, aus der Grundrechtecharta und aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergebenden Vorgaben zu beachten und umzusetzen.

Im Falle der Zulässigkeit eines Asylantrages ergeht kein Bescheid. Das Asylverfahren wird fortgeführt.

<sup>1</sup> Eine gute Übersicht über den Ablauf von Asylverfahren, Dublin-Verfahren und Rechtsmittel gibt es auf der Seite [www.asylnet.de](http://www.asylnet.de).

<sup>2</sup> Für die Mitgliedsstaaten der Dublin-Verordnung gilt das Konzept der normativen Vergewisserung: Danach wird davon ausgegangen, dass ein solcher Staat die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sicherstellt.



Systemische Mängel sind Schwachstellen in der Asylgesetzgebung und in den Aufnahmebedingungen in dem eigentlich zuständigen Mitgliedstaat, die dazu führen, dass ein:e Asylantragsteller:in „mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wird. (...) Solche Mängel treffen den Einzelnen in dem zuständigen Mitgliedstaat nicht unvorhersehbar oder schicksalhaft, sondern lassen sich aus Sicht der deutschen Behörden und Gerichte wegen ihrer systemimmanenten Regelhaftigkeit verlässlich prognostizieren. Die Widerlegung der o.g. Vermutung aufgrund systemischer Mängel setzt deshalb voraus, dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär sind, dass anzunehmen ist, dass dort auch dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Dann scheidet eine Überstellung an den nach der Dublin-II-Verordnung zuständigen Mitgliedstaat aus.“<sup>3</sup>

## BAMF-Bescheide im Zulässigkeitsverfahren

Es ist hier kein BAMF-Bescheid bekannt, der sich auf systemische Mängel im polnischen Asylverfahren beruft. Vielmehr werden diese in der Anhörung oder in vielen Berichten vorgetragenen Mängel als Einzelfälle eingeordnet oder zumindest nicht berücksichtigt.

<sup>3</sup> Beschluss BVerwG vom 19.03.2014 – 10 B 6.14

Das BAMF unterstreicht in einem Bescheid vom 05.12.2025, dass es keine systemischen Mängel gibt: „Es bestehen keine systemischen Mängel, die die Sicherheitsvermutung widerlegen würden. Dies wird auch von der überwiegenden Mehrheit der deutschen Verwaltungsgerichte bestätigt.“ Es folgen die Hinweise auf sieben Gerichtsentscheidungen aus dem Jahr 2016. Das BAMF schreibt weiter: „Der Zugang zu einem funktionierenden Asylverfahren und adäquater Versorgung ist in Polen für reguläre Antragsteller wie auch für Dublin-Rückkehrer gewährleistet.“<sup>4</sup>

Der genannte Bescheid vom Dezember 2025 beschreibt für Polen ein reguläres und gesetzlich geregelteres Asylverfahren mit kostenloser Rechtsberatung. Die „Unterbringungszentren“ können „tagsüber jederzeit verlassen“ werden, es gibt Schulunterricht für die Kinder und drei Mahlzeiten am Tag sowie Spiel- und Fernsehzimmer, Gebets- und Klassenräume, Küchen, Bäder usw. Die medizinische Versorgung für Asylbewerber:innen ist kostenlos und möglich bis hin zum Zugang zu Fachärzt:innen.

Dabei ist festzustellen, dass sich das BAMF in seiner Entscheidungspraxis nur auf solche Gerichtsentscheidungen beruft, die eine Überstellung nach Polen für möglich erachten, während anderslautende Entscheidungen ignoriert werden.<sup>5</sup>

## Urteile von Verwaltungsgerichten

Das Verwaltungsgericht (VG) Kassel verneint im Urteil vom 22.04.2024 – 7 K 1423/23.KS.A – systemische Mängel. Dort heißt es: „Ausgehend von diesen Maßstäben ist unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnislage und – soweit ersichtlich – im Einklang mit der übrigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung weder im Zeitpunkt der Einreise der Klägerin nach Deutschland noch im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung davon auszugehen, dass das Asyl- und Aufnahmesystem in Polen systemische Mängel im soeben beschriebenen Sinne aufweist, die mit der Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GRC, Art. 3 EMRK während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss einhergingen. Dies gilt auch im Fall von besonders vulnerablen Personengruppen und auch unter Berücksichtigung der Flüchtlingswelle aus der Ukraine.“<sup>6</sup>

„Auch widerlegen die individuellen Erlebnisse eines Betroffenen nicht die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber und Schutzberechtigten in jedem einzelnen Mitgliedstaat der EU den Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention, der Europäischen Konvention für Menschenrechte und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entspricht.“<sup>7</sup>

<sup>4</sup> Der Bescheid liegt in schriftlicher Form vor. Zitat S. 5.

<sup>5</sup> Eine gute Übersicht gibt der Artikel von Justus Linz, Rechtsprechung in Dublin-Verfahren mit dem Zielstaat Polen. Eine Übersicht und Kritik aktueller Gerichtsentscheidungen, in: Asylmagazin 7–8/2024, S.278–284.

<sup>6</sup> Zitiert nach <https://www.asyl.net/rsdb/m32495> (eingesehen am 15.01.2026).

<sup>7</sup> Ebd.

Auch in einem Beschluss des VG Berlin vom 25.09.2023 – 23 L 457/23 A – wird explizit und unter Verweis auf entsprechende unionsrechtliche Vorgaben die Unterbringung in geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen nicht als systemischer Mangel angesehen: „Im polnischen Asyl- und Aufnahmesystem bestehen keine systemischen Mängel gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO. Zwar wird ein großer Anteil Schutzsuchender in Polen in geschlossenen Einrichtungen untergebracht. Die gerichtliche Anordnung der Inhaftierung sowie deren Verlängerung erfolgt weitgehend automatisch, und die Inhaftierung in diesen “bewachten Zentren” ist grundsätzlich auch für Dublin-Rückkehrende möglich. In erster Linie betrifft sie jedoch unerlaubt über die polnisch-belarussische Grenze eingereiste Personen. Unabhängig davon stehen die gesetzlich geregelten Gründe für eine Inhaftierung Schutzsuchender in Polen grundsätzlich in Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben aus der Dublin-III-VO und der Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU).“<sup>8</sup>

## Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover und die Folgen

Das VG Hannover verweist hingegen in seinem Beschluss vom 15.10.2025 – 15 A 5036/24 – deutlich auf systemische Mängel im polnischen Asylverfahren und widerlegt damit die Vermutung, dass die Situation in Polen in Einklang steht „mit den Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK) und der Charta der Grundrechte im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EUV.<sup>9</sup>

Obwohl die Kriterien für die Feststellung systemischer Schwachstellen sehr hoch sind (s.o.), stellt das Gericht fest: „Solche systemischen Mängel liegen zum Entscheidungszeitpunkt darin, dass Polen Dublin-Rückkehrern die Wiederaufnahme ihres Asylverfahrens verweigert und sie stattdessen darauf verweist, einen neuen Asylantrag in Form eines Folgeantrags zu stellen. Zugleich verweigert Polen aktuell landesweit die Annahme von Asylanträgen von Personen, die irregulär über Belarus nach Polen eingereist sind. Dublin-Rückkehrer haben aufgrund dieser konfligierenden Regelungen, jedenfalls bei einer vorherigen Einreise über Belarus, keinen Zugang mehr zum polnischen Asylverfahren. Infolgedessen drohen ihnen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Inhaftierung und willkürliche Abschiebung in ihre Herkunftsänder wie auch Verelendung mangels Zugangs zu den materiellen Aufnahmebedingungen für Asylbewerber.“<sup>10</sup>

<sup>8</sup> Zitiert nach <https://www.asyl.net/rsdb/m31861> (eingesehen am 15.01.2026).

<sup>9</sup> VG Hannover, Urteil vom 15.10.2025 – 15 A 5036/24 –, S. 8. Der Schwerpunkt des Urteils liegt auf einer Analyse des Zugangs zum Asylverfahren, weniger auf den Aufnahmebedingungen wie z.B. der Frage nach einer systematischen oder automatischen Inhaftierung oder auf der Frage nach regelhafter Rückführung von Dublin-Rückkehrer:innen in das Herkunftsland.

<sup>10</sup> Ebd. S. 9. Abhilfe in der Frage der „automatischen Inhaftierung“ könnte nur eine Beweisermittlung dazu schaffen, wie viele der „insgesamt aus Deutschland überstellten Personen tatsächlich nach ihrer Überstellung inhaftiert worden sind und welche Personengruppen davon betroffen gewesen sind. Hilfsweise wäre durch das BAMF eine Zusicherung der polnischen Behörden einzuholen, dass der jeweils betroffenen Person nach der Überstellung nach Polen und während ihres Asylverfahrens keine Inhaftierung droht.“ (Justus Linz, a.a.O. S. 281).

Das Gericht begründet seine Haltung detailreich und unter Verweis auf viele Stellungnahmen und Untersuchungen polnischer und internationaler Organisationen und kommt zu dem Schluss: „Die aktuelle Gesetzeslage in Polen sowie die Art und Weise, auf die diese Gesetze zum Entscheidungszeitpunkt von den polnischen Behörden angewendet werden, führen dazu, dass der Kläger bei einer Rückführung nach Polen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keinen Zugang zum Asylverfahren erhalten wird.<sup>11</sup>

Neuerdings geht auch das VG Frankfurt (Oder) im Eilrechtsbeschluss vom 20.01.2026 – VG 1 L 22/26 A – von systemischen Mängeln im polnischen Asylsystem aus und schreibt, dass den Antragstellerinnen „unmenschliche und erniedrigende Behandlung aufgrund systemischer Mängel des polnischen Asylverfahrens (droht). Solche systemischen Mängel liegen zum Entscheidungszeitpunkt darin, dass Polen Dublin-Rückkehrern die Wiederaufnahme ihres Asylverfahrens häufig verweigert und sie stattdessen darauf verweist, einen neuen Asylantrag in Form eines Folgeantrags zu stellen. Zugleich verweigert Polen aktuell landesweit die Annahme von Asylanträgen von Personen, die irregulär über Belarus nach Polen eingereist sind.“

<sup>11</sup> Ebd. S. 13 Die genannten Untersuchungen und Berichte werden in diesem hier vorliegenden Bericht berücksichtigt und in den aktuellen Zusammenhang gestellt.



## Fazit

Es ist festzustellen, dass eine allgemeine Berufung auf die Mitgliedschaft Polens in der EU nicht zur Feststellung der Zulässigkeit eines Asylgesuchs in Deutschland ausreicht. „Der abschiebende Staat (hier Deutschland – BF) ist (...) verpflichtet, gründlich zu prüfen, ob tatsächlich die Gefahr besteht, dass dem Asylbewerber im aufnehmenden Drittstaat (hier Polen – BF) ein angemessenes Asylverfahren, das ihn oder sie vor Zurückweisung schützt, verweigert wird. Wenn festgestellt wird, dass die diesbezüglichen Seite Garantien unzureichend sind, impliziert Art. 3 EMRK die Pflicht, dass Asylsuchende nicht in das betreffende Drittland abgeschoben werden dürfen.“<sup>12</sup>

In der Folge des Urteils des VG Hannover und der dort aufgelisteten Mängel und Schwachstellen muss das BAMF seine Entscheidungspraxis im Zulässigkeitsverfahren überprüfen. Das Gleiche gilt für die Urteile der Verwaltungsgerichte. Dabei müssen die ständigen Veränderungen im polnischen Asyl- und Aufnahmeverfahren, wie sie in dieser Studie benannt werden, berücksichtigt werden.

Sowohl im Artikel von Justus Linz zur Rechtsprechung von Gerichten in Dublin-Verfahren mit dem Zielstaat Polen als auch in den neuesten Urteilen des VG Hannover und des Urteils in Frankfurt (Oder) werden als systemische Mängel zusammengefasst:

- Der Zugang zum Asylverfahren ist für Dublin-Rückkehrende nicht gewährleistet.
  - Dadurch ist die Gefahr „willkürlicher Abschiebungen“ in das Herkunftsland groß.
    - Dublin-Rückkehrende werden ebenso wie andere Asylsuchende in Polen „automatisch“ inhaftiert.
      - In der Konsequenz der in diesem Bericht dargelegten Sachverhalte und systemischen Schwachstellen müssen Dublin-Überstellungen nach Polen ausgeschlossen sein.

<sup>12</sup> VG Hannover, a.a.O. S. 17, unter Verweis auf die umfangreiche Rechtsprechung des EGMR.

# 3

## Polen nach dem 27. März 2025 – die Änderung im „Asylrecht“

Am 26. März 2025 unterzeichnete der damalige polnische Präsident Andrzej Duda das „Gesetz vom 21. Februar 2025 zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Schutz für Ausländer auf dem Gebiet der Republik Polen“ – ein rechtswidriges Gesetz, das in der Praxis vor allem nicht-weißen, nicht-christlichen, nicht-europäischen Personen auf der Flucht verbietet, entlang der gesamten Grenze Polens / der EU zu Belarus (etwa 420 Kilometer) Schutz zu suchen. Dadurch wird das Recht auf Asyl auf dem Gebiet der polnisch-belarussischen Grenze de facto ausgesetzt.

Am 27. März 2025 wurde das Gesetz durch den Erlass der ersten Verordnung zur Aussetzung der Möglichkeit zur Beantragung internationalen Schutzes durch die Regierung angewendet. Nachdem die maximal zulässige Aussetzungsfrist von 60 Tagen abgelaufen war, wurde am 26. Mai 2025 eine neue Verordnung für weitere 60 Tage eingeführt, eine weitere am 25. Juli 2025, eine weitere am 23. September 2025, eine weitere am 22. November 2025 und eine weitere am 21. Januar dieses Jahres. Die Anzahl der zulässigen Verlängerungen ist in dem neuen Gesetz in keiner Weise begrenzt.

Das neue Gesetz änderte das polnische „Gesetz vom 13. Juni 2003 über die Gewährung von Schutz für Ausländer im Hoheitsgebiet der Republik Polen“ (Ausländerschutzgesetz) durch die Einführung unter anderem von Artikel 33a. Dieser Artikel ermöglicht eine vorübergehende Aussetzung des Zugangs zu Asyl aufgrund einer angeblichen „Instrumentalisierung“ der Migration durch ein an Polen angrenzendes Land oder einen anderen Akteur, der ein Sicherheitsrisiko darstellt. Die Liste der Ausnahmen von dieser Aussetzung steht zwar auf dem Papier, wird aber in der Realität durch die Grenzschutzbehörde nicht umgesetzt. Sie umfasst unbegleitete Minderjährige, schwangere Frauen, Personen, die besonderer Betreuung bedürfen wegen ihres Alters oder Gesundheitszustand, Personen, denen bei einer Rückkehr nach Belarus ernsthafte Gefahren drohen und Bürger des Staates das die Instrumentalisierung anwendet.



Unabhängig davon ermöglicht die Gesetzesänderung die Aufhebung des Schutzstatus von Flüchtlingen, die mutmaßlich schwere Straftaten begangen haben oder ein Sicherheitsrisiko darstellen, und erlaubt es den Behörden, den internationalen oder subsidiären Schutz zu beenden – mit Verfahrensgarantien wie Rechtsmitteln, aber einer Beschleunigung der Abschiebungen in solchen Fällen.

Rechtlich gesehen bringen die Änderungen von 2025 Polen in einen anhaltenden Konflikt mit den Grundsätzen des Flüchtlingsrechts, insbesondere mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung (non-refoulement) und daher mit der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, dem EU-Recht, der Rechtsprechung des EGMR und Polens eigener Verfassung. Das kann zu Rechtsstreitigkeiten, Vertragsverletzungsverfahren und Urteilen gegen den Staat führen. Moralisch gesehen zeigen die Änderungen die Bereitschaft, Leben und Rechte an der Grenze für eine auf Abschreckung ausgerichtete Politik zu opfern, was Polens Krieg gegen Menschen auf der Flucht deutlich macht.

## Hintergrund und Inhalt des neuen Gesetzes

Der genannte Gesetzentwurf wurde am 19. Dezember 2024 dem Sejm vorgelegt. Trotz heftiger Kritik unabhängiger Expertengremien (UNHCR-Polen, der Menschenrechtsbeauftragte und der Kinderrechtsbeauftragte des Landes, beide Anwaltskammern, zahlreiche NGOs für Asylrecht) wurde er am 21. Februar 2025 mit überwältigender Mehrheit (386 Ja-Stimmen, 38 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen) verabschiedet und dem Senat vorgelegt.

Die interne Expertengruppe des Senats (das Legislativbüro der Senatskanzlei) gab am 6. März ihre vernichtende Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf ab. Sie wies darauf hin, dass der damalige Gesetzentwurf

1) als unvereinbar mit Art. 56 Abs. 2 der Verfassung der Republik Polen angesehen werden kann. Danach kann einem Ausländer, der in Polen Schutz vor Verfolgung sucht, die Flüchtlingseigenschaft gemäß den für die Republik Polen verbindlichen internationalen Abkommen zuerkannt werden, insbesondere:

- dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
- der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- dem Protokoll Nr. 4 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

2) als unvereinbar mit Art. 31 Abs. 3 der Verfassung der Republik Polen angesehen werden kann. Danach dürfen Einschränkungen der verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte nur durch Gesetz festgelegt werden und nur in einer Weise, die dem Wesen dieser Freiheiten und Rechte nicht entgegensteht.

3) als unvereinbar mit Art. 92 Abs. 1 der Verfassung der Republik Polen angesehen werden kann. Danach werden Verordnungen auf der Grundlage einer im Gesetz enthaltenen spezifischen Ermächtigung und zu dessen Durchführung erlassen.

4) als unvereinbar mit der Verordnung (EU) 2024/1359 des Europäischen Parlaments und des EU-Rates vom 14. Mai 2024 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration angesehen werden kann, im Hinblick auf die Einführung anderer Rechtsvorschriften als die in dieser Verordnung festgelegten.

Abschließend schloss das Legislativbüro jede Möglichkeit einer Änderung des Gesetzentwurfs aus und wies auf die eindeutige Notwendigkeit hin, ihn in seiner Gesamtheit abzulehnen.

Unter völliger Missachtung seiner eigenen Gesetzgebungsexperten verabschiedete der Senat den Gesetzentwurf am 13. März ohne Änderungen. Der polnische Präsident unterzeichnete ihn am 26. März. Er trat am folgenden Tag ohne die erforderliche vacatio legis (Zeitspanne zwischen der Verkündung eines Gesetzes und seinem Inkrafttreten) in Kraft.

## Polens Instrumentalisierungskreuzzug

Die polnische Regierung unter Donald Tusk behauptet, auf eine „hybride Kriegsführung“ oder „Instrumentalisierung“ der Migration sowie auf eine allgemeine Sicherheitsbedrohung zu reagieren, die von Belarus und Russland ausgegangen sei, indem außereuropäische Asylsuchende als Waffe eingesetzt würden.

Polen ist damit der erste EU-Mitgliedstaat, der mit diesem Gesetz eine explizite, eigenständige rechtliche Definition des Begriffs „Instrumentalisierung“ in sein nationales Recht aufgenommen hat. Die Definition umfasst Maßnahmen eines an Polen angrenzenden Staates oder eines anderen Akteurs, die darauf abzielen, Ausländer:innen die illegale Überschreitung der Außengrenze zu ermöglichen, einschließlich der Anwendung von Gewalt gegen Beamte:innen oder Soldat:innen, die die Grenze schützen, und der Zerstörung von Grenzinfrastrukturen, wenn solche Maßnahmen zu einer inneren Destabilisierung Polens führen können.

Im Gegensatz dazu schafft die EU-Verordnung 2024/1359 oder die neue „Krisen- und Höhere-Gewalt-Verordnung“ (verabschiedet am 14. Mai 2024 mit geplantem Inkrafttreten am 1. Juli 2026) einen Rahmen für Ausnahmen vom Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) in klar definierten „Krisen“, „höherer Gewalt“ und „Instrumentalisierung“ – vorbehaltlich einer Bewertung durch die Kommission und eines Durchführungsbeschlusses des Rates – und (zumindest auf dem Papier) mit Solidaritätsmaßnahmen und einigen Verfahrensgarantien einhergeht.

## Die Kritik des polnischen Ombudsmanns

Am 28. Oktober 2025 (siehe Anlage 1 in diesem Bericht) kritisierte der polnische Ombudsmann Marcin Wiącek die Grenzschutzbehörde und das Ministerium für Inneres und Verwaltung dafür, dass sie Anträge auf internationalen Schutz von Ausländern, die illegal die polnisch-belarussisch Grenze überquert hatten, landesweit abgelehnt hatten, unabhängig davon, in welcher Woiwodschaft sie ihren Antrag gestellt hatten. Grundlage dafür war eine Richtlinie des Ministeriums vom 4. Juli 2025, in der Artikel 33b Absatz 1 des Schutzgesetzes von 2003 so ausgelegt wurde, dass eine pauschale Ablehnung auch im überall in Polen gerechtfertigt sei. Seine Erklärung folgte auf sein Schreiben an den Minister für Inneres und Verwaltung vom 24. Oktober 2025 (siehe Anlage 2).

Marcin Wiącek hatte ernsthafte rechtliche Bedenken hinsichtlich dieser weitreichenden Anwendung der vorübergehenden Grenzbeschränkung (in Kraft seit dem 26. März 2025, gültig seit dem 27. März) geäußert. Er hatte Innenminister Marcin Kierwiński aufgefordert, die Praktiken der Grenzschutzbehörde unverzüglich an die territorialen Grenzen des Gesetzes anzupassen. Und er hatte auf anhaltende Beschwerden von Inhaftierten in bewachten Zentren und anderen Einrichtungen in ganz Polen hingewiesen, wobei er seine Ablehnung der Änderung bekräftigte, aber deren derzeitige Rechtskraft anerkannte.

Das Ministerium für Inneres und Verwaltung verteidigte dies mit der Begründung, dass dies im Einklang mit dem Ziel des Gesetzes stehe, der „Instrumentalisierung“ der Migration durch Belarus entgegenzuwirken, und erklärte in seinem Antwortschreiben vom 24. November 2025 (siehe Anlage 3), dass die Beschränkungen so lange bestehen bleiben müssen, bis Belarus solche Maßnahmen zur Wahrung der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung einstellt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die polnische Änderung des „Asylrechts“ den Ministerrat auf der Grundlage einer innerstaatlichen Feststellung der „Instrumentalisierung“ ermächtigt, den Zugang zu Asyl für begrenzte, aber verlängerbare Zeiträume und ohne supranationale Entscheidungsinstanz auszusetzen. Das Ergebnis – die faktische Abschaffung des Rechts auf Asyl – hat den grundlegenden Wandel Polens von einem Land mit endemischen systemischen Mängeln in seinem Asylsystem zu einem Land, das seine internationalen Verpflichtungen offen aufgegeben hat, deutlich gemacht.

Die Erklärungen des polnischen Ombudsmanns und sein Schreiben an den Minister für Inneres und Verwaltung sowie die Antwort des Ministers sind in den Anhängen 1, 2 und 3 enthalten.

# 4

## Systemische Mängel im polnischen Asylverfahren

Der Mitgliedstaat, der dafür eintritt, dass die Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz an einen anderen Staat übergeht, muss feststellen, ob die Überstellung der Person in den Staat, an den dieses Anliegen gerichtet ist, zulässig ist. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Dublin-III-Verordnung kann kein Überstellungsverfahren durchgeführt werden, wenn es „wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen.“<sup>1</sup>

Im Rahmen des gemeinsamen europäischen Asylsystems und insbesondere der Dublin-III-Verordnung wird davon ausgegangen, dass die Behandlung von Personen, die internationalen Schutz beantragen, in jedem Mitgliedstaat den Anforderungen der Grundrechtecharta, der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951<sup>2</sup> und der Europäischen Menschenrechtskonvention<sup>3</sup> entspricht. Diese als Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens bezeichnete Annahme geht davon aus, dass alle Mitgliedstaaten sichere Länder sind, in die Antragsteller:innen zurückgeschickt werden können, ohne gegen den Grundsatz des Non-Refoulement (Nicht-Zurückweisung)<sup>4</sup> zu verstößen. Dieser Grundsatz ist als Grundrecht in Artikel 18 der Charta in Verbindung mit Artikel 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 garantiert. Die Praxis zeigt jedoch, dass Situationen nicht ausgeschlossen werden können, in denen es zu schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen das europäische Asylsystem in einzelnen Ländern kommt.

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: „EuGH“) betont, dass Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Dublin-III-Verordnung zwei kumulative Voraussetzungen festlegt, die erfüllt sein müssen, damit im Asylverfahren eines Mitgliedstaats und bei den Aufnahmebedingungen für Antragsteller:innen „systemische Mängel“ vorliegen, die eine sichere Überstellung des Schutzsuchenden unmöglich machen.

1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Amtsblatt d. EG.2016.202.389, im Folgenden: „Charta“.

2 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, unterzeichnet in Genf am 28. Juli 1951.

3 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, am 4. November 1950 verabschiedet und geändert durch die Protokolle Nr. 3, 5 und 8 sowie ergänzt um das Protokoll Nr. 2, im Folgenden: EMRK.

4 EuGH (Große Kammer), Urteil v. 19. 3. 2019, C-163/17 Abubacarr Jawo./. Bundesrepublik Deutschland, EU:C:2019:218, Abs. 81 und dort angeführte Rechtsprechung, EuGH (Vierte Kammer) vom 29.2.2024, X gegen Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-392/22, EU:C:2024:195, Abs. 44.



***“Bei Personen, die ohne vorherigen Antrag auf internationalen Schutz nach Polen überstellt wurden, ist derzeit die beunruhigende Praxis zu beobachten, dass die Annahme ihrer Asylanträge abgelehnt wird und gleichzeitig Verfahren zur Verpflichtung zur Rückkehr gegen sie eingeleitet werden.”***

Die erste Voraussetzung in Bezug auf „systemische Mängel“ ist erfüllt, wenn die betreffenden Mängel fortbestehen und sich allgemein auf das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Personen, die internationalen Schutz beantragen, oder zumindest für bestimmte Gruppen von Personen, die internationalen Schutz beantragen, beziehen.<sup>5</sup> Wie der EuGH betont, müssen diese Mängel eine hohe Schwelle der Unzumutbarkeit erreichen.

In seinen Urteilen in der Rechtssache C-163/17 (Jawo) und in den verbundenen Rechtssachen C-297/17, C-318/17 (Ibrahim), C-319/17 (Sharqawi u. a.) und C-438/17 (Magamadov) stellte der EuGH fest, dass die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten wäre, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats dazu führen würde, dass eine Person, die vollständig auf öffentliche Hilfe angewiesen ist, unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not gerät, die es ihr nicht erlaubt, ihre Grundbedürfnisse wie Ernährung, Hygiene und Wohnen zu befriedigen, und die ihre körperliche oder geistige Gesundheit beeinträchtigen oder sie in einen Zustand versetzen würde, der ihre Menschenwürde verletzt und sie in eine so ernste Lage bringt, dass diese mit unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gleichgesetzt werden kann.<sup>6</sup>

Die zweite Voraussetzung, die zum Vorliegen einer Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung führt, ist erfüllt, wenn die Bewertung der festgestellten Systemmängel zum Risiko der Gefährdung der betroffenen Person durch eine Behandlung führt, die gegen Artikel 4 der Charta verstößt.<sup>7</sup>

5 C-392/22, Abs. 59.

6 Vgl. C-163/17, entsprechend Abs. 85, 87, sowie auch 91–93.

7 Vgl. C-392/22, Abs. 62.

Es ist jedoch anzumerken, dass der EuGH in der Rechtssache Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid C-392/223 <sup>8</sup> in Absatz 65 der Urteilsbegründung festgestellt hat, „dass Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 der Dublin-III-Verordnung dahingehend auszulegen ist, dass die Tatsache, dass der für die Prüfung des Antrags eines Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz zuständige Mitgliedstaat gegenüber Drittstaatsangehörigen, die einen solchen Antrag an seiner Grenze stellen möchten, pauschale Zurückschiebungen und Inhaftnahmen an seinen Grenzübergangsstellen anwendet, der Überstellung dieses Drittstaatsangehörigen in diesen Mitgliedstaat für sich genommen nicht entgegensteht.“

Die Überstellung des Drittstaatsangehörigen in diesen Mitgliedstaat ist jedoch ausgeschlossen, wenn es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass er bei oder nach der Überstellung tatsächlich Gefahr liefe, solchen Praktiken unterworfen zu werden und dass diese Praktiken je nach den Umständen, die von den zuständigen Behörden und dem gegebenenfalls mit einem Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung befassten Gericht zu beurteilen sind, geeignet sind, ihn in eine Situation extremer materieller Not zu versetzen, die so schwerwiegend ist, dass sie einer nach Art. 4 der Charta verbotenen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann.“

Die Ereignisse der letzten Jahre zeigen, dass das Risiko von Verstößen gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung und gegen andere Rechte von Personen, die internationalen Schutz in den Mitgliedstaaten suchen, nicht nur nicht beseitigt wurde, sondern sogar stetig zunimmt.<sup>9</sup> Derzeit erfüllt das gemeinsame europäische Asylsystem seine Ziele hinsichtlich der Gewährleistung einheitlicher Schutzstandards und der Achtung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens nicht mehr, da es Praktiken im Zusammenhang mit der vereinfachten Rückführung und Inhaftierung von Drittstaatsangehörigen an Grenzübergängen gibt, die in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist sind, um einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.

Im Falle Polens haben sich die ernsthaften Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der Standards zum Schutz der Grundrechte von Personen, die internationalen Schutz suchen, sowie hinsichtlich des Asylverfahrens allgemein und der Aufnahmebedingungen für Antragsteller:innen gemäß der Dublin-III-Verordnung seit Beginn der humanitären Krise an der polnisch-belarussischen Grenze im Jahr 2021 deutlich verstärkt.

<sup>8</sup> Der Fall betraf einen Rechtsstreit zwischen „X“, einem syrischen Staatsbürger, und der niederländischen Asylbehörde wegen der Ablehnung seines Antrags auf internationalen Schutz in den Niederlanden. Im Jahr 2021 gelangte X aus Belarus über die grüne Grenze nach Polen, wo er mehrfach vonseiten der polnischen Behörden Push-backs erfahren hat. Schließlich stellte er einen Antrag auf internationalen Schutz, reiste dann in das Königreich der Niederlande aus und stellte dort einen neuen Antrag auf internationalen Schutz. Das Bezirksgericht Den Haag ersuchte den EuGH um eine Vorabentscheidung zur Auslegung von Art. 3 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung.

<sup>9</sup> Barbara Kowalczyk, Uniwersytet Wrocławski, Kompetencje dyskrecjonalne państw w podstawach prawnych systemu dublińskiego [Die Ermessensbefugnisse der Staaten in den Rechtsgrundlagen des Dublin-Systems], PRAWO CCCXVII Band 317 (2015), Wrocław 2015, S. 89–106, hier: S. 92.

Nichtsdestotrotz führten die polnischen Behörden Ende Februar/Anfang März 2025 Gesetzesänderungen ein, die den Zugang zu Asylverfahren einschränken und als Wendepunkt zu betrachten sind: Seitdem besteht kein Zweifel mehr daran, dass Polen als ein Staat angesehen werden muss, der ein reales Risiko für die Verletzung der Grundrechte von Personen darstellt, die um Schutz ersuchen. Angesichts dieser Änderungen ist auch die Wahrscheinlichkeit gestiegen, dass Personen, die gemäß der Dublin-III-Verordnung überstellt werden, Verletzungen ihrer Grundrechte ausgesetzt sein könnten, insbesondere im Zusammenhang mit einem hohen Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, die gemäß Artikel 4 der Grundrechtecharta verboten ist.

Seit dem 21. Februar 2025 gilt eine Änderung des Gesetzes über die Gewährung internationalen Schutzes für Ausländer auf dem Gebiet der Republik Polen.<sup>10</sup> Aufgrund dieser Gesetzesänderungen trat am 27. März 2025 die erste Verordnung des Ministerrats über die vorübergehende Einschränkung des Rechts auf Beantragung internationalen Schutzes an der Grenze zu Belarus <sup>11</sup> in Kraft, die jeweils um 60 Tage verlängert wurde – am 23. Mai <sup>12</sup>, 24. Juli <sup>13</sup>, 17. September <sup>14</sup> und 18. November <sup>15</sup>. Die genannten Änderungen in der polnischen Gesetzgebung, die den Zugang zu internationalem Schutz eingeschränkt haben, sowie die seit 2021 andauernde humanitäre Krise an der polnisch-belarussischen Grenze wirft seit 2021 zu Recht Fragen seitens der Behörden der EU-Mitgliedstaaten auf, ob das polnische Asylverfahren den Standards des EU-Rechts entspricht und ob die Überstellung von Ausländer:innen nach Polen im Rahmen des Dublin-Systems weiterhin zulässig ist.

Die vorgebrachten Einwände betreffen vor allem den Zugang zum Asylverfahren sowie die Durchführung der Verfahren selbst und die Rechtslage von Personen, die auf der Grundlage der Dublin-III-Verordnung nach Polen zurücküberstellt werden. Die Feststellung systemischer Mängel im polnischen Asylverfahren ist nicht ohne Bedeutung, da Polen laut einem Bericht des Danish Refugee Council nach wie vor in erster Linie ein Aufnahmeland im Rahmen der Dublin-Verordnung ist.<sup>16</sup> Im Jahr 2023 gingen 3.907 Anträge ein und es wurden 747 Überstellungen – hauptsächlich aus Deutschland – akzeptiert. Im Jahr 2024 gingen 3.918 Anträge ein und es kam zu 695 Überstellungen. Die meisten davon betrafen Fälle, in denen Antragsteller, die zunächst einen Antrag in Polen gestellt hatten, anschließend einen erneuten Antrag in einem anderen Land stellten.<sup>17</sup>

<sup>10</sup> Gesetz vom 21. Februar 2025 über die Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Schutz für ausländische Personen auf dem Gebiet der Republik Polen (Gesetzesblatt 2025, Pos. 223 mit nachträglichen Änderungen).

<sup>11</sup> Gesetzesblatt Pos. 390.

<sup>12</sup> Gesetzesblatt Pos. 673.

<sup>13</sup> Gesetzesblatt Pos. 992.

<sup>14</sup> Gesetzesblatt Pos. 1256.

<sup>15</sup> Gesetzesblatt Pos. 1581.

<sup>16</sup> Danish Refugee Council, Country report: Poland Reception conditions and access to the asylum procedure for Dublin returnees, Juni 2025, <https://asyl.drc.ngo/media/fijnzhoo/drc-country-report-poland-june-2025.pdf>.

<sup>17</sup> AIDA Country Report – Poland, 2023 Update, June 2024, p. 34, url; Eurostat, Incoming ‘Dublin’ requests by submitting country (PARTNER), type of request, legal provision, sex and type of applicant, accessed 1 May 2025 url; Eurostat, Outgoing ‘Dublin’ requests by receiving country (PARTNER), type of request, legal provision, sex and type of applicant, accessed 1 May 2025; url; Eurostat, Incoming ‘Dublin’ transfers by submitting country (PARTNER), legal provision, duration of transfer, sex and type of applicant accessed 1 May 2025, [https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2024/06/AIDA-PL\\_2023-Update.pdf](https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2024/06/AIDA-PL_2023-Update.pdf).

In diesem Kapitel werden zunächst die wichtigsten Probleme vorgestellt, die als systemische Mängel im polnischen Verfahren zum internationalen Schutz vor dem 27. März 2025, d. h. vor dem Inkrafttreten der Vorschriften über die vorübergehende Aussetzung des Asylrechts in Polen, zu qualifizieren waren.

## Die Einschränkung der Möglichkeit, nach einer Überstellung nach Polen im Rahmen des Dublin-Verfahrens ein Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes einzuleiten

Wie aus dem AIDA-Bericht hervorgeht, bestehen Bedenken, ob Personen, die auf Grundlage der Dublin-III-Verordnung nach Polen zurückkehren, immer das Recht auf Wiederaufnahme des ursprünglichen Asylverfahrens haben.<sup>18</sup> Die juristische Situation von Personen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Polen überstellt wurden, kann in zweierlei Hinsicht betrachtet werden – hinsichtlich von Personen, die ohne vorherigen Antrag auf internationalen Schutz nach Polen überstellt wurden, und hinsichtlich von Personen, die nach Polen überstellt wurden und zuvor einen solchen Antrag in Polen gestellt hatten.

<sup>18</sup> AIDA Country Report – Poland, 2023 Update, June 2024, Seite 36, [https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2024/06/AIDA-PL\\_2023-Update.pdf](https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2024/06/AIDA-PL_2023-Update.pdf).

***“Nach Ablauf der neunmonatigen Frist wird jeder neue Antrag als Folgeantrag behandelt und ausschließlich auf seine Zulässigkeit und nicht auf seinen Inhalt geprüft. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährung von Schutz für ausländische Personen auf dem Gebiet der Republik Polen sehen keine Ausnahmen von dieser neunmonatigen Frist vor, sodass sie entgegen Art. 18 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung auch für Personen gilt, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens zurückkehren.”***

Bei Personen aus der ersten Gruppe ist derzeit die beunruhigende Praxis zu beobachten, dass **die Annahme ihrer Asylanträge abgelehnt wird und gleichzeitig Verfahren zur Verpflichtung zur Rückkehr gegen sie eingeleitet werden**. Personen aus der zweiten Gruppe haben hingegen theoretisch die Möglichkeit, das zuvor eingeleitete Asylverfahren wieder aufzunehmen, wenn seit dessen Einleitung nicht mehr als neun Monate vergangen sind.<sup>19</sup> Das nationale Schutzgesetz legt genau fest, in welchen Fällen ein Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes eingestellt wird – einer davon ist das Verlassen des polnischen Hoheitsgebiets durch den / die Antragsteller:in.<sup>20</sup>

Nach Ablauf der neunmonatigen Frist wird jeder neue Antrag als Folgeantrag behandelt und ausschließlich auf seine Zulässigkeit und nicht auf seinen Inhalt geprüft. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährung von Schutz für ausländische Personen auf dem Gebiet der Republik Polen (im Folgenden: AusländerSchutzgesetz) sehen keine Ausnahmen von dieser neunmonatigen Frist vor, sodass sie **entgegen Art. 18 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung** auch für Personen gilt, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens zurückkehren.<sup>21</sup> Das Zulässigkeitsverfahren ist in der nationalen Gesetzgebung vorgesehen: Wenn eine Person, die auf der Grundlage der Dublin-Verordnung überstellt wurde, nach Ablauf der Frist von neun Monaten einen zweiten Antrag stellt, ohne neue Umstände und Beweise vorzulegen, wird der Antrag als unzulässig angesehen, d. h. der Leiter des Amtes für Ausländerangelegenheiten entscheidet über die Unzulässigkeit dieses Antrags.<sup>22</sup>

<sup>19</sup> Art. 40 Abs. 6 der Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Schutz für ausländische Personen auf dem Gebiet der Republik Polen: „Wenn der Antragsteller dem Leiter der Behörde innerhalb von neun Monaten nach Erlass der Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes schriftlich erklärt, dass er weiterhin internationalen Schutz beantragen will, erlischt die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens von Rechts wegen mit dem Tag des Eingangs der Erklärung bei der Behörde.“

<sup>20</sup> Art. 40 Abs. 2 Pkt. 5 der Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Schutz für ausländische Personen auf dem Gebiet der Republik Polen: „Ein Antrag auf internationalen Schutz gilt als stillschweigend zurückgezogen, wenn der Antragsteller: (...) 5) das Hoheitsgebiet der Republik Polen verlassen hat.“

<sup>21</sup> Laut Art. 18 Abs. der Dublin III-Verordnung: „Hat der zuständige Mitgliedstaat in den in den Anwendungsbereich von Absatz 1 Buchstabe c fallenden Fällen die Prüfung nicht fortgeführt, nachdem der Antragsteller den Antrag zurückgezogen hat, bevor eine Entscheidung in der Sache in erster Instanz ergangen ist, stellt dieser Mitgliedstaat sicher, dass der Antragsteller berechtigt ist, zu beantragen, dass die Prüfung seines Antrags abgeschlossen wird, oder einen neuen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, der nicht als Folgeantrag im Sinne der Richtlinie 2013/32/EU behandelt wird. In diesen Fällen gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Prüfung des Antrags abgeschlossen wird. In den in den Anwendungsbereich des Absatzes 1 Buchstabe d fallenden Fällen, in denen der Antrag nur in erster Instanz abgelehnt worden ist, stellt der zuständige Mitgliedstaat sicher, dass die betreffende Person die Möglichkeit hat oder hatte, einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 46 der Richtlinie 2013/32/EU einzulegen.“

<sup>22</sup> Art. 38 Abs. 2 der Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Schutz für ausländische Personen auf dem Gebiet der Republik Polen: „Ein Antrag auf internationalen Schutz ist unzulässig, wenn: (...) 3) es sich um einen Folgeantrag auf internationalen Schutz handelt und keine neuen Beweise oder tatsächlichen oder rechtlichen Umstände vorliegen oder vom Antragsteller vorgelegt wurden, die die Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes erheblich erhöhen.“

## Inhaftierung nach der Rückkehr nach Polen und Zugang zu Rechtsbeistand

Das Risiko, dass eine Person, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Polen überstellt wird, in Administrativhaft in einer geschlossenen Ausländereinrichtung genommen wird, wird als hoch eingeschätzt. Die nationalen Behörden berufen sich dabei auf die Ausreise des Antragstellers aus Polen, die auf das Risiko einer erneuten Flucht hindeute.<sup>23</sup> Personen, die im Rahmen des Dublin-Systems zurückkehren und vor ihrer Ausreise aus Polen bereits die maximale Haftdauer von sechs Monaten verbracht haben, können nach ihrer Überstellung erneut ihrer Freiheit beraubt werden. Das Risiko der Inhaftierung von Personen, die nach Polen zurückkehren, betrifft sowohl Männer als auch verschiedene vulnerable Gruppen – darunter auch Familien mit Kindern. Der EGMR hat in mehreren Beschwerden gegen Polen die Rechtswidrigkeit der Inhaftierung von geflüchteten Kindern festgestellt.<sup>24</sup>

Ein weiteres Problem sind die in der Praxis offensichtlichen Schwierigkeiten beim Zugang zu einem Rechtsbeistand für Asylbewerber:innen in Haft, z. B. aufgrund von Beschränkungen für Besuche in Haftanstalten.

## Fehlen moderner und wirksamer Methoden zur Feststellung des Alters von Personen, die angeben, unter 18 Jahre alt zu sein

Derzeit sehen die polnischen Vorschriften zum Verfahren für die Gewährung von internationalem Schutz keine Verfahren und Methoden zur Altersfeststellung vor, mit denen gemäß internationalen Standards das Alter von Antragsteller:innen, die angeben, unter 18 Jahre alt zu sein, überprüft werden könnte.<sup>25</sup> Diese Frage ist insofern von Bedeutung, als es von der korrekten Feststellung des Alters abhängt, ob die staatlichen Behörden den / die Antragsteller:in im Laufe des Verfahrens als Minderjährige:n behandeln und ihm / ihr eine angemessene rechtliche Vertretung gewähren oder ihn / sie als volljährig anerkennen und ihm / ihr gleichzeitig diese Rechte entziehen.<sup>26</sup>

<sup>23</sup> Die Festnahme und Inhaftierung einer Person, die in Polen internationalen Schutz beantragt, basiert in den meisten Fällen auf Art. 87 Abs. 1 Punkt 2 des Ausländer schutzgesetzes, der besagt: „Der Antragsteller oder die Person, in deren Namen der Antragsteller auftritt, können ausschließlich inhaftiert werden: Punkt 2, um mit ihrer Beteiligung Informationen zu sammeln, auf denen der Antrag auf internationalen Schutz basiert und deren Erlangung ohne Inhaftierung unmöglich wäre – wenn eine erhebliche Wahrscheinlichkeit ihrer Flucht besteht.“

<sup>24</sup> Vgl. das Urteil des EGMR vom 10. April 2018 im Fall Bistieva und Andere gegen Polen (Beschwerdenummer 75157/14); das Urteil des EGMR vom 26. März 2020 im Fall Bilalova und Andere gegen Polen (Beschwerdenummer 23685/14); das Urteil des EGMR vom 4. Juni 2020 im Fall A.B. und Andere gegen Polen (Beschwerdenummer 15845/15 i 56300/15); das Urteil vom 3. März 2022 im Fall Nikoghosyan und Andere gegen Polen (Beschwerdenummer 14743/17); das Urteil des EGMR vom 27. November 2025 im Fall K.G. und S.G. gegen Polen (Beschwerdenummer 62466/19).

<sup>25</sup> Helsińska Fundacja Praw Człowieka, Rechtsanwältin Maria Poszytek, Dr. med. Mikolaj Stugocki, Metody oceny wieku chronologicznego w postępowaniach z udziałem cudzoziemców [Methoden zur Feststellung des chronologischen Alters in Verfahren unter Beteiligung von Ausländern], Warszawa, Dezember 2023, <https://hfhr.pl/publikacje/metody-oceny-wieku-chronologicznego-cudzoziemcow>.

<sup>26</sup> Die Dublin-III-Verordnung sieht Schutzmaßnahmen für Minderjährige vor, wobei festgelegt ist, dass eine der Prioritäten der Mitgliedstaaten darin besteht, die Interessen des Kindes bestmöglich zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 der Dublin-Verordnung), und die Mitgliedstaaten im Rahmen des Dublin-Verfahrens sicherstellen sollten, dass unbegleitete Minderjährige von einem Vertreter mit entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnissen vertreten oder unterstützt werden (Art. 6 Abs. 2 der Dublin-Verordnung).

Ein korrektes und wissenschaftlich fundiertes Verfahren zur Altersfeststellung ist im Zusammenhang mit der Inhaftierung von Schutzsuchenden besonders wichtig, da im November 2025 die Bestimmungen des Ausländerschutzgesetzes dahingehend geändert wurden, dass die Inhaftierung von minderjährigen Ausländer:innen über 15 Jahren ebenso wie im Rückführungsverfahren möglich ist. Diese Bestimmungen traten am 1. Januar 2026 in Kraft, so dass seit diesem Tag in beiden Verfahren – dem Ausländerschutz- und dem Rückführungsverfahren – in Polen unbegleitete minderjährige Ausländer:innen über 15 Jahren ihrer Freiheit beraubt werden können. Aus diesem Grund ist die genaue Bestimmung des Knochenalters eines Ausländers / einer Ausländerin für die Frage des Freiheitsentzugs von grundlegender Bedeutung.

## Fehlende wirksame Erfassung von Personen, die zu sogenannten „vulnerablen Gruppen“ gehören

Die Grenzschutzbehörde ist die erste Stelle, die eine vorläufige Erfassung von Personen vornimmt, die zu den sogenannten „vulnerablen Gruppen“ gehören. Der Katalog der Personen, die einer besonderen Behandlung bedürfen, ist in Art. 68 Abs. 1 des Ausländerschutzgesetzes enthalten und umfasst: Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende, Opfer von Menschenhandel, Bettlägerige, Menschen mit psychischen Störungen, Folteropfer, Opfer psychischer, physischer und sexueller Gewalt sowie Opfer von Gewalt aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung und ihrer Geschlechtsidentität.

Die Zuordnung zu diesen Gruppen erfolgt auf Grundlage der Angaben in den Antragsformularen auf internationalen Schutz. Das Antragsformular auf internationalen Schutz wird von einem Beamten / einer Beamtin der Grenzschutzbehörde ausgefüllt und dem / der Ausländer:in nicht zur Überprüfung der Richtigkeit der protokollierten Antworten vorgelegt. Es ist anzumerken, dass Beamt:innen häufig nicht über das Wissen und die Fähigkeiten verfügen, um Personen mit besonderen Bedürfnissen zu identifizieren, und dass die Art und Weise, wie Anträge ausgefüllt werden, bestimmt, ob dem / der Antragsteller:in im Laufe des Asylverfahrens bestimmte Rechte und Erleichterungen gewährt werden, die einen wesentlichen Einfluss auf den Verlauf des Asylverfahrens haben können, z. B. die Gewährung psychologischer Unterstützung während des Verfahrens, die Durchführung der Anhörung am Wohnort des Antragstellers, die Gewährung besonderer Formen der Unterbringung, sozialer Unterstützung und medizinischer Versorgung.

**Neben den oben genannten Mängeln des polnischen Asylverfahrens, die bereits vor dem 27. März 2025 bestanden und nach wie vor aktuell sind, sind infolge der Einführung von Regelungen, die den Zugang zu Asyl einschränken, weitere wesentliche Probleme zutage getreten wie beispielsweise:**

## Temporäre Beschränkung der Annahme von Anträgen auf internationalen Schutz an der Grenze zu Belarus und Anwendung von Pushbacks

Die Einführung zeitlicher und territorialer Beschränkungen für den Zugang zum Asylverfahren an der Grenze zu Belarus durch Polen auf der Grundlage weiterer Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften verletzt erheblich die Zugangsgarantien zum internationalen Schutzverfahren und lässt Zweifel daran auftreten, ob Polen als Mitgliedstaat die Einhaltung des EU-Rechts im Bereich des Schutzes der Grundrechte von Asylbewerber:innen gewährleistet. Diese Praktiken führen in Verbindung mit der systematischen Anwendung von Pushbacks, bei denen häufig Gewalt angewendet wird, zu der Annahme, dass es in dem gemäß der Dublin-Verordnung zuständigen Staat keinen funktionierenden und realen Zugang zum Asylverfahren gibt. Laut einem Bericht von neun Nichtregierungsorganisationen, darunter dem European Council on Refugees and Exiles (ECRE) und dem Verein „We Are Monitoring“<sup>27</sup> aus dem Februar 2025 wurden von Januar bis Ende November 2024 an der polnisch-weißrussischen Grenze insgesamt 13.600 Fälle von Zurückweisungen von Geflüchteten registriert.

Zwar gelten gemäß Art. 33b Abs. 2 des AusländerSchutzgesetzes die Beschränkungen für die Annahme von Asylanträgen nicht für Personen aus vulnerablen Gruppen, wie unbegleitete Minderjährige, schwangere Frauen, Personen, die insbesondere aufgrund ihres Alters oder Gesundheitszustands einer besonderen Behandlung bedürfen, Personen, bei denen nach Einschätzung der Grenzschutzbehörde eindeutig Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass sie in dem Staat, aus dem sie direkt in das Hoheitsgebiet der Republik Polen eingereist sind, einem tatsächlichen Risiko schwerwiegender Schäden ausgesetzt sind, Staatsangehörige eines Staates, der Instrumentalisierung praktiziert, aus dessen Hoheitsgebiet Ausländer:innen in das Hoheitsgebiet der Republik Polen einreisen.

Jedoch bewertet die Grenzschutzbehörde selbstständig die Zugehörigkeit einer bestimmten Person zu einer der vulnerablen Gruppen auf der Grundlage eines Formulars, das der Grenzschutzbeamte zusammen mit dem / der Ausländer:in ausfüllt, nachdem diese:r seinen Willen zur Beantragung von Schutz bekundet hat. Somit bleibt die Möglichkeit für eine:n Ausländer:in, sein / ihr Recht auf internationalen Schutz auf dem Gebiet der Republik Polen in Anspruch zu nehmen, im Ermessen einer Behörde, die in diesem Bereich keine Fachkompetenz besitzt.

<sup>27</sup> Pushed, beaten, left to die – European Pushback Report 2024, February 2025 (Belgium), Hungarian Helsinki Committee, We Are Monitoring Association (Poland), Center for Peace Studies (Croatia), Lebanese Center for Human Rights (CLDH), Sienos Grupė (Lithuania), Centre for Legal Aid – Voice in Bulgaria (CLA), Foundation Mission Wings (Bulgaria), I Want to Help Refugees/Gribu palīdzēt bēgļiem (Latvia), <https://emnbelgium.be/sites/default/files/attachments/Pushbacks%20Report%202024.pdf>

Der Ombudsmann für Bürgerrechte und die Kinderrechtsbeauftragte haben dazu aufgerufen, das Verfahren zu regeln, nach dem die Grenzschutzbehörde die Zugehörigkeit einer Person zu einer der in Art. 33b Abs. 2 des AusländerSchutzgesetzes genannten Gruppen bewertet.<sup>28</sup> Entscheidend ist, dass die Aussetzung des Rechts auf Beantragung internationalen Schutzes an der polnisch-belarussischen Grenze von den polnischen Behörden weit ausgelegt wird – auf Grundlage der am 27. März 2025 eingeführten Vorschriften hat eine Person, die aus Belarus eingereist ist, inzwischen keine Möglichkeit, auf dem gesamten Gebiet der Republik Polen einen Antrag zu stellen.<sup>29</sup>

## Die Praxis, Anträge auf internationalen Schutz von Rückkehrern auf der Grundlage der Dublin-III-Verordnung abzulehnen und Rückführungssverfahren einzuleiten

In letzter Zeit beobachten die Anwält:innen der Helsinki-Stiftung für Menschenrechte, die Ausländer:innen in geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen rechtlich beraten, eine beunruhigende Praxis der Leiter der Grenzschutzstellen, die darin besteht, Verfahren zur Rückführung einzuleiten und Entscheidungen über die Rückführung (Abschiebung) von Antragstellern zu treffen, die im Rahmen des Dublin-III-Verfahrens von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach Polen überstellt wurden. Die derzeitige Praxis der Grenzschutzbehörde steht im Widerspruch zu Artikel 20 und den nachfolgenden Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung und kann zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung (non-refoulement) führen. Die in diesem Kapitel behandelten Schwierigkeiten beim Zugang zum Asylverfahren in Polen sind systemische Mängel, die auf etablierten Praktiken und gesetzlichen Regelungen beruhen.

Bereits vor der Einführung der Änderungen im März 2025 führte das polnische Asylsystem zu Verletzungen der Grundrechte von Personen, die internationalen Schutz beantragten. Probleme wie: eingeschränkte Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens nach der Rückkehr nach Polen, Inhaftierung ohne angemessene Verfahrensgarantien, das Fehlen wirksamer Mechanismen zur Erfassung von Minderjährigen und Angehörigen besonders vulnerabler Gruppen verweisen auf Verfahrensmängel, die dauerhaft und wiederholt auftraten.

<sup>28</sup> Erklärung des Ombudsmannes für Bürgerrechte und der Kinderrechtsbeauftragten an den Ministerpräsidenten vom 5. August 2025 zur Verlängerung der vorübergehenden Einschränkung des Rechts auf Beantragung von internationalem Schutz, <https://brpd.gov.pl/wp-content/uploads/2025/08/40a4aca9774d13aedc61ac6dffb2343720f60d3aea26ad-9827559c2614fd.pdf>.

<sup>29</sup> Erklärung des Ombudsmannes für Bürgerrechte und der Kinderrechtsbeauftragten an den Ministerpräsidenten vom 5. August 2025 zur Verlängerung der vorübergehenden Einschränkung des Rechts auf Beantragung von internationalem Schutz, <https://brpd.gov.pl/wp-content/uploads/2025/08/40a4aca9774d13aedc61ac6dffb2343720f60d3aea26ad-9827559c2614fd.pdf>.

Nach den Gesetzesänderungen vom März 2025 und auch den letzten Änderungen vom November 2025, die unbegleitete Minderjährige betreffen, wurde der Katalog dieser Mängel um neue Praktiken und Rechtsvorschriften erweitert, die das Risiko einer Verletzung der Grundrechte von Personen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Polen überstellt werden, erhöht und die Möglichkeit, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, effektiv eingeschränkt oder sogar vollständig verhindert haben. Angesichts der Auslegung von Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Dublin-III-Verordnung, die in der Rechtsprechung des EuGH verankert ist, kann die Fortsetzung der oben genannten Praktiken und Rechtsvorschriften einen Grund dafür darstellen, Polen als einen Staat mit systemischen Mängeln anzusehen. Die vorübergehende Aussetzung der Annahme von Anträgen an der Grenze zu Belarus, die Anwendung von Pushbacks, die Ablehnung von Anträgen von Personen, die auf der Grundlage der Dublin-III-Verordnung überstellt wurden, und die Einleitung von Rückführungsverfahren gegen diese Personen sowie die Abschaffung der Liste von Ländern, für die ein Abschiebungsverbot gilt – all dies sind Maßnahmen, die nicht nur gegen internationale Schutzstandards verstößen, sondern auch auf eine absichtliche Einschränkung des Zugangs zum Asylverfahren als einem Element der staatlichen Politik hindeuten.

# 5

## Aufnahmebedingungen und geschlossene Aufnahmeeinrichtungen für Ausländer:innen in Polen

### Allgemeine Hinweise

Das in Polen geltende Aufnahmeverfahren für Ausländer:innen sieht grundsätzlich drei Möglichkeiten für die Aufnahme von Ausländer:innen vor, die sich in einem Verwaltungsverfahren befinden. Dies schließt auch Verwaltungsverfahren zur Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (im Folgenden: „Dublin-Verfahren“) ein. Grundlage dieser Dublin-Verfahren ist die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, welche für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (im Folgenden: „Dublin-III-Verordnung“). Die Anwendung dieser Möglichkeiten hängt sowohl vom rechtlichen Status des Ausländers als auch von der Entscheidung der für die Überstellung zuständigen Behörde ab.

Die erste Möglichkeit sieht die Unterbringung des Ausländers / der Ausländerin in einer offenen Aufnahmeeinrichtung für Ausländer vor, die vom Amt für Ausländerangelegenheiten (im Folgenden: „UdSC“) betrieben wird. Diese Möglichkeit steht einem Ausländer / einer Ausländerin erst nach Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz bei der Grenzschutzbehörde offen, was – wie in den vorangegangenen Kapiteln dargelegt – für bestimmte Kategorien von Ausländer:innen auf dem Gebiet Polens erschwert oder gänzlich unmöglich ist. Die rechtlichen Grundlagen für den Betrieb offener Zentren und die Unterbringungsbedingungen in diesen Zentren werden in Unterkapitel 2 dieses Kapitels ausgeführt.

Die zweite Möglichkeit sieht die Unterbringung in einer geschlossenen Aufnahmeeinrichtung (im Folgenden: „SOC“) vor, was bedeutet, dass gegen die ausländische Person eine vorbeugende Maßnahme in Form von Freiheitsentzug verhängt wird. Über die Anwendung dieser Maßnahme entscheidet das Gericht auf Antrag der Grenzschutzbehörde, wie in Kapitel 5 ausführlich beschrieben.



**“Die in Polen geltenden Aufnahmeverfahren für Ausländer sind als nicht ausreichend anzusehen, um diese vor Verarmung und Marginalisierung zu schützen.”**

Die Möglichkeit der Anwendung einer solchen Maßnahme besteht bei nach Polen im Rahmen des Dublin-Verfahrens überstellten Ausländer:innen sowohl wenn diese nach ihrer Ankunft in Polen einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, als auch wenn gegen sie ein Verfahren zur Verpflichtung zur Rückkehr ins Heimatland eingeleitet wird. In beiden Verfahren besteht nämlich die Möglichkeit, eine:n Ausländer:in in einer SOC unterzubringen, wenn Umstände vorliegen, die die Anwendung dieser – besonders schwerwiegenden – Maßnahme rechtfertigen. Die Probleme im Zusammenhang mit den Bedingungen der Inhaftierung von Ausländer:innen in Polen werden in Unterkapitel 3 dieses Kapitels behandelt.

Die dritte Möglichkeit sieht eine Unterbringung des Ausländers durch Leistungen der sozialen Unterstützung vor (im Folgenden: „KGSG“), im Rahmen von Sozialleistungen, die vom Hauptkommandanten der Grenzschutzbehörde Ausländer:innen gewährt werden, die nicht in einem SOC untergebracht werden können oder die aufgrund wichtiger Umstände aus einer geschlossenen Aufnahmeeinrichtung für Ausländer:innen entlassen wurden. Diese Situation, die in der Praxis sehr selten vorkommt, betrifft ausschließlich Ausländer:innen, gegen die ein Verfahren zur Rückkehrverpflichtung geführt wird und die aufgrund von Gewalterfahrungen oder ihres Gesundheitszustands nicht in einem SOC untergebracht werden können. Diese Möglichkeit der Aufnahme von Ausländer:innen in solchen Einrichtungen und die Bedingungen für ihre Umsetzung werden in Unterkapitel 4 dieses Kapitels kurz behandelt.

## Aufnahmeeinrichtungen in offenen Aufnahmeeinrichtungen für Ausländer

Offene Einrichtungen für Ausländer:innen (Aufnahmeeinrichtungen) werden von der Abteilung für Soziales des UdSC auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 2003 über die Gewährung von Schutz für Ausländer auf dem Gebiet der Republik Polen (Ustawa z dnia 13 czerwca 2003 r. o udzielaniu cudzoziemcom ochrony na terytorium Rzeczypospolitej Polskiej) (im Folgenden: Ausländerschutzgesetz) und der Verordnung des Innenministers vom 23. Oktober 2015 über die Aufnahmeeinrichtungen in Aufnahmeeinrichtungen für Ausländer:innen betrieben. Derzeit gibt es neun solcher Einrichtungen auf dem Gebiet Polens, die sich in den Woiwodschaften Lublin (vier Einrichtungen), Masowien (zwei Einrichtungen), Podlachien (zwei Einrichtungen) und Kujawien-Pommern (eine Einrichtung) befinden. Diese Einrichtungen bieten Unterkunft und Verpflegung sowie Zugang zu medizinischer Grundversorgung und Bildungs- und Integrationsmaßnahmen ausschließlich für Ausländer:innen, die in Polen internationalen Schutz beantragen. Aus diesem Grund findet diese Art der Aufnahme nicht immer Anwendung auf Ausländer:innen, die auf der Grundlage der Dublin-III-Verordnung aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Polen überstellt werden, wenn diese Personen nach ihrer Überstellung nach Polen keinen Antrag auf internationalen Schutz stellen oder ein solcher Antrag von der Grenzschutzbehörde nicht angenommen wird.

Allerdings stößt die Umsetzung des Rechts auf Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung selbst im Fall von Ausländer:innen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Polen überstellt werden, einen Antrag auf internationalen Schutz stellen und somit das Recht auf Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung erwerben, auf erhebliche Schwierigkeiten. Dies ist auf die verkehrstechnisch ungünstige Lage der Aufnahmeeinrichtungen zurückzuführen. Diese Einrichtungen befinden sich am Rande von Städten oder an Orten, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn oder Bus) nur mit erheblichem Aufwand, Kosten und guter Orientierung selbstständig zu erreichen sind. Selbst wenn man davon ausgeht, dass das Zentrum in Dębak (in der Nähe von Otrębusy, bei Warschau) als Hauptaufnahmezentrum fungiert, in das Personen nach der Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz zunächst geschickt werden, stellt die selbstständige Anreise von Ausländer:innen aus den Einrichtungen der Grenzschutzbehörde an Grenzübergängen oder Flughäfen eine große Herausforderung dar.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Aufnahme von Ausländer:innen verpflichten den Antragsteller / die Antragstellerin, sich innerhalb von zwei Tagen nach Antragstellung in der Aufnahmeeinrichtung zu melden. Zugleich verpflichtet das Gesetz nur im Falle von Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen, Alleinerziehenden und Schwangeren die Grenzschutzbehörde, den Transport zur Aufnahmeeinrichtung für Ausländer zu gewährleisten.

Andere Personen, beispielsweise Personen ohne finanzielle Mittel oder in schlechtem Gesundheitszustand (die jedoch nicht behindert sind), haben keine Möglichkeit, Hilfe beim Transport zu den Aufnahmeeinrichtungen zu erhalten. Darüber hinaus befinden sich einige Aufnahmeeinrichtungen auf ehemaligem Militärgelände, in Wäldern, weit entfernt von anderen Ortschaften, sodass es für ausländische Personen nach der Unterbringung in der Einrichtung sehr schwierig ist, Einkaufsmöglichkeiten, Bildungseinrichtungen, die Post oder einen Arzt / eine Ärztin zu erreichen.

Die Aufnahmeeinrichtungen gewährleisten hinsichtlich der Aufnahmebedingungen nur einen minimalen Standard: Unterbringung in Einzel- oder Mehrbettzimmern (im Falle von Familien) und drei Mahlzeiten täglich. In einigen Einrichtungen finden Freizeitaktivitäten statt, in anderen nicht, da deren Organisation schwierig ist. Das Personal der Einrichtungen kommuniziert mit den Ausländer:innen manchmal auf einem basalen Niveau in Englisch oder Russisch, dies ist jedoch nicht die Regel. Die Gesundheitsversorgung in der Einrichtung beschränkt sich auf mehr oder weniger regelmäßige Besuche eines Arztes / einer Ärztin oder einer Krankenschwester und gegebenenfalls eines Psychologen / einer Psychologin. Die medizinische Versorgung von Personen im Asylverfahren wird ansonsten von einem privaten Unternehmen übernommen, einem externen Subunternehmer des UdSC, der im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage des Kriteriums des niedrigsten Preises für die angebotenen Dienstleistungen ausgewählt wird. Die Aufnahmeeinrichtungen sind nicht verschlossen, sodass sie bei Bedarf frei verlassen werden können. Sie werden bewacht, was das Risiko eines Eindringens unbefugter Personen verringert. Antragsteller:innen, die in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, erhalten ein Taschengeld von circa 12 Euro pro Monat (50 PLN pro Monat) sowie Mittel für den Kauf von Hygieneartikeln in Höhe von circa 5 Euro pro Monat (20 PLN pro Monat).

Die Aufnahmeeinrichtungen sind keine Orte, die einen gewissen Komfort bieten und die Integration erleichtern, daher betrachten viele Antragsteller:innen im Asylverfahren in Polen sie als vorübergehende Unterkunft, bis sie eine andere Wohnmöglichkeit gefunden haben. Wenn ein:e Antragsteller:in die Einrichtung für Ausländer:innen verlässt, hat er / sie nach vorheriger Angabe seiner neuen Wohnadresse Anspruch auf Leistungen außerhalb der Einrichtung, die dem Wert der Unterkunft und Verpflegung entsprechen.

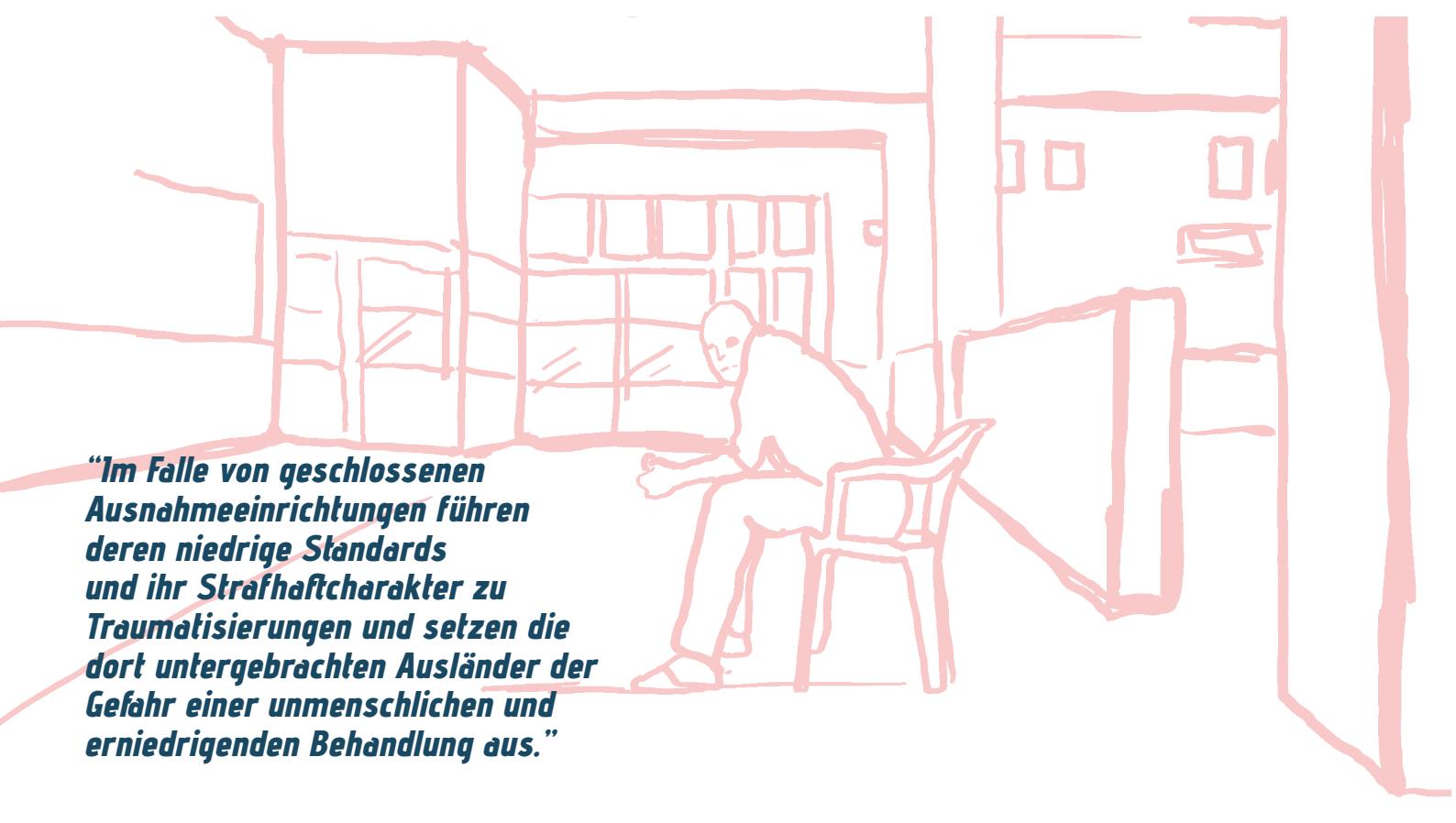
## Haftbedingungen in geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen für Ausländer

Die Aufnahmebedingungen für Ausländer,:innen gegen die in Polen eine isolierende Präventivmaßnahme verhängt wurde, weichen erheblich vom europäischen Standard hinsichtlich der Zulässigkeit und der Bedingungen der Inhaftierung von Ausländer:innen ab. Nicht ohne Grund hat Polen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mehrere Fälle verloren, in denen es um die Unrechtmäßigkeit der langfristigen Inhaftierung von Ausländer:innen, darunter auch Kindern, ging (Fälle: Nikoghosyan und andere gegen Polen, Bilalova und andere gegen Polen, R.M. und andere gegen Polen<sup>1</sup> ), in denen der Gerichtshof den Kläger:innen erhebliche Entschädigungszahlungen zusprach und auf die schweren Schäden hinwies, die durch den Aufenthalt im SOC verursacht wurden.

Aus den Angaben der Grenzschutzbehörde, die öffentlich zugänglich gemacht werden, geht hervor, dass im September 2025 in fünf SOC in Polen (Lesznowola, Kętrzyn, Przemyśl, Białystok, Biała Podlaska)<sup>2</sup> insgesamt etwa 1.100 Ausländer:innen untergebracht waren, wobei die Unterbringungskapazität des Verwaltungshaftsystems auf 1.167 Plätze festgelegt ist.

1 Neben den genannten Urteilen in Fällen, bei denen es um die Inhaftierung von Ausländern in Polen ging, hat der EGMR der polnischen Regierung weitere Fälle mitgeteilt, die vom Gerichtshof geprüft werden sollen, darunter: V.M. und andere gegen Polen, M.S.T. und andere gegen Polen, Z.H.R. und andere gegen Polen, M.H.D. und andere gegen Polen. Alle diese Fälle betreffen die Inhaftierung minderjähriger Kinder.

2 Die geschlossene Aufnahmeeinrichtung für Ausländer in Krosno Odrzańskie, in der Woiwodschaft Lebus, unweit der deutsch-polnischen Grenze wird ab März 2025 renoviert und ist daher außer Betrieb.



***“Im Falle von geschlossenen Ausnahmeeinrichtungen führen deren niedrige Standards und ihr Strafhaftcharakter zu Traumatisierungen und setzen die dort untergebrachten Ausländer der Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung aus.”***

Um die Insassen unterzubringen, wurden reduzierte Flächenstandards von mindestens 2 qm pro Person angewendet, was gegen den vom Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter festgelegten Standard von mindestens 4 qm pro Person in Mehrbettzellen sowie den polnischen nationalen Standard für Strafvollzugsanstalten und Untersuchungsgefängnisse von 3 qm pro Person verstößt. Darüber hinaus wurde aufgrund des hohen Bedarfs an neuen Wohnräumen in den SOC beschlossen, in einigen von ihnen provisorische Wohncontainer aufzustellen. In der Praxis beklagen sich Ausländer:innen über die beengten Verhältnisse in den Zentren und weisen auf einen starken Zusammenhang zwischen der Überbelegung der Zentren und Schlafstörungen, Depressionen und Schwierigkeiten beim Zugang zu Ärzt:innen, Psycholog:innen, Computerplätzen und Aufenthaltsräumen hin.

Das Problem der Lebensbedingungen in den SOC ist ein systemisches Problem, auf das regelmäßig in den Berichten des Ombudsmannes für Bürgerrechte hingewiesen wird, der seine Kontrollbefugnisse im Rahmen des nationalen Folterpräventionsmechanismus <sup>3</sup> ausübt. In seiner jüngsten Stellungnahme an den Minister für Inneres und Verwaltung vom 8. September 2025 zum Thema Überbelegung in den SOC warnt er davor, dass die Einrichtungen kurz vor der vollständigen Ausschöpfung ihrer Kapazitäten stehen und in Kürze von Überbelegung bedroht sind, was einen Verstoß gegen internationale Standards bedeuten und eine reale Gefahr für die Sicherheit der Ausländer:innen selbst darstellen könnte.<sup>4</sup>

Die geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen in Polen führen zu zahlreichen weiteren Problemen für die dort untergebrachten ausländischen Personen, die nicht nur auf die zu gering bemessenen Flächen pro Person zurückzuführen sind. Zu den wichtigsten gehört die missbräuchliche und absolut verwerfliche Praxis, minderjährige Kinder, sowohl unbegleitete als auch solche, die sich in der Obhut erwachsener Verwandter befinden, ihrer Freiheit zu berauben. Es muss nachdrücklich betont werden, dass es in Polen nicht selten vorkommt, dass Familien mit kleinen Kindern viele Monate lang in SOC untergebracht sind. <sup>5</sup> Seit dem 1. Januar 2026 wurden die Vorschriften abgeschafft, die eine differenzierte Behandlung von unbegleiteten Minderjährigen in Asyl- und Rückführungsverfahren vorsahen. Bislang war es gemäß den Bestimmungen des Ausländergesetzes zulässig, Personen über 15 Jahren (im Rückführungsverfahren) in Gewahrsam zu nehmen, während unbegleitete Minderjährige, die internationalen Schutz beantragten, überhaupt nicht ihrer Freiheit beraubt werden durften.

<sup>3</sup> Sytuacja cudzoziemców w ośrodkach strzeżonych w dobie kryzysu na granicy Polski i Białorusi. Raport z wizyty Krajowego Mechanizmu Prewencji Tortur, Biuro Rzecznika Praw Obywatelskich, Warszawa 2022. [Zur Situation von Ausländern in geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen in Zeiten der Krise an der Grenze zwischen Polen und Belarus, Bericht über den Untersuchungsbesuch des Nationalen Folterpräventionsmechanismus, Büro des Ombudsmannes für Bürgerrechte, Warschau 2022].

<sup>4</sup> Sprawa pojemności strzeżonych ośrodków dla cudzoziemców. Odpowiedź MSWiA [Zu den Aufnahmekapazitäten der geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen für Ausländer. Antwort des Ministeriums für Innere Angelegenheiten] (<https://bip.brpo.gov.pl/pl/content/rpo-cudzoziemcy-strzezone-osrodki-pojemosc-mswia-odpowiedz>, abgerufen am 21.11.2025).

<sup>5</sup> Laut Angaben aus dem Jahr 2024 befanden sich 69 minderjährige ausländische Personen in den geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen, davon 24 unbegleitete Minderjährige (<https://asylumineurope.org/reports/country/poland/detention-asylum-seekers/legal-framework-detention/detention-vulnerable-applicants/>, abgerufen am 21.11.2025).

Derzeit wurden beide Situationen angeglichen und die Bestimmungen des Ausländergesetzes, die das 15. Lebensjahr als Altersgrenze für die Inhaftierung festlegen, gelten auch für unbegleitete Minderjährige in Asylverfahren.

Trotz klarer Standards in diesem Bereich, die auf die negativen Auswirkungen der Inhaftierung auf die psychische und physische Entwicklung von Kindern verweisen und darauf, dass diese zu Traumata und Angststörungen führen kann, entscheiden die Gerichte in Polen weiterhin häufig zugunsten der Inhaftierung und damit gegen das Kindeswohl, indem sie den Anträgen der Grenzschutzbehörde in diesem Bereich stattgeben und internationale Standards ignorieren, die darauf verweisen, dass vorbeugenden Haftmaßnahmen in Verwaltungsverfahren gegen Kinder nur als absolut letztes Mittel und unter Begründung ihrer Notwendigkeit angewandt werden dürfen. Darüber hinaus werden aufgrund der systemischen Mängel des Verfahrens zur Feststellung des biologischen Alters von Ausländer:innen regelmäßig Ausländer:innen, die als Erwachsene gelten, in SOC untergebracht, wenn sie behaupten jünger zu sein als es die Untersuchung ihres Knochenalters ergibt. Die SOC verfügen weder über ausreichend qualifiziertes Personal für die Arbeit mit Kindern noch über eine Infrastruktur, die den Kindern die Möglichkeit bietet, sich unter Haftbedingungen zu bilden und zu integrieren, was sich negativ auf ihre psychische wie physische Entwicklung auswirkt.<sup>6</sup>

In den SOC in Polen kommt es regelmäßig zu Hungerstreiks, die von Ausländer:innen organisiert werden, sowie zu Selbstmordversuchen.<sup>7</sup> Der Grund für diese Eskalationen ist das Unverständnis der inhaftierten Ausländer:innen angesichts der lange andauernden Freiheitsentziehung, fehlende Perspektiven, die Einrichtung in absehbarer Zeit verlassen zu können, die fehlende Rechtsmittelmöglichkeit vor den Gerichten, die über die Verlängerung der Haft entscheiden und das Fehlen vorheriger Informationen über die Absicht der Grenzschutzbehörde, die Rückkehr der Ausländer:innen in ihre Herkunftsländer zwangsweise durchzuführen. Ein weiteres Problem sind Kommunikationsschwierigkeiten mit den Betreuer:innen sowie Gewalttaten seitens der Wachbeamten:innen und Mitinsassen.

6 Stowarzyszenie Interwencji Prawnej, Joint Submission to the Committee on Economic, Social, and Cultural Rights (CESCR) concerning Poland's Seventh Periodic Report, August 2024.  
(<https://interwencjaprawna.pl/wp-content/uploads/2021/01/CESCR-Poland-Joint-SIP-GDP-submission-Aug-2024.pdf>, abgerufen am 21.11.2025).

7 oko.press, „Dlaczego jesteśmy tu tak długo?“. Strajkujący w Lesznowoli piszą do komendanta [„Wieso sind wir so lange hier?“ Die Streikenden in Lesznowola schreiben an den Kommandanten]  
(<https://oko.press/dlaczego-jestesmy-tu-tak-dlugu-strajkujacy-w-lesznowoli-pisza-do-komendanta>, abgerufen am 21.11.2025);  
Polityka, Strajk głodowy w ośrodku dla cudzoziemców. Takiego kryzysu jeszcze nie było [Hungerstreik in einer Aufnahmeeinrichtung für Ausländer. So eine Krise gab es noch nicht]  
(<https://www.polityka.pl/tugodnikpolityka/spoleczenstwo/2226618,1,strajk-glodowy-w-osrodku-dla-cudzoziemcow-takiego-kryzysu-jeszcze-nie-bylo.read>, abgerufen am 21.11.2025);  
Krytyka Polityczna, Coraz gorzej w ośrodkach detencyjnych. „Ludzie są bici, żyją w reżimie więziennym“ [Immer schlimmere Zustände in den geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen. „Die Menschen werden geschlagen, sie leben in einem Gefängnisregime]  
(<https://krytykapolityczna.pl/kraj/osrodki-detencyjne-strajk-w-przemyslu/>, abgerufen am 21.11.2025).

Einen wesentlichen Einfluss auf die Spannungen in den Einrichtungen hat auch der eingeschränkte Zugang zu psychologischer Hilfe für die dort untergebrachten Personen. Trotz der offiziellen Anwesenheit von Psycholog:innen, die vom medizinischen Dienst der Grenzschutzbehörde beschäftigt werden, weisen Ausländer:innen darauf hin, dass es keine reale Möglichkeit gibt, ihre Hilfe in Anspruch zu nehmen, da die Wartezeiten für einen Termin lang sind und es an Dolmetscher:innen mangelt, die für die Kommunikation mit dem Psycholog:innen erforderlich sind. In den psychologischen Gutachten, die von Psycholog:innen erstellt werden, die im Auftrag der Grenzschutzbehörde tätig sind, werden die von Ausländer:innen angegebenen Erfahrungen von Gewalt und Traumata, die eine Grundlage für ihre Entlassung aus dem SOC darstellen könnten, häufig übergangen. Ein weiteres Problem stellt die Weigerung der Verantwortlichen in den Einrichtungen dar, Ausländer:innen psychologische Hilfe durch externe Fachleute zu gewähren. Ähnliche Mängel bestehen auch in Bezug auf die Verfügbarkeit medizinischer Dienstleistungen in den SOC. Auch in diesem Bereich bieten die geschlossenen Einrichtungen Ausländer:innen nur Zugang zu grundlegenden medizinischen Dienstleistungen. Es gibt erhebliche Kommunikationsschwierigkeiten und es mangelt an Zugang zu Fachärzt:innen und Physiotherapeut:innen.<sup>8</sup> Besonders problematisch ist das bei vulnerablen Personengruppen, z. B. Schwangeren, Folteropfern und Personen mit Verletzungen (z. B. infolge des Überwindens des Grenzzaunes), deren fachärztliche Behandlung (z. B. gynäkologisch, psychiatrisch, physiotherapeutisch) unter Haftbedingungen praktisch unmöglich ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Inhaftierung von Ausländer:innen, wie in Kapitel 4 dargelegt, nicht nur durch systemische Rechtsmängel übermäßig häufig zur Anwendung kommt, was durch ihre willkürliche Anwendung und mechanische Verhängung durch Strafgerichte auf Antrag der Grenzschutzbehörde sowie durch eine illusorische Instanzkontrolle begründet ist. Vielmehr stellt die Inhaftierung selbst aufgrund zahlreicher Verstöße gegen die Standards ihrer Durchführung eine Gefahr für die Gesundheit von Ausländer:innen dar. Obwohl sie als letztes Mittel angesehen werden sollte, wird sie in der Realität Polens für viele Ausländer:innen, insbesondere für Personen, gegen die ein Rückführungsverfahren läuft, und für Antragsteller:innen auf internationalen Schutz, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Polen überstellt werden, zu einer häufigen und äußerst traumatischen Realität.

<sup>8</sup> <https://asylumineurope.org/reports/country/poland/detention-asylum-seekers/detention-conditions/conditions-detention-facilities/> (abgerufen am 21.11.2025).

## Soziale Unterstützung im Bereich der Unterbringung von Ausländern durch die KGSG

Ausländer:innen, die im Rahmen von Dublin-Verfahren nach Polen überstellt werden und aus den in den vorangegangenen Kapiteln dieses Berichts genannten Gründen keine Möglichkeit haben, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, werden einem Verfahren zur Verpflichtung zur Rückkehr unterzogen, das von den Kommandanten der Grenzschutzstellen und der KGSG durchgeführt wird. Dieses Verfahren kann auch durch freiheitsentziehende oder nicht freiheitsentziehende Sicherungsmaßnahmen unterstützt werden.

Wenn die rechtlichen Umstände die Unterbringung eines Ausländer / einer Ausländerin in einer SOC rechtfertigen (d. h. alternative Maßnahmen zur Inhaftierung nicht möglich sind), aber aufgrund der in Art. 400 des Ausländergesetzes vom 12. Dezember 2013 genannten Umstände keine Entscheidung über die Unterbringung in einer SOC getroffen werden kann (da die Inhaftierung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Ausländers darstellt oder der psychische und der physische Zustand des Ausländers / der Ausländerin die Vermutung rechtfertigen, dass der / die Ausländer:in Gewalt ausgesetzt war), gewährleistet die KGSG dem Ausländer und seinen Familienangehörigen oder seinem gesetzlichen Vormund (im Falle eines Minderjährigen oder eines Entmündigten) soziale Unterstützung, medizinische und psychologische Betreuung. Zu diesen Leistungen gehören unter anderem die Unterbringung und Verpflegung von Ausländer:innen sowie der Kauf von Medikamenten, Kleidung und Hygieneartikeln. Es ist daher davon auszugehen, dass die soziale Unterstützung, die die KGSG Ausländer:innen gewährt, die nicht inhaftiert werden können, ebenfalls eine der Möglichkeiten ist, die Aufnahmeverpflichtungen des Staates gegenüber Ausländer:innen zu erfüllen. Die Aufgaben im Bereich der sozialen Unterstützung werden von der KGSG an eine Einrichtung übertragen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Hilfe für Ausländer:innen gehört. Konkret ist das in Polen die Stiftung „Dialog“ in Białystok,<sup>9</sup> eine Einrichtung, die auf der Grundlage eines mit der Grenzschutzbehörde unterzeichneten Vertrags diese Art von Hilfe leistet.

Leider wird aufgrund der Politik der Grenzschutzbehörden eine soziale Unterstützung in diesem Umfang für Ausländer:innen viel zu selten gewährt, wodurch der Aufenthalt im SOC zum grundlegenden Modell für die Aufnahme von Ausländer:innen in Rückführungsverfahren wird. Es ist wahrscheinlicher, dass einem Ausländer / einer Ausländerin, der / die nicht inhaftiert werden kann, keine soziale Unterstützung durch die KGSG gewährt wird, sondern dass gegen ihn / sie zur Inhaftierung alternative Maßnahmen (z. B. die Verpflichtung, sich regelmäßig bei der Grenzschutzbehörde zu melden) verhängt werden und die öffentlichen Einrichtungen von jeglichen Aufnahmeverpflichtungen befreit werden.

<sup>9</sup> <https://fundacjdialog.pl/pomoc-instytucjonalna-cudzoziemcom> (abgerufen am 21.11.2025).

## Schlussfolgerungen

Die in Polen geltenden Aufnahmeverfahren für Ausländer:innen sind als nicht ausreichend anzusehen, um diese vor Verarmung und Marginalisierung zu schützen. Offene Aufnahmeeinrichtungen bieten nur das zum Überleben notwendige Minimum und ihre randständige Lage führt zu einer kommunikativen und sozialen Ausgrenzung der dort lebenden Menschen. Im Falle von geschlossenen Ausnahmeeinrichtungen führen deren niedrige Standards und ihr Strafhaftcharakter zu Traumatisierungen und setzen die dort Untergebrachten der Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung aus. Nur die soziale Unterstützung, die vom KGSG an Ausländer:innen gewährt wird, die im Rahmen von Rückführungsverfahren nicht in den SOC untergebracht werden können, garantiert die Achtung der Würde ausländischer Personen, wird jedoch nur sehr selten gewährt. Es ist anzunehmen, dass die Aufnahmebedingungen in Polen einen zusätzlichen Risikofaktor für Ausländer:innen darstellen, die im Rahmen von Dublin-Verfahren aus anderen EU-Mitgliedstaaten überstellt werden.

- Aufnahmeverfahren für Ausländer:innen in Polen gelten als unzureichend zum Schutz vor Verarmung und Marginalisierung.
- Offene Aufnahmeeinrichtungen bieten nur ein existenzsicherndes Minimum.
- Randständige Lage offener Einrichtungen führt zu sozialer und kommunikativer Ausgrenzung der Bewohner:innen.
- Geschlossene Aufnahmeeinrichtungen haben niedrige Standards und ähneln Strafhaft.
  - Diese Bedingungen können zu Traumatisierungen sowie unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung führen.
  - Soziale Unterstützung durch das KGSG schützt die Würde ausländischer Personen, wird aber nur sehr selten gewährt.
  - Aufnahmebedingungen in Polen stellen einen zusätzlichen Risikofaktor für im Dublin-Verfahren überstellte Ausländer:innen dar.

# 6

## Willkürliche und systematische Inhaftierungen von Ausländer:innen in Polen

### Allgemeine Hinweise

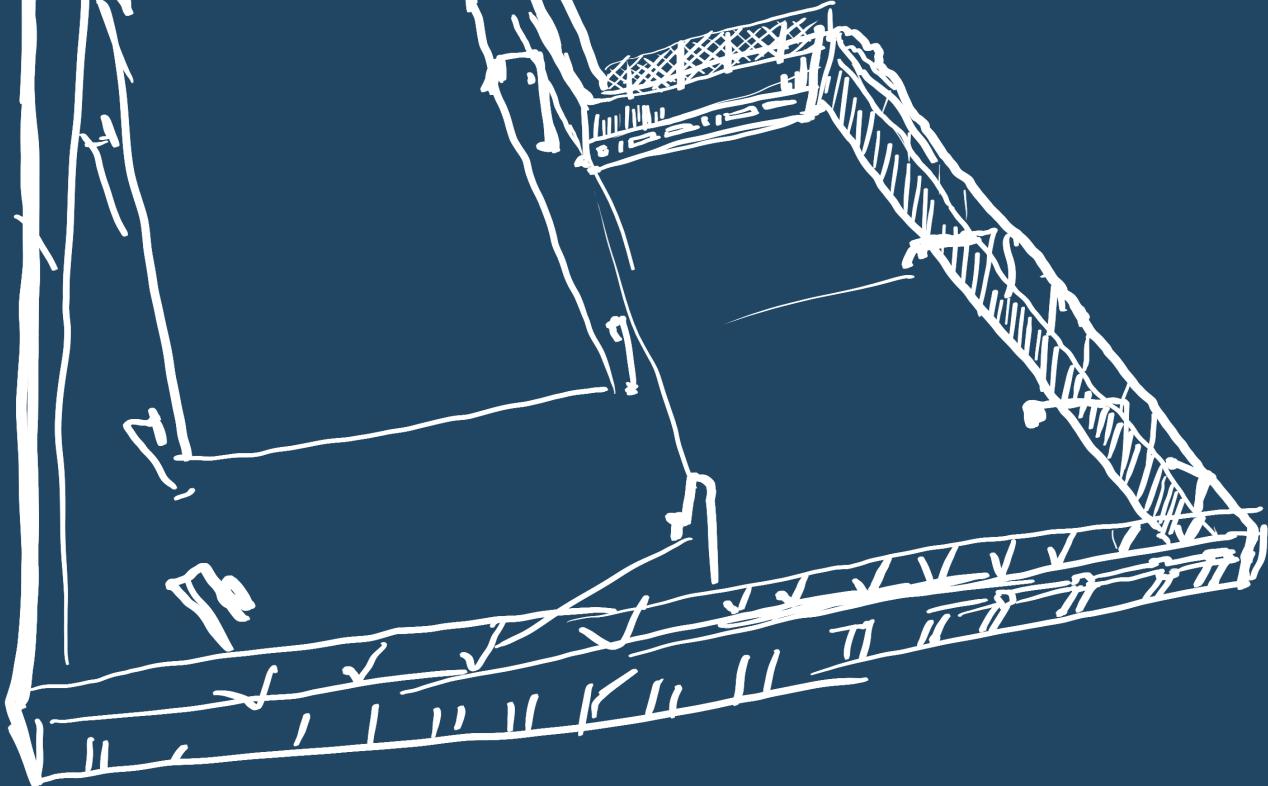
Das Problem der willkürlichen Inhaftierung von Ausländer:innen in Polen besteht seit vielen Jahren. Der Ombudsmann für Bürgerrechte wies bereits 2012 in einem Schreiben an das Innenministerium <sup>1</sup> darauf hin, dass „die Inhaftierung von Ausländern, die sich ohne die gesetzlich vorgeschriebene Aufenthaltsgenehmigung in Polen aufhalten und denen die Ausweisung droht, die Regel und nicht die Ausnahme ist“.<sup>2</sup> Nach Ansicht des Verfassers dieses Berichtes hat sich diese Situation leider bis heute nicht geändert. Die allgemeine These, die hier aufgestellt werden kann, lautet, dass die Gerichte in der überwiegenden Mehrheit der Fälle den Anträgen der Grenzschutzbehörden auf Inhaftierung von Ausländer:innen, darunter auch Personen, die internationalen Schutz beantragen, stattgeben. Diese Schlussfolgerung ergibt sich in erster Linie aus den beruflichen Erfahrungen der Verfasser:innen dieses Berichts, da derzeit leider keine öffentlich zugänglichen Zahlen darüber vorliegen, wie häufig Ausländer:innen inhaftiert werden, da diese Zahlen nicht zentral erfasst und ausgewertet werden.

Die Tatsache, dass immer wieder Ausländer:innen in Haftanstalten angetroffen wurden, die sich gemäß den Vorschriften nicht dort befinden sollten, schlägt sich auch in den offiziellen Berichten des Ombudsmannes für Bürgerrechte nieder.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Schreiben des Ombudsmannes für Bürgerrechte an das Innenministerium vom 7.12.2012 in Bezug auf RPO/714827/12-V/1502.2 RZ ([https://bip.brpo.gov.pl/sites/default/files/informacjakwartalna\\_10\\_12\\_2012.pdf](https://bip.brpo.gov.pl/sites/default/files/informacjakwartalna_10_12_2012.pdf), abgerufen am 10.12.2025)

<sup>2</sup> <https://sprawy-generalne.brpo.gov.pl/index.php?sprawa=9317>, abgerufen am 13.11.2025.

<sup>3</sup> [https://bip.brpo.gov.pl/sites/default/files/Obcokrajowcy\\_w\\_detencji\\_administracyjnej.pdf](https://bip.brpo.gov.pl/sites/default/files/Obcokrajowcy_w_detencji_administracyjnej.pdf), abgerufen am 13.11.2025.



Als Hinweis darauf, wie häufig Ausländer:innen inhaftiert werden, könnte die Tatsache dienen, dass polnische Gerichte vorläufige Festnahmen, also ein Mittelähnlicher Art, übermäßig anwenden. Denn die Entscheidungsverfahren, die Zwecke dieser Entscheidungen und die Voraussetzungen für die Anwendung dieser beiden Mittel lassen sich als analog betrachten. Im Fall der vorläufigen Festnahme verfügen wir über öffentlich zugängliche Zahlen, die aufzeigen, dass in über 90 % der Fälle dem Antrag auf vorläufige Festnahme stattgegeben wird.<sup>4</sup> Verfasser:innen dieses Berichts beobachten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit ein ähnliches Phänomen bei der Inhaftierung von Ausländer:innen. Sehr oft besteht die Begründung für eine gerichtliche Entscheidung über die Inhaftierung oder Verlängerung der Inhaftierung eines Ausländers / einer Ausländerin in einer lapidaren Übernahme der dafür notwendigen Voraussetzungen aus dem Gesetzestext und der Feststellung, dass diese im vorliegenden Fall gegeben seien. Von Bedeutung ist auch die Tatsache, dass Argumente verwendet werden, die sich in keiner Weise aus dem Wortlaut der geltenden Gesetze ergeben – wie beispielsweise das Fehlen eines festen Wohnsitzes in Polen oder ein fehlender Nachweis seitens der von der Grenzschutzbehörde festgenommenen Person über Mittel, die deren Unterhalt in Polen sicherstellen.

Personen aus Somalia, Äthiopien, Eritrea, Syrien, Afghanistan, dem Jemen und Venezuela waren noch im Jahr 2024 und bis Anfang 2025 teilweise vor willkürlicher Inhaftierung geschützt, wenn sie einen Antrag auf internationalen Schutz stellten, da sie auf einer internen Liste der Grenzschutzbehörde standen, die Länder umfasste, in die keine Rückführungen vorgenommen wurden.

<sup>4</sup> <https://bip.brpo.gov.pl/pl/content/rpo-areszty-dlugotrwalosc-termin-ms-odpowiedz>, abgerufen am 13.11.2025.

Diese Liste war nicht öffentlich, ergab sich aus keiner gesetzlichen Regelung und stellte eine interne Praxis der Grenzschutzbehörde dar. Diese Liste wurde vom Leiter des Amtes für Ausländerangelegenheiten auf der Grundlage von Statistiken über die Anerkennung von Anträgen auf internationalen Schutz erstellt. Da keine Überstellungen von Personen, die eine Rückkehrverpflichtung in die oben genannten Länder hatten, vorgenommen wurden, gab es keinen Grund, Ausländer:innen zu diesem Zweck in Haft zu nehmen. Diese Personen konnten allerdings weiterhin in Haft genommen werden, wenn andere Gründe dafür bestanden (Notwendigkeit einer Identitätsfeststellung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit).

Laut Berichten polnischer Medien änderte sich diese Praxis am 13. Juni 2025, als die Grenzschutzbehörde die Vollstreckung von Rückführungsverpflichtungen in die oben genannten Länder zuließ.<sup>5</sup> Da es sich bei der Liste dieser Länder um einen internen Akt der Grenzschutzbehörde handelte, war für ihre Abschaffung keine Gesetzesänderung erforderlich. Damit sind Personen aus Somalia, Äthiopien, Eritrea, Syrien, Afghanistan, dem Jemen und Venezuela derzeit weder vor der Vollstreckung ihrer Rückkehrverpflichtung noch vor Inhaftierung geschützt, obwohl die schlechte Lage in diesen Ländern allgemein bekannt ist.

Daher betraf die langfristige Inhaftierung von Ausländer:innen, die 2024 internationalen Schutz beantragten, hauptsächlich Staatsangehörige anderer Länder als der Ukraine, Belarus, Somalias, Äthiopiens, Eritreas, Syriens, Afghanistans und Jemens (die im Jahr 2024 insgesamt 13.756 Anträge auf internationalen Schutz gestellt haben) und betraf fast ein Viertel der Antragsteller: innen auf internationalen Schutz (3.297 Anträge).

Vergleicht man diese Zahl jedoch mit der Zahl der inhaftierten Personen, erhält man ein realistischeres Bild, das auf die Willkür der Anwendung der Inhaftierungen hinweist. Dieses Bild wird auch durch die Überbelegung der geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen für Ausländer:innen bestätigt. Nach Angaben des Ombudsmannes für Bürgerrechte verfügten die geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen für Ausländer:innen am 18. Juli 2025 über 916 Plätze. In dieser Zahl ist die geschlossene Aufnahmeeinrichtung in Krosno Odrzańskie nicht enthalten, die Platz für etwa 60 Ausländer:innen bot und derzeit renoviert wird. Im gleichen Zeitraum befanden sich 714 Personen in Haft. Es ist jedoch zu betonen, dass von den 202 freien Plätzen 155 auf die Familienabteilung in der geschlossenen Aufnahmeeinrichtung für Ausländer:innen in Lesznowola entfielen, in der Familien, alleinstehende Frauen und unbegleitete Minderjährige untergebracht waren. Im Fall der Einrichtungen für Männer handelt es sich also um 47 freie Plätze in ganz Polen.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> <https://oko.press/straz-graniczna-pozwala-na-deportacje-do-krajow-objetych-zagrozeniem>, abgerufen am 13.11.2025.

<https://wiadomosci.onet.pl/tylko-w-onecie/straz-graniczna-zaostrza-zasady-deportacji-wykreslila-siedem-krajow/wxy2fmc>, abgerufen am 13.11.2025.

<sup>6</sup> <https://bip.brpo.gov.pl/pl/content/rpo-cudzoziemcy-strzezone-osrodki-pojemnosc-mswia-odpowiedz>, abgerufen am 13.11.2025.

# Rechtsgrundlagen für die Inhaftierung von Personen, die im Rahmen der Dublin-III-Verordnung nach Polen überstellt werden

In diesem Abschnitt werden nicht alle Vorschriften zur Inhaftierung von Ausländer:innen im Detail behandelt, sondern nur diejenigen, die sich auf Personen beziehen können, die unter die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (im Folgenden „Dublin-III-Verordnung“ genannt), fallen.

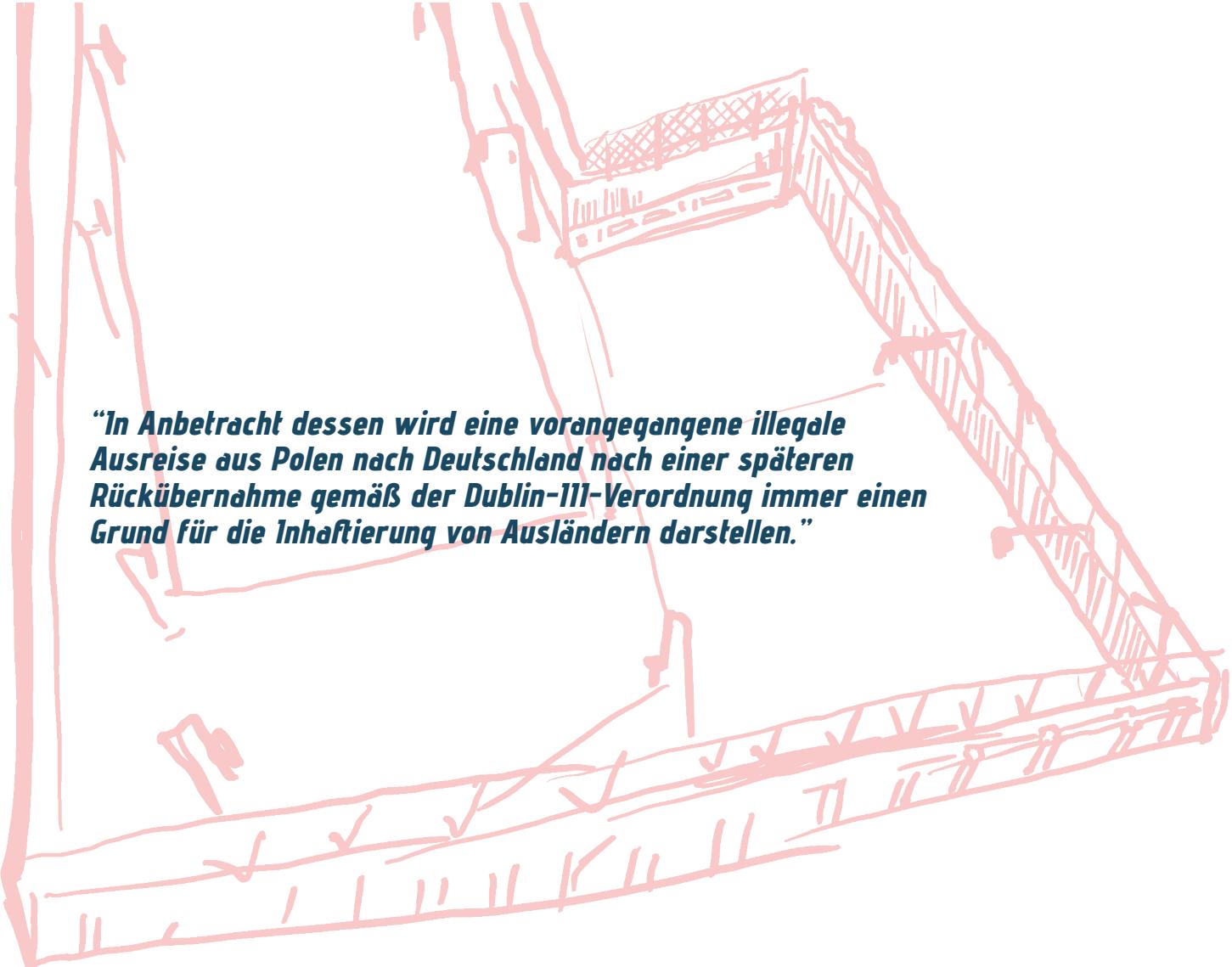
Die Inhaftierung von Ausländer:innen ist in drei gesonderten polnischen Gesetzestexten geregelt. Zuallererst ist auf das Gesetz vom 12. Dezember 2013 über Ausländer zu verweisen, das die allgemeinen Bedingungen für die Einreise, den Aufenthalt, die Inhaftierung und die Rückkehrverpflichtung von Ausländern festlegt (im Folgenden: Ausländergesetz). In diesem Gesetz sind die allgemeinen Voraussetzungen für die Inhaftierung von Ausländer:innen (Art. 398–401) festgelegt, darunter das Verfahren zur Unterbringung eines Ausländers / einer Ausländerin in einer geschlossenen Aufnahmeeinrichtung oder die Festnahme von Ausländer:innen – im Übrigen verweist das Gesetz auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juni 1997 im Rahmen der Strafprozessordnung. Für Personen, die in Polen einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, gelten darüber hinaus die besonderen Bestimmungen des Ausländer schutzgesetzes (Art. 87–89). Es ist darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Inhaftierungen im Fall beider Gesetze ähnlich sind. Der wesentliche Unterschied besteht im Zweck der Inhaftierung:

Im Falle des Ausländergesetzes geht es um die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Vollstreckung der Rückkehrverpflichtung, während im Falle des Ausländer schutzgesetzes das erklärte Ziel hauptsächlich darin besteht, eine zügige Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zu ermöglichen, einschließlich der Bestätigung der Identität und der Erhebung von Daten, die eine Entscheidung in dieser Angelegenheit ermöglichen.

<sup>6</sup> <https://bip.brpo.gov.pl/pl/content/rpo-cudzoziemcy-strzezone-osrodki-pojemnosc-mswia-odpowiedz>, abgerufen am 13.11.2025.

## Begründete Anhaltspunkte für die Inhaftierung von Ausländer:innen, die gemäß der Dublin-III-Verordnung überstellt wurden

Die wesentliche Grundlage für die Inhaftierung nach dem Ausländergesetz stellt die Notwendigkeit dar, die Erfüllung der Rückkehrverpflichtung sicherzustellen. Das Gesetz sieht in Artikel 398 Absatz 1 Punkt 1) und Punkt 2) die Möglichkeit vor, eine Entscheidung über die Verpflichtung eines Ausländers / einer Ausländerin zur Rückkehr ohne Festlegung einer Frist für die freiwillige Ausreise zu erlassen, die sich aus den in Artikel 315 Absatz 2 Punkt 1 genannten Umständen ergibt, oder aus einer Situation, in der eine solche Entscheidung bereits von der Grenzschutzbehörde getroffen wurde. Artikel 315 Absatz 2 Punkt 1 sieht eine Entscheidung ohne Festlegung einer Frist für die freiwillige Rückkehr vor, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Flucht des Ausländers / der Ausländerin besteht.



***"In Anbetracht dessen wird eine vorangegangene illegale Ausreise aus Polen nach Deutschland nach einer späteren Rückübernahme gemäß der Dublin-III-Verordnung immer einen Grund für die Inhaftierung von Ausländern darstellen."***

Art. 315 Abs. 3 des Ausländergesetzes legt Situationen fest, in denen insbesondere die Gefahr der Flucht eines Ausländers / einer Ausländerin besteht. Es ist jedoch zu betonen, dass es sich hierbei um eine unvollständige Aufzählung handelt und die Grenzschutzbehörde in ihren Anträgen auch andere Gründe anführen kann, was in der Praxis auch geschieht (z. B. kein Wohnsitz in Polen). Anhaltspunkte liegen vor, wenn der / die Ausländer:in:

- 1) erklärt hat, dass er seinen / sie ihren sich aus der Entscheidung über die Verpflichtung des Ausländers zur Rückkehr ergebenden Pflichten nicht nachzukommen gedenkt, oder
- 2) keine Dokumente zum Nachweis seiner / ihrer Identität besitzt, oder
- 3) die Grenze unter Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen überschritten oder zu überschreiten versucht hat, oder
- 4) während der Gültigkeitsdauer der Eintragung in das Verzeichnis der Ausländer:innen, deren Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Polen unerwünscht ist, oder in das Schengener Informationssystem zum Zwecke der Einreise- und Aufenthaltsverweigerung in das Hoheitsgebiet der Republik Polen eingereist ist.

Es ist zu betonen, dass die oben genannten Anhaltspunkte von den Gerichten und der Grenzschutzbehörde recht weit und willkürlich ausgelegt werden. Es ist anzumerken, dass unter die Voraussetzung aus dem ersten Punkt Ausländer:innen fallen, die erklären, dass sie ihrer freiwilligen Rückkehrverpflichtung nicht nachkommen werden, weil ihnen in ihrem Herkunftsland Tod, Folter oder unmenschliche Behandlung drohen. In der Rechtsprechungspraxis ist aus Sicht der Grenzschutzbehörde und der Gerichte die Tatsache der „Nichtbefolgung der Entscheidung“ entscheidend, nicht die Gründe für diese Nichtbefolgung.

In Bezug auf den zweiten Punkt ist anzumerken, dass selbst wenn ein anderer Mitgliedstaat die Identität eines Ausländers/ einer Ausländerin wirksam bestätigt hat, weiterhin nicht davon ausgegangen wird, dass diese:r über Dokumente verfügt, die seine / ihre Identität belegen. Noch wichtiger ist, dass in den meisten Fällen auch interne Dokumente, die vom Herkunftsland ausgestellt wurden, nicht als solche Dokumente anerkannt werden. In der Regel werden nur Reisepässe oder andere Reisedokumente als solche Dokumente anerkannt.

Es ist zu betonen, dass die meisten Fälle von Überstellungen von Deutschland nach Polen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung Personen betreffen, die illegal in das erstgenannte Land eingereist sind. Das bedeutet, dass in all diesen Fällen die in Art. 315 Abs. 3 Nr. 3 des Ausländergesetzes festgelegte Fluchtbegründung geltend gemacht werden kann, indem festgestellt wird, dass die betreffenden Personen die Grenze illegal überschritten haben. In diesem Fall werden die Gründe für das illegale Überschreiten der Grenze nicht untersucht, und es spielt auch keine Rolle, ob es sich um eine Außengrenze des Schengen-Raums (z. B. zu Belarus) oder eine Binnengrenze (z. B. zu Deutschland) handelt.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass in Polen grundsätzlich bei Erlass einer Rückkehrverpflichtung ein Einreiseverbot in den Schengen-Raum für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten verhängt wird. Diese Entscheidung wird sehr oft innerhalb weniger Tage nach der Festnahme des Ausländer:in getroffen, in der Praxis bevor er / sie Zugang zu einem Rechtsbeistand erhält oder einen Antrag auf internationalen Schutz stellt. Die Verhängung eines solchen Verbots bedeutet, dass der / die Ausländer:in in die Liste der Ausländer:innen, deren Aufenthalt in der Republik Polen unerwünscht ist, und in das Schengener Informationssystem aufgenommen wird. In der Praxis bedeutet dies, dass der oben letztgenannte Anhaltspunkt auf Personen angewendet werden kann, deren Rückkehrverpflichtung so durch Fristablauf rechtskräftig geworden ist und die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder stellen konnten.

Im Falle der Inhaftierung von Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, sind die Erfordernisse im Zusammenhang mit der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahrens etwas anders gelagert. Art. 88a des Ausländer schutzgesetzes verweist in diesem Zusammenhang auf die in Art. 87 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen. Dieser Artikel sieht drei gesonderte Voraussetzungen vor, die mit Blick auf die unter die Dublin-III-Verordnung fallenden Personen relevant sind. Die Inhaftierung von Ausländer:innen, die internationalen Schutz beantragt haben, ist auf der Grundlage dieser Bestimmungen möglich:

- 1) zur Feststellung oder Überprüfung ihrer Identität;
- 2) um unter ihrer Mitwirkung Informationen zu sammeln, auf welche der Antrag auf internationalen Schutz gestützt ist und welche ohne Inhaftierung nicht beschafft werden könnten – wenn eine erhebliche Wahrscheinlichkeit ihrer Flucht besteht;
- 3) um eine Entscheidung über die Verpflichtung des Ausländer:in zur Rückkehr zu erlassen oder zu vollstrecken, wenn gegen den / die Antragsteller:in oder die Person, in deren Namen der / die Antragsteller:in auftritt, ein Verfahren über die Verpflichtung zur Rückkehr läuft oder wenn gegen den / die Antragsteller:in oder die Person, in deren Namen der / die Antragsteller:in auftritt, eine Entscheidung über die Verpflichtung zur Rückkehr ergangen ist, und der / die Antragsteller:in oder die Person, in deren Namen der / die Antragstellerin auftritt, zuvor die Möglichkeit hatte, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, und die begründete Vermutung besteht, dass dieser Antrag nur gestellt wurde, um die Erteilung oder den Vollzug einer Entscheidung über die Verpflichtung eines Ausländer:in zur Rückkehr zu verzögern oder zu verhindern.

Die erste Voraussetzung entspricht dem oben beschriebenen Anhaltspunkt „Fehlen von Identitätsdokumenten“. Nach den Erfahrungen der Verfasser:innen dieses Berichts wird die Inhaftierung sehr häufig auch gegenüber Ausländer:innen angewendet, die zwar über Identitätsdokumente verfügen, bei denen es sich jedoch nicht um Original-Reisedokumente handelt.

Die zweite Voraussetzung bezieht sich auf die Möglichkeit einer Flucht des Ausländers / der Ausländerin, jedoch nur im Hinblick auf die Notwendigkeit, unter seiner / ihrer Mitwirkung die für das Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes erforderlichen Informationen zu erlangen. Es ist zu betonen, dass derzeit die Befragungen von Ausländer:innen, die internationalen Schutz beantragen, durch Mitarbeiter:innen des Amtes für Ausländerangelegenheiten in einem Zeitraum von drei bis zehn Monaten nach Einreichung des Antrags auf internationalen Schutz durchgeführt werden, sodass es praktisch immer möglich ist, sich auf diesen Anhaltspunkt zu berufen. Ähnlich wie das Ausländergesetz sieht auch das Ausländerschutzgesetz Fälle vor, in denen insbesondere Fluchtgefahr besteht. Es handelt sich dabei um dieselben Gründe, die in dem oben genannten Art. 315 Abs. 2 des Ausländergesetzes genannt sind. In diesem Fall wurden sie in Art. 87a Abs. 2 des Ausländerschutzgesetzes wiederholt. **In Anbetracht dessen wird eine vorangegangene illegale Ausreise aus Polen nach Deutschland nach einer späteren Rückübernahme gemäß der Dublin-III-Verordnung immer einen Grund für die Inhaftierung von Ausländer:innen darstellen.**

Die dritte der oben genannten Voraussetzungen bedeutet in der Praxis, dass das Gericht und der Grenzschutz versuchen, die Begründetheit des Antrags eines Ausländers / einer Ausländerin auf internationalen Schutz zu beurteilen, obwohl diese Behörden über keinerlei Instrumente zur Beurteilung solcher Anträge verfügen, da sie keinen Zugang zu den Akten des Verfahrens zur Gewährung von internationalem Schutz haben. Daher wird die Frage der „instrumentellen“ Nutzung von Anträgen auf internationalen Schutz ausschließlich aus der Perspektive des Zeitpunkts der Antragstellung beurteilt. Die Gerichte und die Grenzschutzbehörde gehen davon aus, dass, wenn ein:e Ausländer:in diesen Antrag nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt hat, die spätere Einreichung dieses Antrags nur dazu dient, die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung zu verzögern. Dies ist aus zwei Gründen besonders relevant für Personen, die unter die Dublin-III-Verordnung fallen. Erstens wurde am 27. März 2025 die Annahme von Anträgen auf internationalen Schutz in Polen für Personen, die die polnisch-belarussische Grenze überschritten haben, ausgesetzt, was in Kapitel 4 ausführlich erläutert wird und in der Praxis die Möglichkeit der Einreichung eines solchen Antrags gänzlich ausschließt. Zweitens wird diese Voraussetzung immer auf Personen anzuwenden sein, die durch Polen gereist sind, um in Deutschland internationalen Schutz zu beantragen, also auf Personen, die unter den Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung fallen. In der Praxis wird in einem solchen Fall die Begründung für die Entscheidung über die Inhaftierung den betreffenden Ausländer / die Ausländerin als „Wirtschaftsmigrant:in“ einstufen, der / die ein Land mit einer besseren wirtschaftlichen Lage gesucht hat und nur instrumentell in Polen internationalen Schutz beantragt, um die Vollstreckung seiner Rückkehrverpflichtung zu verhindern.

## Ausschlussgründe für die Inhaftierung von Ausländern, die gemäß der Dublin-III-Verordnung überstellt wurden

Die polnischen Rechtsvorschriften verweisen auf zwei allgemeine Umstände, unter denen Ausländer:innen nicht inhaftiert werden sollten. Der erste Umstand ist die Möglichkeit, alternative Maßnahmen anzuwenden. Diese Maßnahmen sind sowohl im Ausländergesetz (Art. 398 Abs. 2) als auch im Ausländerschutzgesetz (Art. 88 Abs. 1) vorgesehen. Maßnahmen, die nicht die Unterbringung des Ausländer / der Ausländerin in einer geschlossenen Aufnahmeeinrichtung oder in einer Haftanstalt für Ausländer:innen umfassen, bestehen darin, dass der / die Ausländer:in verpflichtet wird:

- 1) sich in bestimmten Abständen bei der im Beschluss angegebenen Grenzschutzbehörde zu melden,
- 2) eine im Beschluss festgelegte finanzielle Sicherheit in Höhe von mindestens dem doppelten Mindestlohn gemäß den Vorschriften über den Mindestlohn (F.R.: circa 2.210 EUR oder 9.332 PLN im Jahr 2025) zu hinterlegen,
- 3) seine / ihre Reisedokumente bei einer im Beschluss angegebenen Behörde zu hinterlegen,
- 4) seinen / ihren Wohnsitz an einem im Beschluss vorgegebenen Ort zu nehmen.

Es ist zu beachten, dass für Personen, die internationalen Schutz beantragen, die in dem dritten Punkt genannte Möglichkeit nicht besteht, da ihre Unterlagen bei der Antragstellung zwingend an das Amt für Ausländerangelegenheiten weitergeleitet werden müssen.

In der Praxis finden die oben beschriebenen alternativen Maßnahmen fast nie Anwendung auf Ausländer:innen, die unter die Dublin-III-Verordnung fallen. Im Jahr 2024 wurden sie gegenüber Staatsangehörigen aus Somalia, Äthiopien, Eritrea, Syrien, Afghanistan und Jemen angewendet, da eine Inhaftierung dieser Personen, wie oben beschrieben, nicht zweckmäßig war.

Derzeit finden sie jedoch aufgrund der besonderen Situation der von der Verordnung betroffenen Personen keine Anwendung. Diese Personen sind meist nur durch Polen hindurch gereist und haben daher keinen festen Wohnsitz in diesem Land. Im Laufe des Verfahrens zur Gewährung von internationalem Schutz wird meist ignoriert, dass Antragsteller:innen Anspruch auf Unterkunft oder Sozialleistungen haben, sodass sie sowohl die Möglichkeit hätten, an einem ihnen zugewiesenen Ort zu wohnen als auch sich in regelmäßigen Abständen bei der Grenzschutzbehörde zu melden.

Die Gerichte konzentrieren sich in diesem Zusammenhang ausschließlich auf die Möglichkeit einer „privaten“ Unterbringung dieser Ausländer:innen. Gleichzeitig werden in der Praxis Erklärungen Dritter, darunter auch von Nichtregierungsorganisationen, über die Möglichkeit der Unterbringung einer bestimmten Person grundsätzlich nicht anerkannt, da sie als nicht glaubwürdig oder für diese Seite nicht bindend angesehen werden. Aufgrund des Zeitrahmens für das Verfahren zur Inhaftierung (72 Stunden vom Zeitpunkt der Festnahme an) und der tatsächlichen Freiheitsentziehung während dieser Zeit hat der Ausländer / die Ausländerin keine wirkliche Möglichkeit, sich eine solche Unterkunft zu organisieren.

In der Praxis beschränken sich die Begründungen der Gerichtsentscheidungen zur Inhaftierung in ein oder zwei Sätzen auf die lapidare Feststellung, dass aufgrund des fehlenden festen Wohnsitzes keine Alternativen zur Inhaftierung möglich sind.

Eine zweite Gruppe von Ausschlussgründen betrifft die individuelle Situation des jeweiligen Ausländers / der Ausländerin. Dabei handelt es sich um drei Ausschlussgründe. Eine Inhaftierung ist nicht zulässig, wenn:

- 1) dies eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Ausländers / der Ausländerin darstellen könnte;
- 2) der psychische und physische Zustand vermuten lässt, dass die Personen Gewalt ausgesetzt waren;
- 3) es sich um Menschen mit Behinderung handelt.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass der dritte dieser Ausschlussgründe ausschließlich für Ausländer:innen gilt, die internationalen Schutz beantragen, da er in Art. 88a Abs. 3 des Ausländergesetzes enthalten ist und nicht in Art. 400 des Ausländergesetzes berücksichtigt wurde. Im November 2025 wurden die oben genannten Vorschriften dahingehend geändert, dass unbegleitete Minderjährige nicht mehr zu den Personen gehören, die von der Inhaftierung ausgenommen sind. Die neue Fassung des Artikels 88a Absatz 3 trat in Polen am 1. Januar 2026 in Kraft und der hinzugefügte Absatz 4 dieses Artikels legte ausdrücklich fest, dass für unbegleitete Minderjährige die Bestimmungen des Artikels 397 Absätze 2 bis 5 des Ausländergesetzes gelten, wonach eine Administrativhaft nur gegenüber unbegleiteten Ausländern unter 15 Jahren nicht angewendet werden darf, und nicht grundsätzlich gegenüber allen Minderjährigen.

Aufgrund der Unbestimmtheit der oben beschriebenen Ausschlussgründe ist es sehr schwierig, ihre Anerkennung durch das Gericht zu erreichen, obwohl das Gesetz den Konjunktiv verwendet („können eine Gefahr verursachen“, „kann eine Vermutung rechtfertigen“).

Was den ersten Ausschlussgrund betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die Grenzschutzbehörde Ausländer:innen vor ihrer Inhaftierung einer Erstuntersuchung unterzieht. Diese Untersuchungen werden jedoch von Allgemeinmediziner:innen und nicht von Fachärzt:innen (z. B. Psychiater:innen) durchgeführt, wobei häufig keine angemessene Sprachmittlung zwischen dem Ausländer / der Ausländerin und dem Arzt / der Ärztin gewährleistet ist. Diese Untersuchungen führen oft zu der lapidaren Feststellung, dass „keine Kontraindikationen für eine Inhaftierung vorliegen“. Diese bildet die Grundlage für die Feststellung des Gerichts, dass keine Gründe gegen eine Inhaftierung sprechen.

In der Praxis haben Ausländer:innen, die sich in geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen befinden, nur sehr begrenzte Möglichkeiten, solche Untersuchungen auf eigenen Wunsch durchzuführen, insbesondere psychiatrische Untersuchungen, die meist nur aus der Ferne und selten stattfinden können. In diesem Zusammenhang berücksichtigen die Gerichte bei ihrer Entscheidung über die Inhaftierung in der Praxis keine privaten Gutachten zum Gesundheitszustand von Ausländer:innen, sondern stützen sich ausschließlich auf die Untersuchungen der Grenzschutzbehörde. Gleichzeitig werden aufgrund der zeitlichen Beschränkungen für die Entscheidung über die Inhaftierung von Ausländer:innen (24 Stunden ab der Übergabe durch den Grenzschutz) keine vom Grenzschutz unabhängigen medizinischen Sachverständigen vor Gericht hinzugezogen.

In Bezug auf den zweiten Ausschlussgrund ist zu betonen, dass die Rechtsprechung auf eine fehlerhafte Auslegung der „Vermutung“, dass eine bestimmte Person Gewalt ausgesetzt gewesen sein könnte, durch polnische Gerichte hindeutet. Die Gerichte stützen sich in dieser Hinsicht ausschließlich auf ärztliche Gutachten, die von der Grenzschutzbehörde vorgelegt werden. Selten werden die Aussagen des Ausländers / der Ausländerin selbst, dass er / sie Gewalt ausgesetzt war, oder seine / ihren sichtbaren Verletzungen (z. B. Narben) anerkannt. Ebenso ignorieren die Gerichte die Umstände des Aufenthalts des betreffenden Ausländers / der Ausländerin in Belarus, das von den polnischen Behörden als sicheres Land angesehen wird, obwohl in allgemein zugänglichen Quellen wiederholt Misshandlungen von Ausländer:innen festgestellt wurden.<sup>7</sup> Darüber hinaus wird die Lebenssituation eines Ausländers / einer Ausländerin in seinem / ihrem Herkunftsland von den Gerichten oft völlig ignoriert.

<sup>7</sup> Vgl. u.a. <https://www.hrw.org/pl/news/2022/06/08/violence-and-pushbacks-poland-belarus-border>, abgerufen am 13.11.2025.

## Fazit

Die berufliche Erfahrung der Verfasser:innen dieses Berichts weist eindeutig auf, dass es in Polen eine übermäßige und willkürliche Anwendung des Mittels der Inhaftierung auf Ausländer:innen gibt. Besonders gefährdet sind Personen, die im Rahmen der Dublin-III-Verordnung nach Polen überstellt werden und bei denen die Gerichte insbesondere folgende Gründe anführen:

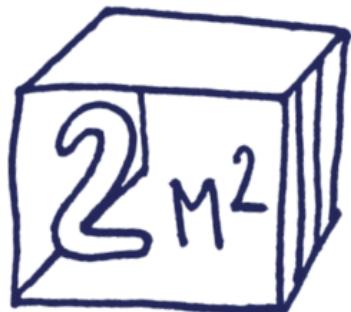
- Fluchtgefahr aufgrund früherer illegaler Grenzübertritte,
- die Annahme, dass die betreffende Person aufgrund ihrer früheren Ausreise nach Deutschland und der Nichtbeantragung von internationalem Schutz in Polen zum frühestmöglichen Zeitpunkt nur zum Zweck der Verhinderung ihrer Abschiebung internationalen Schutz beantragt,
- das Fehlen eines festen Wohnsitzes,
- keine Kontraindikationen für eine Inhaftierung, da man sich ausschließlich auf ärztliche Gutachten der Grenzschutzbehörde stützt,
- Anerkennung von Belarus als sicheres Land und Nichtanerkennung der Angaben von Ausländer:innen über Gewalt in ihrem Herkunftsland, selbst wenn diese sich in allgemein zugänglichen Informationen über dieses Land widerspiegeln,
- Nichtberücksichtigung der Tatsache, dass Personen aus Somalia, Äthiopien, Eritrea, Syrien, Afghanistan und dem Jemen sowie anderen Ländern, in denen in den letzten Jahren bewaffnete Konflikte oder Verfolgungen stattfanden, mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Vergangenheit Gewalt ausgesetzt waren und ihre trotz dieser Umstände vorgenommene Inhaftierung,
- eine frühere illegale Ausreise aus Polen nach Deutschland wird bei einer späteren Rückübernahme gemäß der Dublin-III-Verordnung immer einen Anhaltspunkt für die Inhaftierung von Ausländer:innen darstellen.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass eine solche Vorgehensweise bei der Inhaftierung von Ausländer:innen mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führt, dass Ausländer:innen nicht in Polen bleiben oder internationalen Schutz beantragen wollen.

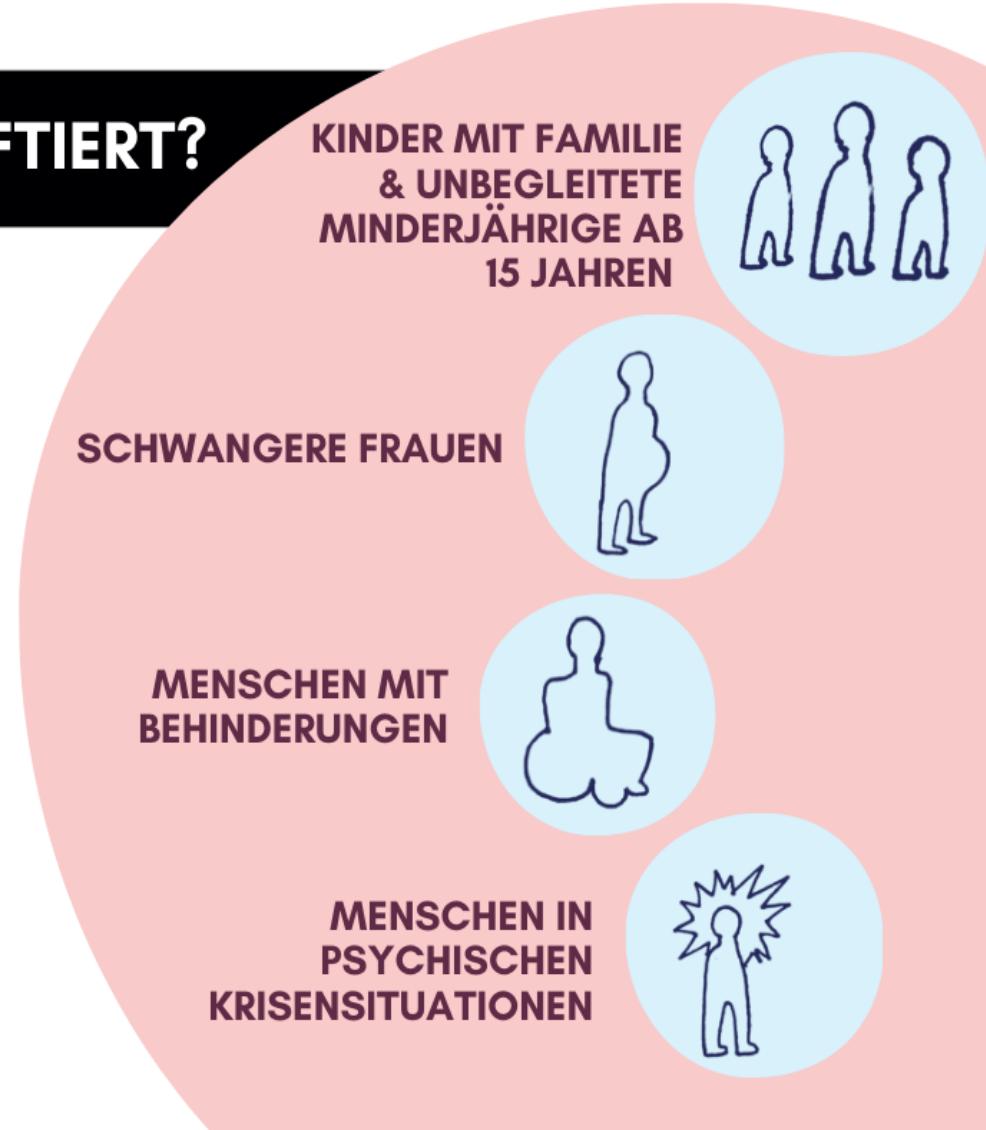
# INHAFTIERUNG VON ASYLSUCHENDEN UND ABGELEHNTEN ASYLSUCHENDEN IN POLEN



## WER WIRD INHAFTIERT?



2 QM  
PRO PERSON



# 7

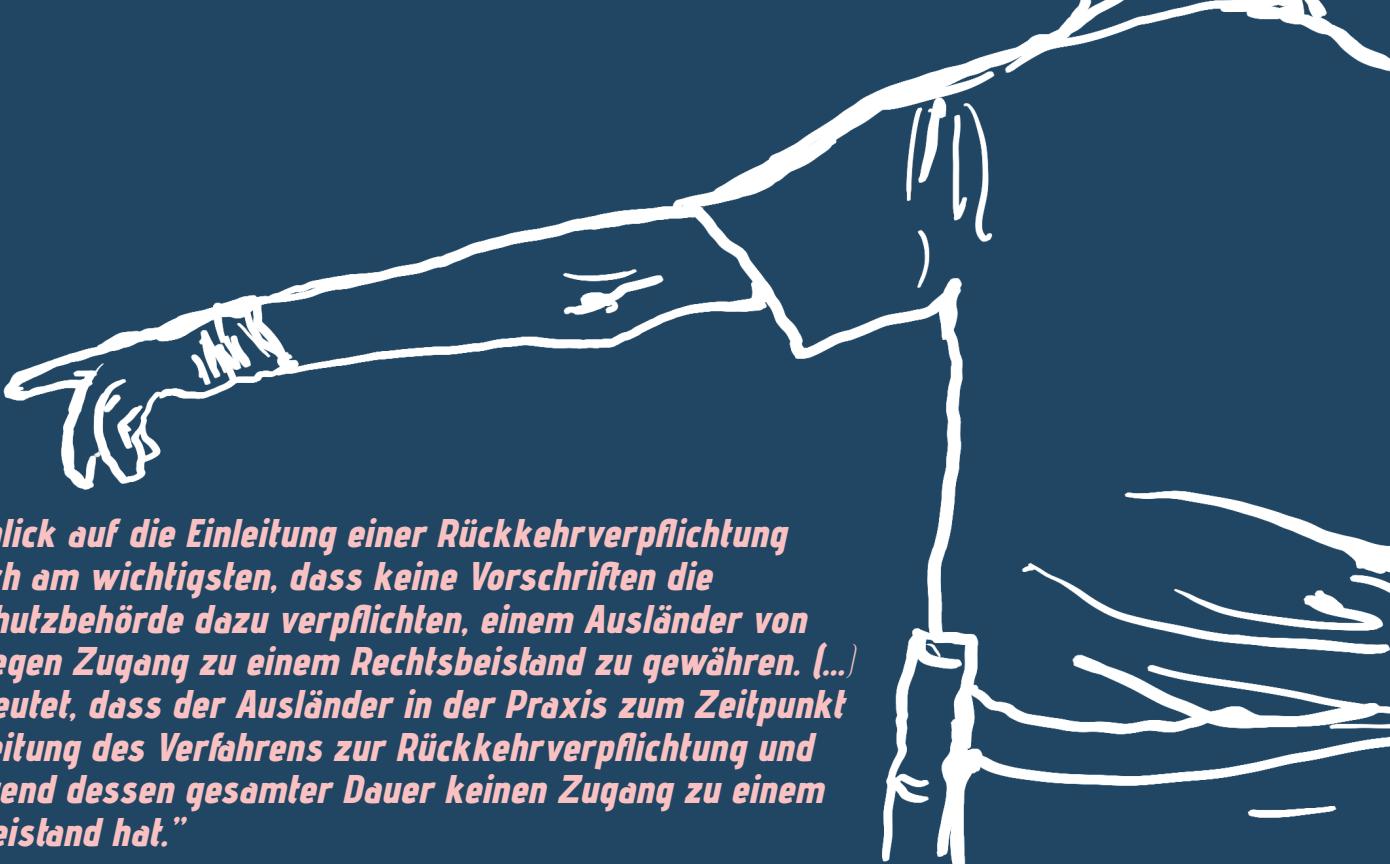
## Systemische Mängel des polnischen Rückführungsverfahrens

### Allgemeine Hinweise – Rückkehrverpflichtungen und Pushbacks

Das polnische Rückführungsverfahren ist vollständig im Ausländergesetz vom 12. Dezember 2013 (im Folgenden: Ausländergesetz) geregelt. Das Gesetz führt in diesem Zusammenhang den Begriff der „Rückkehrverpflichtung des Ausländer“ ein, der für das Rückführungsverfahren von entscheidender Bedeutung ist. Die Rückkehrverpflichtung ist eine Verwaltungsentscheidung, mit der die Verpflichtung eines Ausländer / einer Ausländerin zum freiwilligen oder erzwungenen Verlassen des polnischen Hoheitsgebiets sowie das Verbot der erneuten Einreise in den Schengen-Raum festgestellt wird. Das Verfahren zur Feststellung der Rückkehrverpflichtung kann potentiell auch mit der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen oder einer Duldung enden.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass das Rückführungsverfahren nicht mit den von den polnischen Behörden an der polnisch-belarussischen Grenze praktizierten Pushbacks gleichzusetzen ist. Die Pushbacks (Rückschiebungen) erfolgen gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Ministers für Inneres und Verwaltung vom 13. März 2020 über die vorübergehende Aussetzung oder Einschränkung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergängen. Diese Verordnung sieht die Möglichkeit vor, Ausländer:innen ohne Verwaltungsverfahren an die Grenzlinie zurückzuschieben.

Eine weitere Form des Pushbacks ist die im Ausländergesetz geregelte „Entscheidung über die Ausweisung aus dem Hoheitsgebiet der Republik Polen“. Diese Entscheidung wird vom Leiter der Grenzschutzstelle getroffen, wenn ein:e Ausländer:in unmittelbar nach dem illegalen Überschreiten der EU-Außengrenze festgenommen wird. Gegen diese Entscheidung kann beim Obersten Kommandanten der Grenzschutzbehörde (im Folgenden: KGSG) Beschwerde eingelegt werden, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat und innerhalb von sieben Tagen eingereicht werden muss.



***“Im Hinblick auf die Einleitung einer Rückkehrverpflichtung ist jedoch am wichtigsten, dass keine Vorschriften die Grenzschutzbehörde dazu verpflichten, einem Ausländer von Amts wegen Zugang zu einem Rechtsbeistand zu gewähren. (...) Das bedeutet, dass der Ausländer in der Praxis zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens zur Rückkehrverpflichtung und oft während dessen gesamter Dauer keinen Zugang zu einem Rechtsbeistand hat.”***

Obwohl nationale Gerichte wiederholt die Illegalität von Pushbacks als Verletzung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung (non-refoulement) festgestellt haben, werden sie an der Grenze zu Belarus weiterhin massenhaft praktiziert. Dies führt dazu, dass sehr viele Menschen, die diese Grenze auf irreguläre Weise überschritten haben, es vermeiden, einen Antrag auf internationalen Schutz in Polen zu stellen, und versuchen, in andere Länder des Schengen-Raums zu gelangen, was später zu ihrer Rücküberstellung nach Polen gemäß der Dublin-III-Verordnung führt.

## Ablauf des Rückführungsverfahrens

Gewöhnlich besteht das Rückführungsverfahren darin, ein Verfahren bezüglich einer Verpflichtung des Ausländer: / der Ausländerin zur Rückkehr einzuleiten.

Gemäß Art. 302 des Ausländergesetzes gibt es mindestens 16 Gründe, die eine:n Ausländer:in zur Rückkehr verpflichten. Dazu gehören beispielsweise: das Fehlen von Dokumenten, die zur Einreise und zum Aufenthalt in Polen berechtigen, das Fehlen der finanziellen Mittel, die zur Deckung der Kosten für den Aufenthalt in Polen und die Rückreise (oder die Reise in ein anderes Drittland) erforderlich sind, eine Eintragung in das Schengener Informationssystem oder in das polnische Verzeichnis der Ausländer:innen, deren Aufenthalt auf dem Gebiet Polens unerwünscht ist, eine Unstimmigkeit zwischen dem angegebenen und dem tatsächlichen Zweck und den Umständen des Aufenthalts in Polen, die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz sowie andere Gründe, die im Hinblick auf Personen, die aufgrund der Dublin-III-Verordnung überstellt werden, weniger relevant sind.

Das Verwaltungsverfahren in Sachen Rückkehrverpflichtung sollte innerhalb eines Monats nach seiner Einleitung mit einer Entscheidung hinsichtlich des Ausländers / der Ausländerin abgeschlossen werden. In der Praxis dauern diese Verfahren entweder viel kürzer (z. B. Entscheidung innerhalb von zwei Tagen nach Einleitung des Verfahrens, während der Inhaftierung des Ausländers / der Ausländerin, ohne Zugang zu einem Anwalt) oder viel länger (z. B. Entscheidung nach über einem Jahr aufgrund der Prüfung der Umstände, die einen Aufenthalt aus humanitären Gründen rechtfertigen).

Nach Einleitung des Verfahrens zur Rückkehrverpflichtung sollte der / die Ausländer:in angehört werden. Im Laufe des Verfahrens wird die Teilnahme eines Dolmetschers / einer Dolmetscherin gewährleistet, jedoch können in der Praxis zahlreiche praktische Probleme in diesem Bereich auftreten, darunter:

- Der / Die Dolmetscher:in spricht einen anderen Dialekt als der / die Ausländer:in.
- Der / Die Dolmetscher:in ist nur aus der Ferne (z. B. per Telefon) anwesend, sodass er / sie den Inhalt der Dokumente nicht direkt übersetzen kann.
- Der / Die Dolmetscher:in übersetzt nur mündlich während der Vernehmung, sodass der / die Ausländer:in sich später nicht selbstständig und ohne Druck mit dem Inhalt der ihm / ihr übergebenen Dokumente (z. B. Belehrungen) vertraut machen kann.

**Im Hinblick auf die Einleitung einer Rückkehrverpflichtung ist jedoch am wichtigsten, dass keine Vorschriften die Grenzschutzbehörde dazu verpflichten, einem Ausländer/ einer Ausländerin von Amts wegen Zugang zu einem Rechtsbeistand zu gewähren.** Der / Die Ausländer:in erhält lediglich Informationen über Nichtregierungsorganisationen, die Rechtsbeistand leisten, ohne die Möglichkeit, das Verfahren bis zur Kontaktaufnahme mit einer dieser Organisationen auszusetzen, ganz zu schweigen von der Vertretung durch eine:n Bevollmächtigte:n. **Das bedeutet, dass der / die Ausländer:in in der Praxis zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens zur Rückkehrverpflichtung und oft während dessen gesamter Dauer keinen Zugang zu einem Rechtsbeistand hat.**

## Aussetzung des Rückführungsverfahrens

Wenn ein Erstantrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, wird das Verfahren zur Rückkehrverpflichtung bis zur Entscheidung über diesen Antrag ausgesetzt. Handelt es sich um einen Folgeantrag des Ausländer / der Ausländerin, besteht kein Grund, das Verfahren zur Rückkehrverpflichtung auszusetzen. Die Unterscheidung zwischen einem Erstantrag und einem Folgeantrag ist im Blick auf Personen, die im Rahmen der Anwendung der Dublin-III-Verordnung nach Polen überstellt werden, von entscheidender Bedeutung.

Der Begriff „Folgeantrag auf internationalen Schutz“ wurde in Art. 2 Punkt 7a des Gesetzes vom 13. Juni 2003 über die Gewährung von Schutz für Ausländer auf dem Gebiet der Republik Polen (im Folgenden: AusländerSchutzgesetz) definiert. Gemäß dieser Bestimmung ist ein weiterer Antrag „ein Antrag auf internationalen Schutz, der von einem Ausländer oder in seinem Namen gestellt wird, nachdem in Bezug auf den vorherigen Antrag auf internationalen Schutz, der ihn betraf, eine endgültige Entscheidung getroffen wurde, einschließlich einer Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens“.

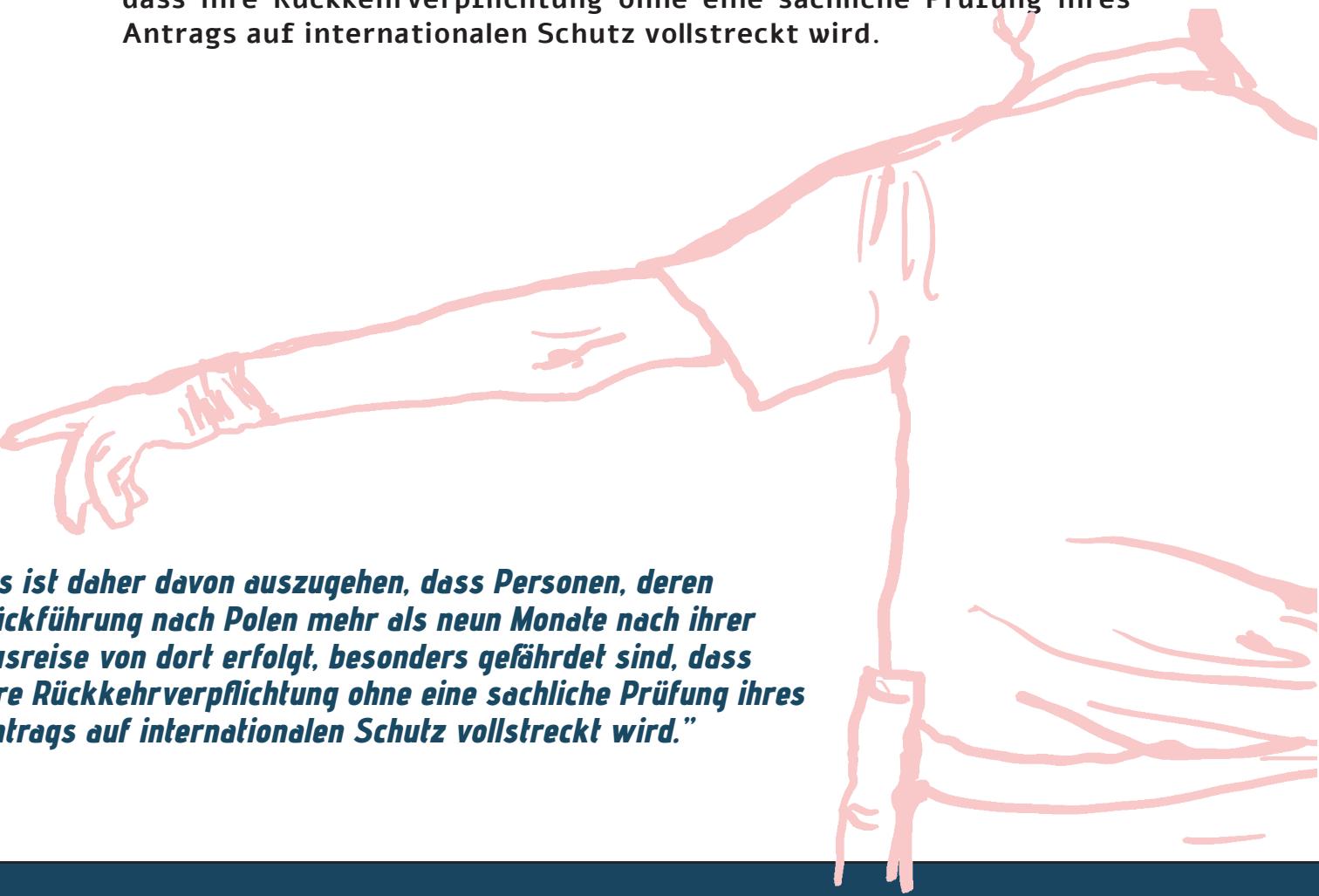
Eine Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes kann in drei Fällen getroffen werden:

1. wenn der / die Antragsteller:in gemäß der Dublin-III-Verordnung rückübernommen wird (Art. 37 Abs. 1 AusländerSchutzgesetz),
2. wenn der / die Antragsteller:in erklärt hat, seinen / ihren Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes zurückzuziehen (Art. 40 Abs. 1 Nr. 1 AusländerSchutzgesetz)
3. wenn der / die Antragsteller:in seinen / ihren Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes stillschweigend zurückzieht (Art. 40 Abs. 1 Nr. 2 AusländerSchutzgesetz)

In Artikel 40 Absatz 2 des Gesetzes wird genauer bezeichnet, in welchen Fällen ein Antrag auf internationalen Schutz als stillschweigend zurückgenommen gilt. Dies betrifft Fälle, in denen ein:e Ausländer:in beispielsweise das Hoheitsgebiet Polens verlassen hat, ohne innerhalb von sieben Tagen eine Entschuldigung vorzulegen, nicht zur Anhörung erschienen ist, innerhalb von zwei Tagen nach Antragstellung nicht in der Aufnahmeeinrichtung eingetroffen ist oder diese unentschuldigt für länger als sieben Tage verlassen hat.

Die oben beschriebenen Situationen betreffen insbesondere Personen, die im Rahmen des Dublin-III-Verfahrens nach Polen überstellt werden und über die polnisch-belarussische Grenze in den Schengen-Raum eingereist sind. Es besteht ein hohes Risiko, dass das Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes für diese Personen bereits zuvor eingestellt wurde und dass ihr Antrag auf internationalen Schutz als Folgeantrag behandelt wird und somit die Verhängung oder Vollstreckung einer Rückkehrsentscheidung nicht aufschiebt. Das polnische Recht lässt in einem solchen Fall die Möglichkeit zu, das Rückkehrverfahren ohne inhaltliche Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz durchzuführen.

Es gibt eine Ausnahme von dieser Regel, die in Art. 40 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung von Schutz für Ausländer festgelegt ist. Gemäß dieser Bestimmung erlischt die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens von Rechts wegen und gilt als nichtig, wenn der / die Ausländer:in innerhalb von neun Monaten nach dem Datum der Einstellung des Verfahrens eine schriftliche Erklärung über seine / ihre Absicht abgibt, diesen Schutz weiterhin zu beantragen. Der ursprüngliche Antrag des Ausländers / der Ausländerin wird dann in der Sache geprüft. **Es ist daher davon auszugehen, dass Personen, deren Rückführung nach Polen mehr als neun Monate nach ihrer Ausreise von dort erfolgt, besonders gefährdet sind, und dass ihre Rückkehrverpflichtung ohne eine sachliche Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz vollstreckt wird.**



**“Es ist daher davon auszugehen, dass Personen, deren Rückführung nach Polen mehr als neun Monate nach ihrer Ausreise von dort erfolgt, besonders gefährdet sind, dass ihre Rückkehrverpflichtung ohne eine sachliche Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz vollstreckt wird.”**

## Andere Schutzmechanismen

Das polnische Recht sah auch bestimmte Schutzmechanismen vor, die die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung unmöglich machen, selbst wenn die betreffende Person keinen internationalen Schutz erhielt oder beantragte. Der erste dieser Mechanismen, der darin bestand, Rückführungsentscheidungen in besonders risikoreiche Länder faktisch nicht zu vollstrecken, wurde am 13. Juni 2025 abgeschafft <sup>1</sup> Personen aus der Ukraine, Somalia, Äthiopien, Eritrea, Syrien, Afghanistan, Jemen und Venezuela standen noch 2024 und Anfang 2025 auf einer internen Liste der Grenzschutzbehörde, die Länder umfasste, gegenüber denen keine Rückführungsverpflichtungen ausgeführt wurden. Diese Liste war nicht öffentlich, ergab sich aus keiner gesetzlichen Regelung und stellte eine interne Praxis der Grenzschutzbehörde dar. Die Liste wurde auf der Grundlage von Statistiken über die Anerkennung von Anträgen auf internationalen Schutz durch den Leiter des Amtes für Ausländerangelegenheiten erstellt. Derzeit werden nur ausgewählte Rückführungsverpflichtungen in die Ukraine nicht erfüllt.

Ein zweiter solcher Mechanismus ist die Möglichkeit, dass die Grenzschutzbehörde eine Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen oder eine Duldung erteilt. Diese Entscheidung wird am Ende des Rückführungsverfahrens anstelle einer Rückkehrverpflichtung getroffen. Die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Aufenthaltstitel sind im Ausländergesetz geregelt. Demnach werden diese Aufenthaltstitel unter anderem in Fällen erteilt, in denen die Rückführung nur in ein Land erfolgen kann, in dem dem / der Ausländer:in Lebensgefahr, Gesundheitsschäden, unmenschliche Behandlung, Zwangsarbeit, Bestrafung ohne Rechtsgrundlage oder faires Gerichtsverfahren drohen, sowie wenn die Vollstreckung dieser Entscheidung die Rechte eines Kindes in einer Weise verletzen würde, die seine Entwicklung gefährdet, oder die Rechte eines erwachsenen Ausländers / einer Ausländerin auf Privat- und Familienleben.

In der Praxis werden die oben beschriebenen Aufenthaltsgenehmigungen jedoch äußerst selten erteilt. Außerdem dauert das Verfahren lange (über ein Jahr), während der / die Ausländer:in weder über Mittel zum Lebensunterhalt noch über die Möglichkeit einer legalen Arbeit verfügt.

Aus unserer beruflichen Praxis geht hervor, dass die gesamte Beweislast in Fällen von humanitarem oder geduldetem Aufenthalt auf den / die Ausländer:in übertragen wird und die Behörde diese Umstände nicht von Amts wegen prüft, obwohl dies aus den oben genannten Vorschriften hervorgehen sollte.

<sup>1</sup> <https://oko.press/straz-graniczna-pozwala-na-deportacje-do-krajow-objetych-zagrozeniem>, abgerufen am: 13.11.2025;  
<https://wiadomosci.onet.pl/tylko-w-onecie/straz-graniczna-zaostrza-zasady-deportacji-wykreslila-siedem-krajow/wxy2fmc> abgerufen am: 13.11.2025.

Das Beweisverfahren wird zusätzlich durch das Erfordernis erschwert, alle Beweismittel in polnischer Sprache vorzulegen, anders als im Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes, wo die Verwaltungsbehörde verpflichtet ist, die vom Ausländer / von der Ausländerin vorgelegten Dokumente zu übersetzen.

Die Grenzschutzbehörde macht bei Rückführungsverfahren, die nach der Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz eingeleitet werden, manchmal Abstriche und verweigert den Aufenthalt aus humanitären Gründen mit der Begründung, dass die Gefahr im Herkunftsland des Ausländers / der Ausländerin bereits im Rahmen des Asylverfahrens durch eine andere Behörde überprüft worden sei. Diese Praxis ist rechtswidrig, da die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes sich von denen für einen Aufenthalt aus humanitären Gründen unterscheiden (wobei letztere großzügiger sind). Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass, wenn das Verfahrens bezüglich der Rückkehrverpflichtung beendet wird, bevor der / die Ausländer:in einen Antrag auf Erteilung einer humanitären Aufenthaltsgenehmigung stellt (z. B. nach Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt), er / sie keine Möglichkeit hat, die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens wirksam zu beantragen oder gegen die tatsächliche Ablehnung der Aufnahme dieses Verfahrens Berufung einzulegen, da dieses Verfahren ausschließlich von der Grenzschutzbehörde von Amts wegen durchgeführt wird. Dies hat zur Folge, dass der / die Ausländer:in gegen die Ablehnung der Aufnahme eines solchen Verfahrens keine wirksame Berufung einlegen kann.

## **Rechtsmittel**

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass am 7. April 2023 die Bestimmungen für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen eine Rückkehrverpflichtung geändert wurden. Vor allem wurde die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels willkürlich von 14 Tagen (allgemeine Rechtsmittelfrist in Verwaltungssachen) auf 7 Tage verkürzt. Dies macht es für Ausländer:innen, die keinen Anspruch auf einen Rechtsbeistand von Amts wegen haben, noch schwieriger, rechtzeitig einen Rechtsbeistand zu finden, um eine solche Beschwerde wirksam einzureichen, vor allem wenn sie in Haft sind.

Zweitens wurde auch die für die Entscheidung über die Beschwerde zuständige Behörde geändert. Zuvor war der vom Grenzschutz unabhängige Leiter des Amtes für Ausländerangelegenheiten zuständig. Derzeit werden Beschwerden vom Obersten Kommandanten des Grenzschutzes geprüft, was verständlicherweise Bedenken hinsichtlich seiner Unabhängigkeit und der tatsächlichen Wirksamkeit des Rechtsmittels aufwirft, ganz zu schweigen von der erheblichen Verlängerung der Wartezeit bis zur Entscheidung (sehr oft mehr als ein Jahr).

Mit der Gesetzesänderung von 2023 wurde auch die Bestimmung aufgehoben, die die Vollstreckung einer endgültigen Rückführungsentscheidung nach Einlegung einer Beschwerde bei einem Verwaltungsgericht aussetzt. Derzeit hat die Verfahrenspartei zwar weiterhin das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung vor Gericht zu klagen, doch in der Praxis kann dieses Recht auch nach der Vollstreckung der Entscheidung durch die Grenzschutzbehörde, also nach der Abschiebung in das Herkunftsland, ausgeübt werden. In der Praxis ist das Recht auf ein Gerichtsverfahren in Rückführungsverfahren somit zu einer Illusion geworden.

## Fazit

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist zu betonen, dass das polnische Rückführungsverfahren systemische Mängel aufweist, die zu einer Verletzung der Grundrechte von Ausländer:innen führen können:

- Anwendung von Pushbacks in Grenzgebieten anstelle eines Verwaltungsverfahrens,
  - häufig fehlerhafte Übersetzungen (z. B. ausschließlich telefonisch oder mündlich),
  - fehlende staatliche Rechtshilfe und oft fehlender Zugang zu einem Anwalt / einer Anwältin überhaupt,
  - Möglichkeit der Durchführung eines Rückkehrverfahrens ohne inhaltliche Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz im Falle eines Folgeantrags (der z. B. 9 Monate nach der Ausreise aus Polen gestellt wurde),
  - lange Dauer des Rückführungsverfahrens in Verbindung mit einem fehlenden Recht auf Arbeit oder Sozialleistungen,
  - keine Möglichkeit, gegen die Ablehnung der Aufnahme eines Verfahrens zur Erteilung einer humanitären Aufenthaltsgenehmigung nach Erlass einer Rückführungsverpflichtung wirksam Berufung einzulegen,
  - kurze Einspruchsfrist gegen die Rückführungsentscheidung,
  - Prüfung von Beschwerden gegen Rückkehrentscheidungen durch die Grenzschutzbehörden statt durch eine unabhängige Beschwerdestelle,
  - keine Aussetzung der Vollstreckbarkeit der Rückführungsentscheidung nach dem Einreichen einer Klage vor dem Verwaltungsgericht.

# 8

## Situation der besonders vulnerable Gruppen

Im polnischen Rechtssystem existiert keine gesetzliche Definition des Begriffs „vulnerable Gruppen“, obwohl dieser Begriff in der Praxis von Nichtregierungsorganisationen und im Sprachgebrauch internationaler Normen weit verbreitet ist. Stattdessen verwendet der Gesetzgeber den Begriff „Personen, die einer besonderen Behandlung bedürfen“, der vor allem im Gesetz über die Gewährung von Schutz für Ausländer auf dem Gebiet der Republik Polen (im Folgenden als Ausländerschutzgesetz bezeichnet) vorkommt und sich auf die Gewährleistung grundlegender Verfahrensgarantien und die Art und Weise der Gewährung von Sozialhilfe im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes bezieht.

In der Praxis werden beide Begriffe synonym verwendet, haben jedoch eine etwas unterschiedliche semantische Bedeutung. „Personen, die einer besonderen Behandlung bedürfen“ ist ein Rechtsbegriff, mit dem bestimmte Pflichten der Behörden im Rahmen eines bestimmten Verwaltungsverfahrens verbunden sind. Die Zugehörigkeit zu dieser Personengruppe erfordert in der Regel eine formelle Anerkennung durch die zuständige Behörde.

„Vulnerable Gruppen“ ist hingegen ein weiter gefasster und eher beschreibender Begriff, der die systemischen Risiken und die Tatsache hervorhebt, dass die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kategorie (z. B. Kinder, Opfer von Folter und Menschenhandel, Menschen mit Behinderungen) an sich die Wahrscheinlichkeit von Menschenrechtsverletzungen erhöht – insbesondere wenn keine besonderen Schutzmaßnahmen vorhanden sind und vor allem wenn der Zugang zu einem Rechtsbeistand eingeschränkt ist.

**“Die Rechte von Personen, die besonders vulnerablen Gruppen angehören, in den wichtigsten Bereichen verletzt: Recht auf persönliche Freiheit, Recht auf Gesundheitsschutz, Recht auf Achtung des Familienlebens und Recht auf wirksame Beantragung internationalen Schutzes.”**



## Kein einheitliches System zum Schutz vulnerabler Personen

Aus Sicht der Personen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Polen überstellt werden, ist es von entscheidender Bedeutung, dass das polnische Rechtssystem kein einheitliches, kohärentes System zum Schutz von Angehörigen vulnerabler Gruppen vorsieht, sondern diesen Schutz auf verschiedene Rechtsakte und Verwaltungsverfahren verteilt. Der subjektive Geltungsbereich der Verfahrensgarantien und des Rechtsschutzes hängt davon ab, ob in Bezug auf den Ausländer ein Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes auf der Grundlage des Ausländerschutzgesetzes, ein Rückführungsverfahren auf der Grundlage des Ausländergesetzes oder Maßnahmen zur Freiheitsentziehung zur Sicherung eines dieser Verfahren durchgeführt werden.

In der Praxis bedeutet dies, dass ein:e Ausländer:in, der / die auf Grundlage der Dublin-III-Verordnung nach Polen überstellt wurde, in eines von zwei grundlegenden Verfahren kommen kann: Entweder wird das Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes neu aufgenommen/fortgesetzt (er stellt einen neuen Antrag auf internationalen Schutz oder gibt eine Erklärung über die Fortsetzung des zuvor ausgesetzten Verfahrens ab), oder es wird ein Rückführungsverfahren eingeleitet, wenn das Verfahren zur Gewährung von Schutz nicht eingeleitet wurde oder mit einer rechtskräftigen ablehnenden Entscheidung abgeschlossen wurde.

In beiden Fällen obliegt es den Verwaltungsbehörden – vor allem dem Leiter des Amtes für Ausländerangelegenheiten und dem Grenzschutz – die besonderen Bedürfnisse der Verfahrenspartei zu erfassen. Welche Schutzmaßnahmen zum Einsatz kommen, hängt dabei von der Art des Verfahrens und dem Zeitpunkt ab, zu dem der Ausländer seine Situation darlegen kann, sowie davon, wie die Behörde die vorgelegten Informationen bewertet.

## Ausländerschutzgesetz

Besonders umstritten ist die Erfassung von Personen, die zu vulnerablen Gruppen gehören, im Rahmen des Zugangs zum internationalen Schutzverfahren. Seit dem 27. März 2025 gilt Artikel 33b des Ausländerschutzgesetzes, der eine vorübergehende Einschränkung des Rechts auf Beantragung internationalen Schutzes an der polnisch-belarussischen Grenze vorsieht, wobei diese Einschränkung in der Praxis für das gesamte Gebiet Polens gilt (vgl. Kapitel (4)). Das hat zur Folge, dass die Grenzschutzbehörde einen Antrag ablehnt, wenn ihrer Meinung nach Beweise dafür vorliegen, dass die betreffende Person die polnisch-belarussische Grenze illegal überschritten hat. Dieser Mechanismus betrifft auch Personen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Polen überstellt wurden.

Der Gesetzgeber hat zwar Ausnahmen für den Fall einer illegalen Überschreitung der polnisch-belarussischen Grenze vorgesehen (Art. 33b Abs. 2 des Ausländerschutzgesetzes) und dabei Kategorien von Personen aufgeführt, von denen Anträge angenommen werden sollten, aber diese Liste ist eng gefasst und uneinheitlich. Sie umfasst unbegleitete Minderjährige, schwangere Frauen, Personen, die insbesondere aufgrund ihres Alters oder Gesundheitszustands einer besonderen Behandlung bedürfen, Personen, bei denen nach Einschätzung der Grenzschutzbehörde eindeutig Umstände vorliegen, die auf eine tatsächliche Gefahr hinweisen, in dem Land, aus dem sie direkt eingereist sind, ernsthaften Schaden zu erleiden, sowie Staatsangehörige von Ländern, die Migration instrumentalisieren (in der Praxis vor allem Staatsangehörige von Belarus).

Das Problem besteht darin, dass die Erfassung der Personen, die unter diese Kategorien fallen, vollständig dem Grenzschutz obliegt und die Einschätzung des Beamten / der Beamtin in diesem Bereich keiner Kontrollinstanz im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens unterliegt. **Infolgedessen hat ein:e Ausländer:in, der / die nicht als einer von der Beschränkung ausgenommenen Gruppe zugehörig anerkannt wird, keine wirkliche Möglichkeit, die Ablehnung der Annahme seines / ihres Antrags anzufechten und seine / ihre Situation im Asylverfahren darzulegen, welches ja zur Bewertung des Risikos der Verfolgung oder des Erleidens schwerwiegender Schäden bestimmt ist.**

Darüber hinaus umfasst die Liste der Ausnahmen in Artikel 33b nicht ausdrücklich Familien mit Kindern und lässt auch einige der in Artikel 68 des Ausländerschutzgesetzes genannten Kategorien wie z. B. Folteropfer außer Acht, während das Alter und der Gesundheitszustand, einschließlich des Grades der Behinderung, der willkürlichen Beurteilung durch die Beamt:innen des Grenzschutzes überlassen bleiben. In der Praxis kann dies dazu führen, dass Familien mit kleinen Kindern, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen nicht unter die Ausnahme von der allgemeinen Regel fallen, die das Recht auf Beantragung internationalen Schutzes aussetzt, und keinen Zugang zum Asylverfahren erhalten, obwohl ihre Situation objektiv gesehen besonderen Schutz erfordert.

Im Gegensatz zu Art. 33b enthält Art. 68 Abs. 1 des AusländerSchutzgesetzes die umfassendste und präziseste Definition – unter den in der polnischen Gesetzgebung vorhandenen – von Personen, die im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes einer besonderen Behandlung bedürfen. Der Gesetzgeber nennt hier unter anderem Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, schwangere Frauen, Alleinerziehende, Opfer von Menschenhandel, bettlägerige Menschen, Menschen mit psychischen Störungen, Menschen, die Folter ausgesetzt waren, sowie Opfer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt, einschließlich Gewalt aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität.

Die Bestimmung verpflichtet den Leiter des Amtes für Ausländerangelegenheiten, nach Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz unverzüglich zu prüfen, ob die betreffende Person eine besondere Behandlung im Verfahren oder in Bezug auf die vom Leiter der Behörde gewährte soziale Unterstützung benötigt. Wichtig ist, dass diese Verpflichtung fortlaufend gilt – sie besteht bis zum Abschluss des Verfahrens und wird erneuert, wenn neue Umstände in Bezug auf den / die Antragsteller:in oder die Person, in deren Namen der / die Antragsteller:in auftritt, bekannt werden. Diese Konstruktion entspricht der Überlegung, dass die Zugehörigkeit zu einer schutzbedürftigen Gruppe nicht immer „auf den ersten Blick“ erkennbar ist und sich erst im Laufe von Gesprächen, Untersuchungen, Kontakten mit Ärzt:innen oder Psycholog:innen und manchmal erst nach Erreichen eines Mindestmaßes an Sicherheit offenbaren kann.

Der Leiter der Behörde nimmt die Bewertung auf der Grundlage der vorgelegten medizinischen und psychologischen Unterlagen vor und kann auf eigene Kosten medizinische oder psychologische Untersuchungen anordnen. Wenn er keine Untersuchungen anordnet, sollte er den / die Ausländer:in darüber informieren, dass er / sie sich solchen Untersuchungen auf eigene Initiative und auf eigene Kosten unterziehen kann. In der Praxis stellt die Anforderung, die Vulnerabilität zu dokumentieren, oft eine unüberwindbare Hürde dar: Menschen, die Gewalt oder Folter erlebt haben, Opfer von Menschenhandel sind oder sich in einer psychischen Krise befinden, verfügen oft über keinerlei Unterlagen, mit denen sie ihre Erfahrungen belegen könnten.

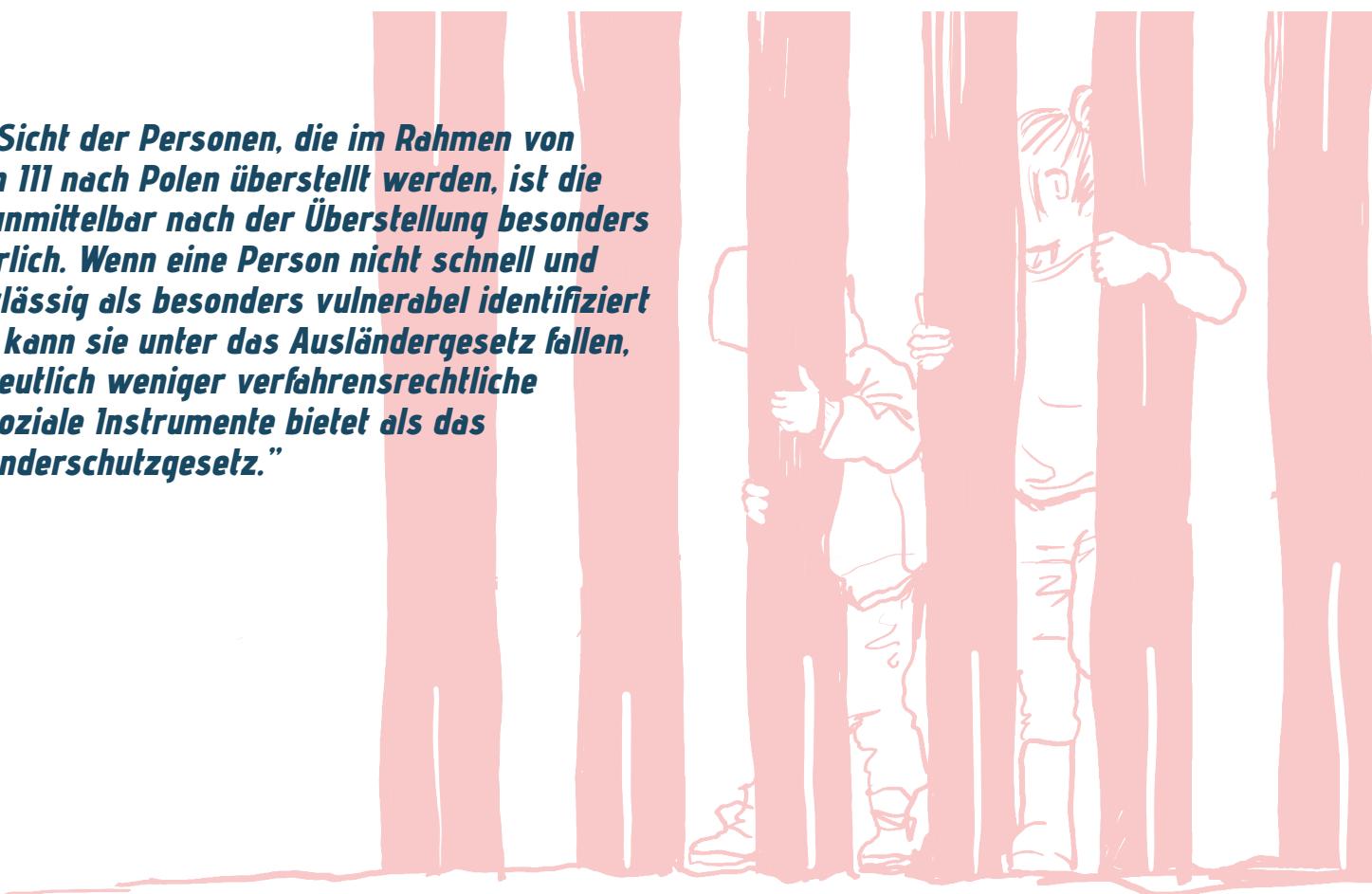
Darüber hinaus haben Personen, die sich in geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen befinden, nur eingeschränkten Zugang zu unabhängigen Fachleuten und zu Kommunikationsmitteln. Das schränkt die Möglichkeit ein, Beweise zu sammeln, eine Diagnose zu erhalten oder sich zumindest mit einer unterstützenden Organisation zu beraten. **Infolgedessen können formal bestehende Schutzmaßnahmen möglicherweise nicht rechtzeitig oder gar nicht in Anspruch genommen werden.**

Das AusländerSchutzgesetz verknüpft die Anerkennung einer Person als besonders vulnerabel auch mit der Möglichkeit, die soziale Unterstützung an deren Bedürfnisse anzupassen.

In der Praxis geht es darum, Unterkunft und Verpflegung entsprechend den individuellen Bedürfnissen sicherzustellen, einschließlich der Möglichkeit der Unterbringung in einer Einrichtung, die an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst ist und über Einzelzimmer verfügt, die ausschließlich für Frauen oder Frauen mit Kindern bestimmt ist, sowie die Möglichkeit der Unterbringung in einer Pflege- und Behandlungseinrichtung, einer Pflege- und Betreuungseinrichtung oder einem Hospiz, der Unterbringung in einer der psychischen und physischen Situation angemessenen Pflegefamilie oder der Anpassung der Ernährung an den Gesundheitszustand.

Bei der Gewährung von sozialer Unterstützung gegenüber Minderjährigen schreibt der Gesetzgeber vor, dass die Interessen des Kindes zu berücksichtigen sind, darunter die Möglichkeit der Familienzusammenführung, das soziale Wohlergehen und die soziale Entwicklung, Sicherheits- und Schutzaspekte (insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass der Minderjährige Opfer von Menschenhandel ist) sowie die Meinung des Minderjährigen entsprechend seines Alters und seiner Reife. Diese Lösungen sind zwar wichtig, lösen jedoch nicht das Problem der „ersten Hürde“: Ohne eine wirksame und zuverlässige Erfassung der Schutzbedürftigkeit ist es unmöglich, angemessene Verfahrensstandards und geeignete Formen der sozialen Unterstützung anzuwenden.

**“Aus Sicht der Personen, die im Rahmen von Dublin III nach Polen überstellt werden, ist die Zeit unmittelbar nach der Überstellung besonders gefährlich. Wenn eine Person nicht schnell und zuverlässig als besonders vulnerabel identifiziert wird, kann sie unter das Ausländergesetz fallen, das deutlich weniger verfahrensrechtliche und soziale Instrumente bietet als das AusländerSchutzgesetz.”**



Von grundlegender Bedeutung ist, dass in Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes Maßnahmen, an denen eine besonders schutzbedürftige Person teilnehmen muss, unter Bedingungen durchgeführt werden sollten, die die freie Meinungsäußerung gewährleisten, und in einer Weise, die dem psychischen und physischen Zustand der Person angemessen ist, zu Zeiten, die dem psychischen und physischen Zustand der Person angemessen sind (unter Berücksichtigung der Zeiten, zu denen die ausländische Person Gesundheitsleistungen in Anspruch nimmt), am Aufenthaltsort, wenn dies aufgrund des Gesundheitszustands gerechtfertigt ist, und gegebenenfalls unter Beteiligung eines Psychologen / einer Psychologin, Arztes / Ärztin oder Dolmetschers / Dolmetscherin.

Das Gesetz sieht auch vor, dass eine Person, die einer besonderen Behandlung bedarf, beantragen kann, dass in Fällen, die durch besondere Bedürfnisse zu begründen sind, die Maßnahmen von einer Person des gleichen Geschlechts oder unter Beteiligung eines Psychologen / einer Psychologin, Arztes / Ärztin oder Dolmetschers / Dolmetscherin des vom Ausländer / von der Ausländerin angegebenen Geschlechts durchgeführt werden. Dies ist besonders wichtig in Fällen sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt sowie in Verfahren auf der Grundlage der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität, in denen ein Mangel an Sicherheit und Vertrauen in die Institutionen die Darstellung der Geschichte in kohärenter und vollständiger Form effektiv verhindern kann.

Besonders hervorzuheben ist Art. 88a Abs. 3 des Ausländerschutzgesetzes, der ein absolutes Verbot der Freiheitsentziehung von Personen einführt, die aufgrund ihres Gesundheitszustands, ihrer psychophysischen Verfassung, der Vermutung, dass sie Gewalt ausgesetzt waren, sowie aufgrund ihrer Behinderung internationalen Schutz beantragen. Diese Bestimmung hat potenziell eine sehr starke Schutzwirkung, da sie Grenzen festlegt, die weder Behörden noch Gerichte überschreiten dürfen, auch nicht im Namen der Absicherung des Verfahrens.

## Inhaftierung von Kindern ab 15 Jahre

Die letzte Änderung dieser Bestimmung, die durch das Gesetz vom 21. November 2025 zur Änderung des Ausländergesetzes und einiger anderer Gesetze (Gesetzblatt Pos. 1794) eingeführt wurde und die in Bezug auf Art. 88a Abs. 3 und Abs. 4 am 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist, muss auf deutliche Ablehnung stoßen. Durch diese Änderung wurde das absolute Verbot der Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger in einer geschlossenen Aufnahmeeinrichtung aufgehoben. Der durch diese Änderung eingeführte Absatz 4 des Artikels 88a des Ausländerschutzgesetzes sieht vor, dass für unbegleitete Minderjährige die Bestimmungen des Artikels 397 Absätze 2–5 des Ausländergesetzes gelten. Art. 397 Abs. 3 dieses Gesetzes erlaubt die Unterbringung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländer / Ausländerin, der / die sich im Hoheitsgebiet der Republik Polen aufhält und das 15. Lebensjahr vollendet hat, in einer geschlossenen Aufnahmeeinrichtung.

Gleichzeitig legt das Ausländerschutzgesetz nicht ausreichend dar, wie Personen, die zu den oben genannten Kategorien gehören, in der Praxis als solche identifiziert werden sollen und welche Beweis- und Verfahrensstandards bei der Feststellung von Ausschlussgründen für eine Freiheitsentziehung gelten sollen. **Das Fehlen klarer Identifizierungsmechanismen führt dazu, dass das Verbot auf „offensichtliche“ und extreme Fälle beschränkt werden kann und Personen, die Gewalt erfahren haben oder psychische Probleme haben – insbesondere solche, die „scheinbar normal“ funktionieren – trotz des formalen Schutzes ihrer Freiheit beraubt werden können.**

## Dublin-III-Verordnung

Im Zusammenhang mit Dublin-Überstellungen ist auch von besonderer Bedeutung, dass die Dublin-III-Verordnung zwar bestimmte vulnerable Personengruppen berücksichtigt, jedoch keine umfassende Definition und Kriterien für die Zugehörigkeit zu Personengruppen enthält, die einer besonderen Behandlung bedürfen. Der besondere Schutz bestimmter Gruppen ergibt sich aus verstreuten Vorschriften, die sich vor allem auf Kinder, die Einheit der Familie, abhängige Personen und die Notwendigkeit des Austauschs von Gesundheitsinformationen vor der Überstellung beziehen.

Die Verordnung verweist unter anderem auf die Verpflichtung, das Wohl des Kindes zu berücksichtigen, sowie auf besondere Bestimmungen in Bezug auf Minderjährige, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, die Zusammenführung von Familienangehörigen und den Begriff „abhängige Personen“, der Situationen wie Schwangerschaft, Säuglingspflege, Alter, schwere Krankheit und Behinderung umfasst. Darüber hinaus betonen die Vorschriften zum Austausch von Gesundheitsdaten vor der Überstellung die Notwendigkeit, Informationen über die besonderen Bedürfnisse von Personen wie Schwangeren, Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen, Minderjährigen und Opfern von Folter, Vergewaltigung und anderen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt zu übermitteln.

## Ausländergesetz

**Die größte systemische Lücke zeigt sich nach der Dublin-Überstellung, wenn gegen eine:n Ausländer:in ein Rückführungsverfahren auf der Grundlage des Ausländergesetzes eingeleitet wird oder er / sie zur Sicherung von Verwaltungsverfahren seiner / ihrer Freiheit beraubt wird, anstatt ihn / sie in ein Schutzverfahren aufzunehmen.**

Das Ausländergesetz, das die Rechtsgrundlage für Verfahren zur Rückkehrverpflichtung von Ausländer:innen bildet, enthält weder eine systematische Definition vulnerabler Gruppen noch einen kohärenten Mechanismus zur Ermittlung besonderer Bedürfnisse. Spezifische Lösungen beschränken sich in der Praxis auf Artikel 397, der sich auf die Inhaftierung, den Freiheitsentzug und die Altersfeststellung bei unbegleiteten Minderjährigen bezieht, sowie auf Artikel 400, der Ausschlussgründe für den Freiheitsentzug von Ausländer:innen zur Absicherung eines Verwaltungsverfahrens vorsieht (u. a. aufgrund des Gesundheitszustands oder der Vermutung von Gewaltanwendung).

Es fehlen jedoch umfassende Bestimmungen zur Erfassung besonders schutzbedürftiger Personen. Darüber hinaus erlaubt dieses Gesetz ausdrücklich die Freiheitsentziehung in Bezug auf unbegleitete minderjährige Kinder, sofern sie mindestens 15 Jahre alt sind. Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu internationalen Standards zum Schutz der Menschenrechte und der Rechte des Kindes, die auf die extrem negativen Auswirkungen der Administrativhaft auf das Interesse und das Wohlergehen von Minderjährigen verweisen. Der Ombudsmann für Bürgerrechte hat wiederholt auf diese Mängel hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass in Fällen, in denen Ausländer:innen in geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen inhaftiert sind, die Ermittlung besonderer Bedürfnisse verspätet, selektiv und unzureichend erfolgt.

In diesem Zusammenhang ist wieder die Frage von entscheidender Bedeutung, wer in der Praxis Personen identifiziert, die einer besonderen Behandlung bedürfen. Das polnische Modell stützt sich fast ausschließlich auf Verwaltungsbehörden im Rahmen konkreter Verfahren. Der Grenzschutz beurteilt die Zulässigkeit der Annahme eines Schutzantrags und nimmt die Registrierung auf der Grundlage von Artikel 33b des Schutzgesetzes vor. Er ist gleichzeitig für die Entgegennahme von Anträgen zuständig und spielt eine wesentliche Rolle bei der Beantragung der Unterbringung eines Ausländers / einer Ausländerin in einer geschlossenen Aufnahmeeinrichtung oder bei der Verlängerung seines / ihres Aufenthalts in Haft. Das Amt für Ausländerangelegenheiten erfasst vulnerable Personen im Rahmen des Asylverfahrens und des Dublin-Verfahrens, aber seine Rolle kommt oft erst dann zum Tragen, wenn der Antrag registriert wurde und das Verfahren formell läuft.

Die Erfahrungen von Nichtregierungsorganisationen zeigen, dass die Ermittlung besonders vulnerabler Personen insbesondere durch den Grenzschutz nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, was auf mehrere sich überschneidende Faktoren zurückzuführen ist: die Konzentration der Zuständigkeiten in einer einzigen Behörde und das Fehlen einer externen Überprüfung der Zugehörigkeit zu einer besonders vulnerablen Gruppe, beschränkte Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten sowie den fehlenden Zugang zu unabhängigen Fachleuten.

In der Praxis ist es für Ausländer:innen schwierig, Informationen vorzulegen, die belegen, dass sie einer besonderen Behandlung bedürfen, insbesondere wenn sie ihrer Freiheit beraubt sind. Dies ist zurückzuführen auf mangelnde Kenntnis ihrer Rechte, fehlenden Zugang zu einem Rechtsbeistand (insbesondere an der Grenze oder unmittelbar nach der Festnahme), fehlenden Zugang zu Smartphones und Kommunikationsmitteln, einen eingeschränkten Zugang zum Internet und zu Chat-Programmen, einen eingeschränkten Zugang zu vereidigten Dolmetscher:innen sowie den eingeschränkten Zugang von Nichtregierungsorganisationen zu geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen und anderen Orten, an denen Ausländer:innen inhaftiert sind. Besonders gravierend sind Hindernisse beim Zugang zu medizinischen oder psychologischen Unterlagen und bei der Anerkennung von Dokumenten, die in einem anderen Land ausgestellt wurden, z. B. Unterlagen aus Strafverfahren wegen Gewalt, die ein:e Ausländer:in zuvor erlitten hat.

## Interne Richtlinien der Grenzschutzbehörde

Besondere Bedenken weckt auch die Praxis der Anwendung interner Richtlinien der Grenzschutzbehörde in Bezug auf Ausländer:innen, die einer besonderen Behandlung bedürfen. Aus Sicht des Rechtsschutzes ist es problematisch, dass die Richtlinien – als intern geltende Rechtsakte – in der Praxis die gesetzlichen Schutzgarantien einschränken können, z. B. durch die Annahme, dass die Befreiung von der Haft nur für Personen gilt, die „deutliche Anzeichen“ schwerer Formen von Gewalt aufweisen und nur dann, wenn ihr psychophysischer Zustand deutlich unter dem Normalwert liegt. Ein solcher Ansatz schafft einen zusätzlichen, außerrechtlichen Filter: Opfer von Gewalt, die keine eindeutigen Symptome aufweisen oder die sich außerhalb der Einrichtung „gut zurechtfinden“, werden möglicherweise nicht erkannt, obwohl das Gesetz das Verbot der Inhaftierung auch auf Fälle ausdehnt, in denen Gewalt vermutet wird.

Ein seit langem bestehendes Problem ist das Fehlen eines wirksamen Systems zur Ermittlung von Opfern von Gewalt, worauf der Ombudsmann für Bürgerrechte seit Jahren hinweist.<sup>1</sup> Gleichzeitig haben Ausländer:innen nur begrenzte Möglichkeiten, Gegenargumente und Informationen vorzubringen, die eine besondere Behandlung rechtfertigen würden. Die Gerichte, die über die Unterbringung in einer geschlossenen Aufnahmeeinrichtung oder die Verlängerung des Aufenthalts entscheiden, führen nicht immer eine Beweisaufnahme zum psychophysischen Zustand des Ausländers / der Ausländerin durch, die ausreicht, um absolute Hinderungsgründe für die Inhaftierung auszuschließen.

<sup>1</sup> Vgl. den Fall von Migranten, die Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt, erlebt haben. Antwort des Obersten Kommandanten des Grenzschutzes, Büro des Bürgerbeauftragten, 28.04.2025 (<https://bip.brpo.gov.pl/pl/content/rpo-migranci-doswiadczenia-przemocy-seksualnej-ksgo-odpowiedz>); Verfahren zur Ermittlung von Opfern von Gewalt unter Ausländern, Büro des Bürgerbeauftragten, 20.11.2015 (<https://bip.brpo.gov.pl/pl/content/procedura-identyfikacji-ofiar-przemocy-wsrod-cudzoziemcow>).

## Einlegen von Rechtsmitteln

Ein weiterer systemischer Mangel betrifft die Rechtsmittel. Wird die Annahme eines Antrags auf internationalen Schutz gemäß Art. 33b des Ausländerschutzgesetzes abgelehnt und die Person nicht registriert, verfügt der Ausländer / die Ausländerin in der Praxis über kein wirksames Instrument, um die von der Grenzschutzbehörde vorgenommene Beurteilung des Sachverhalts anzufechten. Wenn die Behörde zu dem Schluss kommt, dass Beweise für das Überschreiten der polnisch-belarussischen Grenze vorliegen, und gleichzeitig die betreffende Person nicht zu der Gruppe von Personen zählt, von denen ein Antrag auf internationalen Schutz angenommen wird, wird der Antrag nicht angenommen, und der Ausländer / die Ausländerin hat keine wirkliche Möglichkeit, eine unabhängige Überprüfung dieser Entscheidung zu erreichen und seine Argumente in einem Verwaltungsverfahren vorzubringen, das anschließend einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden könnte.

Ähnliche Zweifel bestehen hinsichtlich der Altersfeststellung bei Minderjährigen. Es fehlen detaillierte Vorschriften, die die Achtung der Rechte von Kindern bei der Altersfeststellung gewährleisten, darunter Verfahrensgarantien wie die Bestellung eines Vertreters, der das Kind während des Verfahrens begleitet, Standards für die Methodenauswahl und ein wirksames Rechtsmittel. In der Praxis kommt es vor, dass der Grenzschutz andere Angaben zur Identität eines Ausländers / einer Ausländerin (Vorname, Nachname, Angaben zu den Eltern, Herkunftsland) akzeptiert, gleichzeitig aber sein / ihr Alter auf der Grundlage von Untersuchungen mit hohem Fehlerrisiko, wie z. B. Röntgenaufnahmen des Handgelenks oder einer Gebissuntersuchung, in Frage stellt. Die Folgen sind besonders gravierend: Ein Kind, das als 15 Jahre und älter oder als Erwachsener eingestuft wird, kann zusammen mit Erwachsenen in einer geschlossenen Aufnahmeeinrichtung untergebracht werden, was das Risiko von Gewalt, Retraumatisierung und Verletzung des Sicherheitsgefühls erhöht.

Auch Sprach- und Kommunikationshindernisse dürfen nicht außer Acht gelassen werden. Der fehlende Zugang zu vereidigten Übersetzer:innen und zu Dokumenten, die in eine für den / die Ausländer:in verständliche Sprache übersetzt sind – sowohl in geschlossenen als auch in offenen Aufnahmeeinrichtungen –, wirkt sich direkt auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen und auf die Fähigkeit aus, den Behörden die eigene Situation darzulegen. Ein Arztbesuch ohne Dolmetscher:in, die Weitergabe von Informationen über erlittene Gewalt ohne sicheres Umfeld – all dies führt zu einer Unterschätzung der Probleme und in der Folge zu falschen Entscheidungen.

**Aus diesem Grund ist es besonders bedeutsam, dass es keinen Zugang zu externen, von der Grenzschutzbehörde unabhängigen Psychologen gibt, die vor Ort Unterstützung leisten, besonders vulnerable Personen identifizieren und Bedenken hinsichtlich der Inhaftierung vorbringen könnten.** Vulnerabilität aufgrund von Gewalt, Folter oder psychischen Krisen wird selten auf der Grundlage eines kurzen Interviews unter Stressbedingungen und ohne Vertrauensbeziehung erkannt – sie erfordert Zeit, professionelle Instrumente und stabile Gesprächsbedingungen.

Die Folgen der beschriebenen systemischen Mängel sind nicht theoretischer Natur. **Aufgrund der Unzulänglichkeiten bei der Erfassung und der Uneinheitlichkeit der Schutzmaßnahmen werden die Rechte von Personen, die besonders vulnerablen Gruppen angehören, in den wichtigsten Bereichen verletzt:** Recht auf persönliche Freiheit, Recht auf Gesundheitsschutz, Recht auf Achtung des Familienlebens und Recht auf wirksame Beantragung internationalen Schutzes.

## Fazit

- Familien mit Kindern und unbegleitete Kinder werden weiterhin in Gewahrsam genommen, um Verwaltungsverfahren sowohl nach dem Ausländergesetz als auch nach dem Ausländerschutzgesetz abzusichern.
- Die Inhaftierung ist oft langwierig und wird nicht immer als letztes Mittel eingesetzt, obwohl die europäischen Standards besondere Vorsicht und eine ernsthafte Prüfung von Alternativen verlangen.
- Kinder, die aufgrund einer Altersschätzung – insbesondere anhand einer Röntgenaufnahme des linken Handgelenks – als 15 Jahre und älter eingestuft wurden, werden manchmal zusammen mit Erwachsenen in geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht, was das Risiko von Verstößen erhöht und dem Grundsatz des Kindeswohls direkt zuwiderläuft.
- Anträge auf internationalen Schutz von Familien werden manchmal nicht angenommen, wenn die Grenzschutzbehörde Beweise für das Überschreiten der polnisch-belarussischen Grenze hat, was diese Personen in der Praxis einer anhaltenden Rechtsunsicherheit und indirekt auch einer Inhaftierung im Rahmen von Verfahrenssicherungsmaßnahmen aussetzt.
- Opfer von Folter und Opfer psychischer und physischer Gewalt sind aufgrund des Fehlens eines wirksamen Mechanismus zur Feststellung ihrer Vulnerabilität durch die Grenzschutzbehörde und aufgrund des fehlenden Zugangs zu externer, unabhängiger psychologischer Hilfe einer langwierigen Inhaftierung ausgesetzt. Gleichzeitig wird Opfern von Folter in Polen keine systematische, spezialisierte Rehabilitationshilfe gewährt, was die Bewältigung des Traumas erschwert und den Prozess der Rückkehr in die Gesellschaft, einschließlich des Integrationsprozesses, verzögert.
- Menschen mit Behinderungen, die sich während des Verfahrens zur Gewährung von internationalem Schutz in offenen Aufnahmeeinrichtungen aufhalten, haben möglicherweise eingeschränkten Zugang zu medizinischer Versorgung aufgrund von Verständigungsschwierigkeiten und fehlenden öffentlichen Verkehrsmitteln an ihrem Aufenthaltsort, was in der Praxis eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustands und eine Zunahme ihrer Abhängigkeit bedeutet.
- In Fällen, die Schutz auf der Grundlage der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität betreffen, können Verfahrensfehler und mangelnde Vertraulichkeit nicht nur zu unfairen Entscheidungen, sondern auch zu sekundärer institutioneller Gewalt führen, da die Person, die Verfolgung erfahren hat, gezwungen ist, unter Bedingungen darüber zu berichten, die Angst und Scham verstärken.

Aus Sicht der Personen, die im Rahmen von Dublin III nach Polen überstellt werden, ist die Zeit unmittelbar nach der Überstellung besonders gefährlich. Wenn eine Person nicht schnell und zuverlässig als besonders vulnerabel identifiziert wird, kann sie unter das Ausländergesetz fallen, das deutlich weniger verfahrensrechtliche und soziale Instrumente bietet als das Ausländerschutzgesetz.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das polnische Recht zwar Elemente zum Schutz von Personen enthält, die einer besonderen Behandlung bedürfen – insbesondere im Ausländerschutzgesetz –, dass aber das Problem vor allem in der Praxis in der Ermittlung besonderer Bedürfnisse besteht. Der mangelnde Zugang zu einem Rechtsbeistand und fachlicher Hilfe, Sprachbarrieren und das Fehlen einheitlicher Verfahrensstandards führen dazu, dass die am stärksten gefährdeten Personen keinen oder keinen rechtzeitigen Schutz erhalten. **Im Falle von Dublin-Überstellungen ist dieses Risiko besonders hoch, da die Dublin-Mechanismen an sich keinen vollständigen Schutz der Vulnerabilität nach der Überstellung gewährleisten und die nationalen Lösungen – insbesondere im Rahmen des Ausländergesetzes – angesichts des Ausmaßes und der Komplexität der Bedürfnisse unzureichend bleiben.**

Wenn die Ermittlung von vulnerablen Personen eine echte Schutzfunktion erfüllen soll, muss sie ganzheitlich, mehrstufig und möglichst unabhängig sein: Sie muss auf dem Zugang zu Fachleuten außerhalb der Entscheidungsstrukturen, auf echter Rechtshilfe vom frühestmöglichen Zeitpunkt an, auf wirksamen Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen über den Zugang zum Verfahren und auf Standards für die Altersbestimmung beruhen, die das Fehlerrisiko und den Grundsatz berücksichtigen, dass im Zweifelsfall zugunsten des Kindes entschieden wird. Ohne die Einführung solcher Mechanismen wird der Schutz besonders vulnerabler Personen weiterhin nur in ausgewählten Fällen funktionieren.

# 9

## Fazit

Die in diesem Bericht zusammengetragenen Informationen und Einschätzungen zum polnischen Asylverfahren, insbesondere auf die Frage hin, welche grundrechtlichen Einschränkungen Personen drohen, die nach dem Dublin-III-Verfahren aus Deutschland nach Polen überstellt werden, macht eines mehr als deutlich: Es gibt in Polen massive systemische Mängel, die zu erheblichen Menschenrechtsverletzungen führen. Diese Feststellungen beruhen auf der langjährigen Arbeit polnischer Rechtsanwält:innen, die mit dem polnischen Asylsystem und auch mit der Praxis polnischer Rechtsprechung in Fragen, die das Asylverfahren und die Aufnahme von Geflüchteten in Polen betreffen, bestens vertraut sind und über eine hohe Expertise in diesem Bereich verfügen.

Die in diesem Bericht enthaltenen Informationen geben eine juristisch fundierte Basis für das, was in der Arbeit mit Geflüchteten Engagierte aus der praktischen Beratungs- und Unterstützungsarbeit in Deutschland bestens kennen: Die Not und Verzweiflung vieler Geflüchteter, die nach dem Dublin-III-Verfahren nach Polen zurückgeführt werden sollen, dort bereits traumatisierende Erfahrungen gemacht haben und Angst haben, menschenunwürdigen Bedingungen ausgesetzt zu sein und keine Chance auf ein faires Asylverfahren zu erhalten.

In den letzten Monaten hat sich die Situation für Asylsuchende in Polen und insbesondere für Menschen, denen eine Rücküberstellung nach der Dublin-III-Verordnung dorthin droht, noch einmal massiv verschärft. Wie die in diesem Bericht zusammengetragenen Tatsachen jedoch bereits zur Genüge zeigen, lagen bereits zuvor schon gravierende Mängel im polnischen Asylsystem vor, die für viele Menschen nach Dublin-III-Rückführungen die Durchführung eines fairen Asylverfahrens und/oder eine menschenwürdige Unterbringung und Grundversorgung während des Verfahrens unmöglich machen.

## Systemische Mängel vor der Aussetzung der Annahme von Asylanträgen

Ein großes Problem stellt in Polen die willkürliche Inhaftierung von Personen dar, die sich nach einer Dublin-III-Überstellung im Asylverfahren befinden. Diese Inhaftierungen werden meist mit einer Sicherstellung der Ausführung der Rückkehrverpflichtung begründet. Da gesetzlich die Möglichkeit der Inhaftierung vorliegt, wenn eine Person illegal die polnische Grenze überschritten hat und zwischen einer Außen- und einer Binnengrenze der EU in diesen Fällen auch nicht unterschieden wird, ist grundsätzlich bei den allermeisten Dublin-III-Rückkehrer:innen diese Voraussetzung erfüllt. Auch wenn das Verfahren zu Gewährung von internationalem Schutz in Polen noch läuft bzw. nach der Dublin-Überstellung wiederaufgenommen wird, kann eine Inhaftierung erfolgen und entsprechend mit der Notwendigkeit der Sicherstellung des Verfahrens aufgrund einer Fluchtgefahr begründet werden. Sollte eine Person vor der Dublin-Überstellung keinen Antrag auf internationalen Schutz in Polen gestellt haben, können Behörden und Gerichte die verspätete Stellung des Antrags als „Ausnutzung“ werten, um die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung zu verzögern und dies ebenfalls als Haftgrund anführen.

Die zur Verfügung stehenden Einrichtungen sind nicht ausreichend in der Lage, einen minimalen Standard zu bieten, der vor Verelung und Marginalisierung schützen könnte. Offene Aufnahmeeinrichtungen bieten nur das zum Überleben notwendige Minimum. Ihre randständige Lage führt zu einer kommunikativen und sozialen Ausgrenzung der dort lebenden Personen. Im Falle von geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen führen die niedrigen Standards und ihr von Strafhaftanstalten kaum zu unterscheidender Charakter zu (Re-)Traumatisierungen und setzen die dort untergebrachten Menschen der Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung aus.

Besonders prekär sieht die Situation nach einer Dublin-III-Rücküberstellung nach Polen für Angehörige vulnerabler Gruppen aus, die eines besonderen Schutzes und spezieller, ihrer Situation angemessener Bedingungen bedürfen. Zwar enthält das polnische Recht grundsätzlich Elemente, die einen solchen Schutz absichern sollen – insbesondere im AusländerSchutzgesetz. In der Praxis wird die Zugehörigkeit zu einer besonders schutzbedürftigen Gruppe von den polnischen Behörden in vielen Fällen aber nicht erkannt. Die kurzen Verfahrensdauern, in denen die Entscheidung über die Unterbringung in einer geschlossenen Aufnahmeeinrichtung getroffen wird (24 Stunden), und die Routine mit der die Richter:innen über die Haftanträge der Grenzschutzbehörden entscheiden, machen es schwierig, in dieser Zeit Hindernisse darzulegen, die einer Inhaftierung entgegenstehen. Entscheidend sind also ärztliche Stellungnahmen, die vom Grenzschutz beauftragt werden, wenn es überhaupt zu der Einholung von Stellungnahmen kommt. Ansonsten entscheiden Beamt:innen des Grenzschutzes nach Augenschein. Die Hinzuziehung unabhängiger Gutachter:innen ist kaum möglich.

Opfer von Folter und Opfer psychischer und physischer Gewalt sind dadurch oftmals über lange Zeiträume einer Inhaftierung ausgesetzt, was verheerende psychische Konsequenzen haben kann. In den geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen haben sie auch kaum Zugangs zu externen, unabhängigen psychologischen und psychotherapeutischen Beratungs- und Hilfsangeboten.

Für Menschen mit psychischen Problemen ist es sehr schwierig ihre Situation nachzuweisen, so dass eine große Gefahr besteht, dass sie dennoch in einer geschlossenen Aufnahmeeinrichtung inhaftiert werden.

Auch Menschen mit Behinderungen haben während des Verfahrens zur Gewährung von internationalem Schutz oft nur eingeschränkten Zugang zu medizinischer Versorgung aufgrund von Verständigungsschwierigkeiten und fehlenden öffentlichen Verkehrsmitteln zu den offenen Aufnahmeeinrichtungen, was zu einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustands führen kann.

Ein riesiges Problem stellt die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Kindern in geschlossenen Aufnahmeeinrichtung unter Bedingungen dar, die denen in Strafhaftanstalten ähneln, auch gemeinsam mit Erwachsenen. Eine Inhaftierung von unbegleiteten Minderjährigen ist seit Januar 2025 in Polen gesetzlich ab 15 Jahren möglich. Gleichzeitig werden keine zuverlässigen Verfahren zur Altersfeststellung eingesetzt.

Ein Problem stellt auch dar, dass Gründe, die gegen eine Rückführung und für einen humanitären Aufenthalt sprechen könnten, von den Behörden nicht geprüft werden. Die Beweislast liegt vollkommen beim Antragssteller / der Antragstellerin und alle notwendigen Dokumente sind in polnischer Sprache vorzulegen. In diesem Kontext stellt auch die unzureichende Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen, ein Problem dar: Zum einen, weil hierzu nur eine sehr kurze Frist von sieben Tagen für eine Berufung gegen die Entscheidung der Grenzschutzbehörde über die Rückführung zur Verfügung steht, die es den Betroffenen erschwert, rechtzeitig einen Rechtsbeistand zu finden; zum anderen, weil die zuständige Stelle, die die Beschwerde prüft nun ebenfalls der Grenzschutz ist, hier also keine Unabhängigkeit gewährleistet ist. Auch haben Klagen gegen eine Rückführung keine aufschiebende Wirkung und stellen daher auch keinen wirksamen Schutz dar.

## Die veränderte Situation seit dem 27. März 2025

Seit dem 27. März 2025 wurde die Annahme von Anträgen auf internationalen Schutz in Polen für Personen, die die polnisch-belarussische Grenze überschritten haben, ausgesetzt. Seit dem 27. März 2025 gilt eine Änderung des Gesetzes über die Gewährung internationalen Schutzes für Ausländer auf dem Gebiet der Republik Polen.

Aufgrund dieser Gesetzesänderungen trat am 27. März 2025 die erste Verordnung des Ministerrats über die vorübergehende Einschränkung des Rechts auf Beantragung internationalen Schutzes an der Grenze zu Belarus in Kraft, die später mehrmals jeweils um 60 Tage verlängert wurde und seit September 2025, nach der Anweisung des Innenministeriums so interpretiert wird, dass Asylanträge von Personen, die über die polnisch-belarussische Grenze eingereist sind, außer in Ausnahmefällen auf dem Territorium der ganzen Republik Polen nicht angenommen werden. Nach der erweiterten Deutung des Gesetzes gilt eine Person, die von Belarus aus nach Polen kam, wohin sie sich auch immer in der Folge begibt, als jemand, der über die polnisch-belarussische Grenze eingereist ist und deshalb nicht befugt ist, einen Asylantrag oder Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes in Polen zu stellen. Dies gilt auch im Falle der Dublin-Überstellung einer solchen Person aus Deutschland nach Polen, so dass eine solche Person auch dann nirgendwo in Polen einen Antrag auf internationalen Schutz stellen kann.

Personen, die vor ihrer Dublin-Überstellung in Polen noch keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, wird dies nach der Überstellung verunmöglicht und es wird ohne materielle Prüfung ihres Asylantrags ein Verfahren zur Rückkehrverpflichtung gegen sie eingeleitet. Aufgrund ihrer Einreise über die polnisch-belarussische Grenze wird die Annahme eines Antrags entsprechend der neuen gesetzlichen Regelung verweigert.

Bei Personen, die bereits vor der Dublin-Überstellung einen Antrag auf internationalen Schutz in Polen gestellt hatten, besteht nach einer Dublin-Rückführung nach Polen ein hohes Risiko, dass das Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes bereits zuvor eingestellt wurde und dass ihr Antrag auf internationalen Schutz als Folgeantrag behandelt wird und somit die Verhängung oder Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung nicht aufschiebt. Dies geschieht, wenn das Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes mehr als neun Monate vor der Rücküberstellung nach Polen begonnen wurde. Das hat zur Folge, dass gegen solche Personen nach ihrer Dublin-Überstellung ebenfalls ein Rückführungsverfahren in ihr Herkunftsland eingeleitet wird, ohne dass die Gründe für die Beantragung internationalen Schutzes materiell jemals geprüft worden wären. Ein Folgeantrag wird nicht mehr inhaltlich geprüft, wenn keine neuen Umstände oder Beweise vorliegen, sondern gilt, wenn die Frist von neun Monaten abgelaufen ist, als unzulässig.

Zwar sieht die Gesetzesänderung grundsätzlich vor, dass die Anträge von manchen Gruppen vulnerabler Personen nach der Einreise aus Belarus weiter angenommen werden, doch geschieht dies in der Praxis oft gerade nicht. So werden z.B. Anträge auf internationalen Schutz von Familien mit Kindern nicht angenommen, wenn die Grenzschutzbehörde Hinweise auf das Überschreiten der polnisch-belarussischen Grenze durch die Familie hat, was – nach der Festnahme im Grenzgebiet – zu einer direkten Ausweisung nach Belarus führt und im Landesinneren – zur Inhaftierung zur Vollstreckung der Rückkehrentscheidung. Es ist allein der Grenzschutz, der entscheidet, ob jemand die Kriterien für die Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Gruppe erfüllt oder nicht.

All dies macht überdeutlich, dass Rücküberstellungen nach Polen im Rahmen des Dublin-III-Verfahrens nicht einfach hingenommen werden dürfen. Andernfalls drohen Menschen entweder Abschiebungen in ihre Herkunftsländer ausgesetzt zu sein, ohne jemals ein faires Asylverfahren durchlaufen zu haben oder in Polen ohne legalen Aufenthaltsstatus und daher in der rechtlichen Unsicherheit und Marginalisierung zu leben, da sie keine Möglichkeit bekommen, einen legalen Status zu erwerben. Das macht zum jetzigen Zeitpunkt Kirchenasyle in solchen Fällen, in denen derartige humanitäre Härten und Menschenrechtsverletzungen drohen, notwendig.

Mittel wie das Kirchenasyl sind aber nicht hinreichend und deshalb auch nicht dauerhaft geeignet, da es sich im Falle von Polen um systemische Mängel handelt, die für alle Asylsuchenden eine bedrohliche Situation schaffen, nicht nur in einzelnen Ausnahmefällen. Es wäre also erforderlich, dass die deutsche Verwaltungspraxis und die Rechtsprechung diese systemischen Mängel in den Blick nehmen, um grundrechtswidrige Dublin-III-Rückführungen nach Polen in Zukunft zu verhindern.

# Anlagen

## Anlage 1: Aussetzung der Annahme von Anträgen auf internationalen Schutz. Schreiben an das Ministerium für Inneres und Verwaltung

Quelle: (Büro des Ombudsmanns) <https://bip.brpo.gov.pl/pl/content/rpo-cudoziemcy-ochrona-miedzynarodowa-wnioski-sg-mswia>

Datum: 2025-10-28

- Die Grenzschutzbehörde nimmt keine Anträge auf internationalen Schutz von Ausländern an, die illegal die Grenze zu Belarus überschritten haben. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Woiwodschaft diese ihren Antrag stellen.
  - Nach Ansicht des Ministeriums für Inneres und Verwaltung sollte die Ablehnung auf dieser Grundlage in allen Fällen erfolgen, in denen die Grenzschutzbehörde ein illegales Überschreiten der belarusisch-polnischen Grenze durch einen Ausländer festgestellt hat, auch wenn der Antrag in einer anderen Woiwodschaft gestellt wurde.
  - Laut dem Ministerium entspricht diese Auslegung der eingeführten vorübergehenden Beschränkung der Annahme von Anträgen dem Ziel des Gesetzgebers, eine Instrumentalisierung der Migration zu verhindern.
  - Diese Rechtsauslegung sowie die Art und Weise ihrer Formulierung und Übermittlung an die Grenzschutzbehörde gibt Anlass zu ernsthaften Bedenken seitens des Ombudsmannes für Bürgerrechte.

Marcin Wiącek bittet den Minister für Inneres und Verwaltung, Marcin Kierwiński, die Praxis der Grenzschutzbehörde in diesem Bereich unverzüglich an die geltende Rechtslage anzupassen.



Beim Ombudsmann für Bürgerrechte gehen Beschwerden über die Nichtannahme von Anträgen auf internationalen Schutz sowohl von Ausländern aus geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen als auch von Ausländern, die sich außerhalb dieser Einrichtungen im gesamten Landesgebiet aufhalten, ein. Die Grenzschutzbehörde verweist als Rechtsgrundlage auf Art. 33b Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2003 über die Gewährung von Schutz für Ausländer auf dem Gebiet der Republik Polen, welcher sich auf die derzeit geltende Einschränkung des Rechts auf Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz auf dem Gebiet der Republik Polen bezieht. Der Bürgerbeauftragte hält an seiner kritischen Haltung gegenüber dieser Gesetzesänderung fest. Gleichzeitig geht er davon aus, dass diese gesetzlichen Bestimmungen ab dem 26. März 2025 Teil des allgemein geltenden Rechts sind.

Im Rahmen der vom Ombudsmann für Bürgerrechte durchgeführten Untersuchung wurde festgestellt, dass die Grenzschutzbehörde keine Anträge auf internationalen Schutz von Ausländern annimmt, die illegal die Grenze mit Belarus überschritten haben, unabhängig davon, in welcher Woiwodschaft sie ihre Absicht, einen Antrag zu stellen, erklärt haben. Ein solches Vorgehen soll durch die Stellungnahme des stellvertretenden Direktors der Abteilung für internationale Angelegenheiten und Migration des Ministeriums für Inneres und Verwaltung begründet sein, die am 4. Juli 2025 an die Hauptverwaltung der Grenzschutzbehörde übermittelt wurde.

Gemäß dieser Stellungnahme des Innenministeriums „sollte die Ablehnung eines Antrags eines Ausländers auf internationalen Schutz gemäß Art. 33b Abs. 1 in jedem Fall erfolgen, in dem der zuständigen Grenzschutzbehörde Erkenntnisse zum illegalen Überschreiten der belarussisch-polnischen Grenze durch diesen Ausländer vorliegen (auch wenn der Antrag auf internationalen Schutz von ihm in einer anderen Woiwodschaft gestellt wurde). Eine solche Auslegung der eingeführten vorübergehenden Beschränkung der Annahme von Anträgen auf internationalen Schutz ist als im Einklang mit dem Ziel des Gesetzgebers zu betrachten, der die Möglichkeit einer vorübergehenden Beschränkung der Annahme von Anträgen auf internationalen Schutz eingeführt hat, um die Instrumentalisierung der Migration zu verhindern (Art. 33a Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung von Schutz für Ausländer auf dem Gebiet der Republik Polen).“

Der Ansicht des Ombudsmannes für Bürgerrechte nach wirft eine solche Interpretation der gesetzlichen Vorschriften und die Art und Weise ihrer Formulierung und Übermittlung an die Grenzschutzbehörde ernsthafte Bedenken auf.

Der Art. 33a Abs. 5–6 des Gesetzes über die Gewährung von Schutz für Ausländer enthält eine gesetzliche Ermächtigung des Ministerrats, auf deren Grundlage dieser eine vorübergehende Beschränkung des Rechts auf Antragstellung auf internationalen Schutz einführen kann.

Diese Verordnung soll unter anderem den Grenzabschnitt festlegen, auf dem diese Beschränkung gelten soll. In einer früheren Stellungnahme wies der Ombudsmann darauf hin, dass eine so formulierte Ermächtigung gegen Art. 31 Abs. 3 der Verfassung der Republik Polen in Verbindung mit Art. 56 Abs. 2 der Verfassung der Republik Polen – dem Grundsatz der Gesetzgebungshoheit – verstößt. In den gesetzlichen Bestimmungen wurde nämlich unter anderem nicht festgelegt, auf welchem Gebiet eine solche Beschränkung eingeführt werden kann, was den Verfassern der Verordnung in dieser Hinsicht einen Ermessensspielraum ließ.

Diese Bedenken haben sich nach der Verabschiedung der Aussetzungsverordnung erheblich verstärkt. Gemäß § 2 Abs. 2 der oben genannten Verordnung gilt die Einschränkung des Rechts auf Beantragung internationalen Schutzes „an der Staatsgrenze zur Republik Belarus“. Dieser Begriff warf bei der Anwendung der betreffenden Vorschriften durch die Beamten des Grenzschutzes erhebliche Auslegungsschwierigkeiten auf. Die sprachliche Auslegung der oben genannten Bestimmung führte nämlich zu der Schlussfolgerung, dass sich alle Personen, die in irgendeiner Weise die Grenze zwischen Polen und Belarus überschritten haben, bereits auf dem Gebiet der Republik Polen und nicht an der „Staatsgrenze“ befinden, weshalb die ausschließlich „an der Grenze“ geltende Beschränkung nicht auf sie angewendet werden sollte. Nach Ansicht der Grenzschutzbehörde verhinderte eine solche Auslegung die Verwirklichung des mit der Verabschiedung der betreffenden Regelung verfolgten Ziels des Gesetzgebers, weshalb sie das gesamte Gebiet, das in den territorialen Zuständigkeitsbereich der Grenzschutzbehörden fällt, denen der Schutz bestimmter Grenzabschnitte übertragen wurde, als „Staatsgrenze“ betrachteten.

Die gemeinsame Erklärung des Ombudsmannes für Bürgerrechte und der Kinderrechtsbeauftragten vom 5. August 2025 an den Ministerpräsidenten betonte, dass es nicht hinnehmbar sei, dass in einer so wichtigen Frage wie der des territorialen Geltungsbereiches der Einschränkung des verfassungsmäßigen Rechts auf Beantragung internationalen Schutzes Raum für Zweifel hinsichtlich der Auslegung und dadurch ein Ermessensspielraum für eine erweiternde Auslegung bestünde.

Aus der Antwort des Ministeriums für Inneres und Verwaltung ging hervor, dass die Auslegung der Grenzschutzbehörde mit der Absicht des Gesetzgebers bei der Ausarbeitung dieser Vorschriften im Einklang stand. Obwohl die Tatsache, dass die Auslegung der Grenzschutzbehörde mit dem Ziel des Gesetzgebers vereinbar ist, noch nicht bedeutet, dass sie auch verfassungsgemäß ist, stieß der Appell des Ombudsmannes für Bürgerrechte und der Kinderrechtsbeauftragten, den territorialen Geltungsbereich dieser Vorschriften auf der Ebene eines allgemein verbindlichen Rechtsakts zu präzisieren, nicht auf die erwartete Reaktion des Ministerrats.

Derzeit geht die Grenzschutzbehörde davon aus, dass die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz gemäß Art. 33b Abs. 1 in allen Fällen erfolgen sollte, in denen die Grenzschutzbehörde eine illegale Überschreitung der belarussisch-polnischen Grenze durch einen Ausländer festgestellt hat, selbst wenn dieser seinen Antrag in einer anderen Woiwodschaft gestellt hat. Eine solche Auslegung erweitert den territorialen Anwendungsbereich der betreffenden Beschränkung über die Staatsgrenze zur Republik Belarus hinaus auf das gesamte Staatsgebiet.

Nach Ansicht des Ombudsmannes für Bürgerrechte verstößt die Anwendung einer solchen Auslegung nicht nur gegen die Bestimmungen der Verfassung, sondern auch gegen die Vorschriften zur Einschränkung des Rechts auf Beantragung von internationalem Schutz auf dem Gebiet der Republik Polen aus dem Gesetz über die Gewährung von Schutz für Ausländer. Gemäß diesen Bestimmungen „nimmt die Grenzschutzbehörde während der Geltungsdauer der vorübergehenden Beschränkung des Rechts auf Beantragung von internationalem Schutz keinen Antrag eines Ausländers auf Gewährung eines solchen Schutzes an dem Abschnitt der Grenze entgegen, an dem diese Beschränkung gilt“. Daher ist davon auszugehen, dass die Ablehnung der Annahme von Anträgen durch die Grenzschutzbehörden, deren territorialer Zuständigkeitsbereich die Grenze zu Belarus nicht umfasst, gegen das Gesetz verstößt.

Die Verpflichtung der Grenzschutzbehörde durch das Ministerium für Inneres und Verwaltung darauf, eine solche Auslegung anzuwenden, stellt eine Überschreitung der gesetzlichen Befugnisse gemäß Art. 33a Abs. 5–6 des Gesetzes über die Gewährung von Schutz für Ausländer dar. Diesen Bestimmungen entsprechend „legt der Ministerrat in einer Verordnung [...] die Dauer der vorübergehenden Beschränkung des Rechts auf Beantragung internationalen Schutzes und den Grenzabschnitt fest, auf den sie Anwendung findet“. Das bedeutet also, dass – erstens – die Zuständigkeit für die Festlegung des territorialen Geltungsbereichs der Beschränkung beim Ministerrat und nicht beim Ministerium für Inneres und Verwaltung liegt. Zweitens soll die Festlegung des territorialen Geltungsbereichs der Beschränkung in einer Verordnung des Ministerrats erfolgen und nicht durch eine Stellungnahme einer Abteilung des Ministeriums für Inneres und Verwaltung. Drittens ergibt sich aus Art. 33a Abs. 4 und 6, dass der Ministerrat befugt ist, das Recht auf Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz „an einem Abschnitt der Grenze“ zu beschränken. Es ist daher zweifelhaft, ob es auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung zulässig ist, eine solche Beschränkung für das gesamte Staatsgebiet einzuführen.

XI.543.262.2025

## **Anlage 2: Brief des Ombudsmanns für Bürgerrechte Marcin Wiącek an den Minister für Inneres und Verwaltung Marcin Kierwiński**

Quelle: (Büro des Ombudsmanns) [https://bip.brpo.gov.pl/sites/default/files/2025-10/Do\\_MSWIA\\_ochrona\\_miedzynarodowa\\_nieprzyjmowanie\\_wnioskow\\_24\\_10\\_2025.pdf](https://bip.brpo.gov.pl/sites/default/files/2025-10/Do_MSWIA_ochrona_miedzynarodowa_nieprzyjmowanie_wnioskow_24_10_2025.pdf)

**Warszawa, den 24.10.2025**

**Ombudsmann für Bürgerrechte  
Marcin Wiącek**

**XI.543.262.2025.MB**

**Herrn  
Marcin Kierwiński  
Minister für Verwaltung und Inneres**

Sehr geehrter Herr Minister,

gerne möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich Beschwerden über die Praxis der Grenzschutzbehörde erhalte, Anträge auf internationalen Schutz von Ausländern, die sich in geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen für Ausländer aufhalten, sowie von Personen, die sich außerhalb dieser Einrichtungen im gesamten Staatsgebiet aufhalten, nicht anzunehmen. Als Rechtsgrundlage für diese Maßnahmen verweisen die Beamten des Grenzschutzes auf Art. 33b Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2003 über die Gewährung von Schutz für Ausländer auf dem Gebiet der Republik Polen,<sup>1</sup> der sich auf die derzeit geltende Einschränkung des Rechts auf Beantragung von internationalem Schutz auf dem Gebiet der Republik Polen<sup>2</sup> bezieht.

An dieser Stelle möchte ich betonen, dass ich meine kritische Haltung gegenüber der Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Schutz für Ausländer, die in der Stellungnahme des Ombudsmannes für Bürgerrechte<sup>3</sup> dargelegt wurde, voll und ganz aufrechterhalte. Gleichzeitig akzeptiere ich, dass die mit dieser Gesetzesänderung eingeführten Bestimmungen ab dem 26. März 2025 Teil des allgemein geltenden Rechts sind, sodass es nicht notwendig ist, die zuvor vorgebrachten Argumente erneut anzuführen.

1 Gesetzblatt 2025, Pos. 223; im Folgenden: „Gesetz über die Gewährung von Schutz für Ausländer“.

2 Verordnung des Ministerrats vom 27. März 2025 über die vorübergehende Einschränkung des Rechts auf Beantragung internationalen Schutzes (Gesetzblatt 2025, Pos. 390) mit Verlängerungen (vom 23. Mai 2025 – Gesetzblatt 2025, Pos. 673; vom 24. Juli 2025 – Gesetzblatt 2025, Pos. 992; vom 17. September 2025 – Gesetzblatt 2025, Pos. 1256); im Folgenden: „Aussetzungsverordnung“.

3 Vgl. die Stellungnahme vom 6. Februar 2025, elektronisch verfügbar unter: [https://bip.brpo.gov.pl/sites/default/files/2025-02/Do\\_Sejmu\\_cudzoziemcy\\_ochrona\\_zawieszenie\\_projekt\\_6\\_02\\_2025\\_0.pdf](https://bip.brpo.gov.pl/sites/default/files/2025-02/Do_Sejmu_cudzoziemcy_ochrona_zawieszenie_projekt_6_02_2025_0.pdf)

Im Rahmen der gemäß Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1987 über das Amt des Ombudsmannes für Bürgerrechte<sup>4</sup> durchgeführten Untersuchung wurde festgestellt, dass die Grenzschutzbehörde keine Anträge auf Gewährung internationalen Schutzes auf dem Gebiet der Republik Polen von Ausländern annimmt, bei denen festgestellt wurde, dass sie zuvor während der Geltungsdauer der vorübergehenden Beschränkung des Rechts auf Beantragung internationalen Schutzes auf dem Gebiet der Republik Polen illegal die Grenze zwischen dem Gebiet der Republik Belarus und der Republik Polen überschritten haben, unabhängig davon, in welcher Woiwodschaft die Absichtserklärung, einen solchen Antrag zu stellen, abgegeben wurde. Grundlage für eine solche erweiterte Auslegung ist die Stellungnahme des stellvertretenden Direktors der Abteilung für internationale Angelegenheiten und Migration des Ministeriums für Inneres und Verwaltung, die am 4. Juli 2025 an den Direktor des Amtes für Ausländerangelegenheiten der Hauptkommandantur der Grenzschutzbehörde (Aktenzeichen: DSMiM-WKPM. 0751.26.2025) und anschließend an die Dienststellen der Grenzschutzbehörde und die geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen für Ausländer übermittelt wurde.

Gemäß der oben genannten Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Verwaltung „sollte die Ablehnung eines Antrags eines Ausländers auf internationalen Schutz gemäß Art. 33b Abs. 1 in jedem Fall erfolgen, in dem der zuständigen Grenzschutzbehörde Erkenntnisse zum illegalen Überschreiten der belarussisch-polnischen Grenze durch diesen Ausländer vorliegen (auch wenn der Antrag auf internationalen Schutz von ihm in einer anderen Woiwodschaft gestellt wurde). Eine solche Auslegung der eingeführten vorübergehenden Beschränkung der Annahme von Anträgen auf internationalen Schutz ist als im Einklang mit dem Ziel des Gesetzgebers zu betrachten, der die Möglichkeit einer vorübergehenden Beschränkung der Annahme von Anträgen auf internationalen Schutz eingeführt hat, um die Instrumentalisierung der Migration zu verhindern (Art. 33a Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung von Schutz für Ausländer auf dem Gebiet der Republik Polen).“

Meiner Ansicht nach wirft eine solche Interpretation der gesetzlichen Vorschriften und die Art und Weise ihrer Formulierung und Übermittlung an die Grenzschutzbehörde ernsthafte Bedenken auf.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Art. 33a Abs. 5–6 des Gesetzes über die Gewährung von Schutz für Ausländer eine gesetzliche Ermächtigung des Ministerrats enthält, auf deren Grundlage dieser eine vorübergehende Beschränkung des Rechts auf Antragstellung auf internationalen Schutz einführen kann.

<sup>4</sup> Gesetzblatt 2024, Pos. 1264; im Folgenden: „Gesetz über den Ombudsmann für Bürgerrechte“.

Diese Verordnung soll unter anderem den Grenzabschnitt festlegen, auf dem diese Beschränkung gelten soll. Bereits in meiner Stellungnahme zur Gesetzesänderung<sup>5</sup>, durch die die oben genannten Bestimmungen in das Gesetz über die Gewährung von Schutz für Ausländer aufgenommen werden sollten, habe ich darauf hingewiesen, dass eine so formulierte gesetzliche Ermächtigung, die dem Ministerrat die Befugnis einräumt, das verfassungsmäßige Recht auf Beantragung internationalen Schutzes auf dem Gebiet der Republik Polen durch eine Verordnung zu beschränken, gegen Art. 31 Abs. 3 der Verfassung der Republik Polen in Verbindung mit Art. 56 Abs. 2 der Verfassung der Republik Polen (d.h. dem Grundsatz der Gesetzgebungshoheit) verstößt. In den gesetzlichen Bestimmungen wurde nämlich unter anderem nicht festgelegt, auf welchem Gebiet eine solche Beschränkung eingeführt werden kann, was den Verfassern der Verordnung in dieser Hinsicht einen Ermessensspielraum ließ.

Die aufgeführten Bedenken haben sich nach der Verabschiedung der Aussetzungsverordnung erheblich verstärkt. Gemäß § 2 Abs. 2 der oben genannten Verordnung gilt die Einschränkung des Rechts auf Beantragung internationalen Schutzes „an der Staatsgrenze zur Republik Belarus“. Dieser Begriff warf bei der Anwendung der betreffenden Vorschriften durch die Beamten des Grenzschutzes erhebliche Auslegungsschwierigkeiten auf. Die sprachliche Auslegung der oben genannten Bestimmung führte nämlich zu der Schlussfolgerung, dass sich alle Personen, die in irgendeiner Weise die Grenze zwischen Polen und Belarus überschritten haben, bereits auf dem Gebiet der Republik Polen und nicht an der „Staatsgrenze“ befinden, weshalb die ausschließlich „an der Grenze“ geltende Beschränkung nicht auf sie angewendet werden sollte.

Nach Ansicht der Grenzschutzbehörde verhinderte eine solche Auslegung die Verwirklichung des mit der Verabschiedung der betreffenden Regelung verfolgten Ziels des Gesetzgebers, weshalb sie das gesamte Gebiet, das in den territorialen Zuständigkeitsbereich der Grenzschutzbehörden fällt, denen der Schutz bestimmter Grenzabschnitte übertragen wurde, als „Staatsgrenze“ betrachteten.

In einer gemeinsamen Erklärung vom 5. August 2025<sup>6</sup> zusammen mit der Kinderrechtsbeauftragten habe ich betont, dass es nicht hinnehmbar sei, dass in einer so wichtigen Frage wie der des territorialen Geltungsbereiches der Einschränkung des verfassungsmäßigen Rechts auf Beantragung internationalen Schutzes Raum für irgendwelche Zweifel hinsichtlich der Auslegung und dadurch ein Ermessensspielraum für eine erweiternde Auslegung bestünde.

5 Der vollständige Wortlaut der Stellungnahme ist abrufbar unter: <https://bip.brpo.gov.pl/pl/content/rpo-cudzoziemcy-ochrona-miedzynarodowa-projekt-opinia-prezydent> (Zugriff: 15.10.2025).

6 Der vollständige Wortlaut der gemeinsamen Erklärung des Ombudsmannes für Bürgerrechte und der Kinderrechtsbeauftragten ist unter folgendem Link verfügbar: <https://bip.brpo.gov.pl/pl/content/rpo-rpd-granca-ochrona-miedzynarodowa-ograniczenie-premier-mswia-odpowiedz> (Zugriff: 15.10.2025)

Aus der Reaktion des Ministeriums für Inneres und Verwaltung auf diese Erklärung<sup>7</sup> ging hervor, dass die oben angeführte Auslegung durch die Grenzschutzbehörde mit der Absicht des Gesetzgebers bei der Ausarbeitung dieser Vorschriften im Einklang stand („die Anwendung einer vorübergehenden Beschränkung des Rechts auf Beantragung internationalen Schutzes in einer Weise, die es ermöglicht, Personen, die illegal einen Abschnitt der Staatsgrenze überschreiten, an dem eine Instrumentalisierung stattfindet, von dieser Beschränkung unmittelbar nach deren Überschreiten auszunehmen, wäre aus Sicht der Verwirklichung der grundlegenden Ziele dieser Beschränkung, nämlich dem Schutz der inneren Sicherheit und der öffentlichen Ordnung sowie der Beseitigung von Umständen, unter denen das Phänomen der Instrumentalisierung aufrechterhalten werden kann, unzureichend“). Obwohl die Tatsache, dass die Auslegung der Grenzschutzbehörde mit dem Ziel des Gesetzgebers vereinbar ist, noch nicht bedeutet, dass sie auch verfassungsgemäß ist, stieß unser Appell, den territorialen Geltungsbereich dieser Vorschriften auf der Ebene eines allgemein verbindlichen Rechtsakts zu präzisieren, nicht auf die erwartete Reaktion des Ministerrats.

Wie ich bereits oben dargelegt habe, gehen die Grenzschutzbehörden derzeit (d. h. seit dem Zeitpunkt des Erhalts der Stellungnahme des stellvertretenden Direktors der Abteilung für internationale Angelegenheiten und Migration des Ministeriums für Inneres und Verwaltung) davon aus, dass die Ablehnung der Annahme eines durch einen Ausländer gestellten Antrags auf internationalen Schutz gemäß Art. 33b Abs. 1 in allen Fällen erfolgen sollte, in denen die entsprechende Grenzschutzbehörde eine illegale Überschreitung der belarussisch-polnischen Grenze durch einen Ausländer festgestellt hat, selbst wenn dieser seinen Antrag in einer anderen Woiwodschaft gestellt hat. Eine solche Auslegung erweitert den territorialen Anwendungsbereich der genannten Beschränkung noch weiter über die Staatsgrenze zur Republik Belarus (das Gebiet, das in den Zuständigkeitsbereich der für den Schutz dieses Grenzabschnitts zuständigen Grenzschutzbehörden fällt) hinaus auf das gesamte Staatsgebiet.

Nach meiner Ansicht verstößt die Anwendung einer solchen Auslegung nicht nur gegen die in meiner Stellungnahme zur Gesetzesänderung und zur Verordnung angeführten Bestimmungen der Verfassung, sondern auch gegen die Vorschriften zur Einschränkung des Rechts auf Beantragung von internationalem Schutz auf dem Gebiet der Republik Polen aus dem Gesetz über die Gewährung von Schutz für Ausländer. Gemäß Art. 33b Abs. 1 des oben angeführten Gesetzes „nimmt die Grenzschutzbehörde während der Geltungsdauer der vorübergehenden Beschränkung des Rechts auf Beantragung von internationalem Schutz keinen Antrag eines Ausländers auf Gewährung eines solchen Schutzes an dem Abschnitt der Grenze entgegen, an dem diese Beschränkung gilt“. Daher ist davon auszugehen, dass die Ablehnung der Annahme von Anträgen durch die Grenzschutzbehörden, deren territorialer Zuständigkeitsbereich die Grenze zu Belarus nicht umfasst, gegen das Gesetz verstößt.

<sup>7</sup> Der vollständige Wortlaut der Antwort des Ministeriums für Inneres und Verwaltung auf die gemeinsame Stellungnahme des Ombudsmannes für Bürgerrechte und der Kinderrechtsbeauftragten ist unter folgendem Link verfügbar: <https://bip.brpo.gov.pl/pl/content/rpo-rpd-granica-ochrona-miedzynarodowa-ograniczenie-premier-mswia-odpowiedz> (Zugriff: 15.10.2025).

An dieser Stelle sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die Verpflichtung der Grenzschutzbehörde durch das Ministerium für Inneres und Verwaltung darauf, eine solche Auslegung anzuwenden, eine Überschreitung der gesetzlichen Befugnisse gemäß Art. 33a Abs. 5–6 des Gesetzes über die Gewährung von Schutz für Ausländer darstellt. Gemäß Art. 33a Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung von Schutz für Ausländer „legt der Ministerrat in einer Verordnung [...] die Dauer der vorübergehenden Beschränkung des Rechts auf Beantragung internationalen Schutzes und den Grenzabschnitt fest, auf den sie Anwendung findet“.

Das bedeutet also, dass – erstens – die Zuständigkeit für die Festlegung des territorialen Geltungsbereichs der Beschränkung beim Ministerrat und nicht beim Ministerium für Inneres und Verwaltung oder diesem unterstellten Verwaltungseinheiten liegt. Zweitens soll die Festlegung des territorialen Geltungsbereichs der Beschränkung in einer Verordnung des Ministerrats erfolgen, d.h. durch einen allgemeingültigen Rechtsakt, und nicht vermittelt durch eine Verwaltungseinheit des Ministeriums für Inneres und Verwaltung. Drittens ergibt sich aus Art. 33a Abs. 4 und 6, dass der Ministerrat befugt ist, das Recht auf Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz „an einem Abschnitt der Grenze“ zu beschränken. Es ist daher zweifelhaft (insbesondere im Lichte des Art. 31 Abs. 3 der Verfassung), ob es auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung zulässig ist, eine solche Beschränkung für das gesamte Staatsgebiet einzuführen.

Ein weiterer hervorzuhebender Punkt ist, dass gemäß Art. 33b Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung von Schutz für Ausländer die Regelungen zur Beschränkung des Rechts auf Beantragung internationalen Schutzes die Erfüllung des Kriteriums „Zeit“ („während der Geltungsdauer der zeitlichen Beschränkung“) und des Kriteriums „Gebiet“ („an dem Abschnitt der Grenze, an dem diese Beschränkung gilt“) voraussetzen. Die derzeitige Auslegung stützt die Anwendung dieser Regelungen auf das Kriterium der subjektiven Voraussetzung – die Vorschriften gelten für alle Personen, bei denen die zuständige Grenzschutzbehörde eine illegale Überschreitung der belarussisch-polnischen Grenze festgestellt hat. Diese Auslegung der betreffenden Vorschriften stellt in Wirklichkeit eine vollständige Neuinterpretation des Inhalts der geltenden gesetzlichen Normen dar, die ohne eine Gesetzesänderung in Übereinstimmung mit der Verfassung, d. h. durch die Legislative, vorgenommen wurde. Meiner Überzeugung nach verstößt dies gegen Artikel 7 und Artikel 31 Absatz 3 der Verfassung.

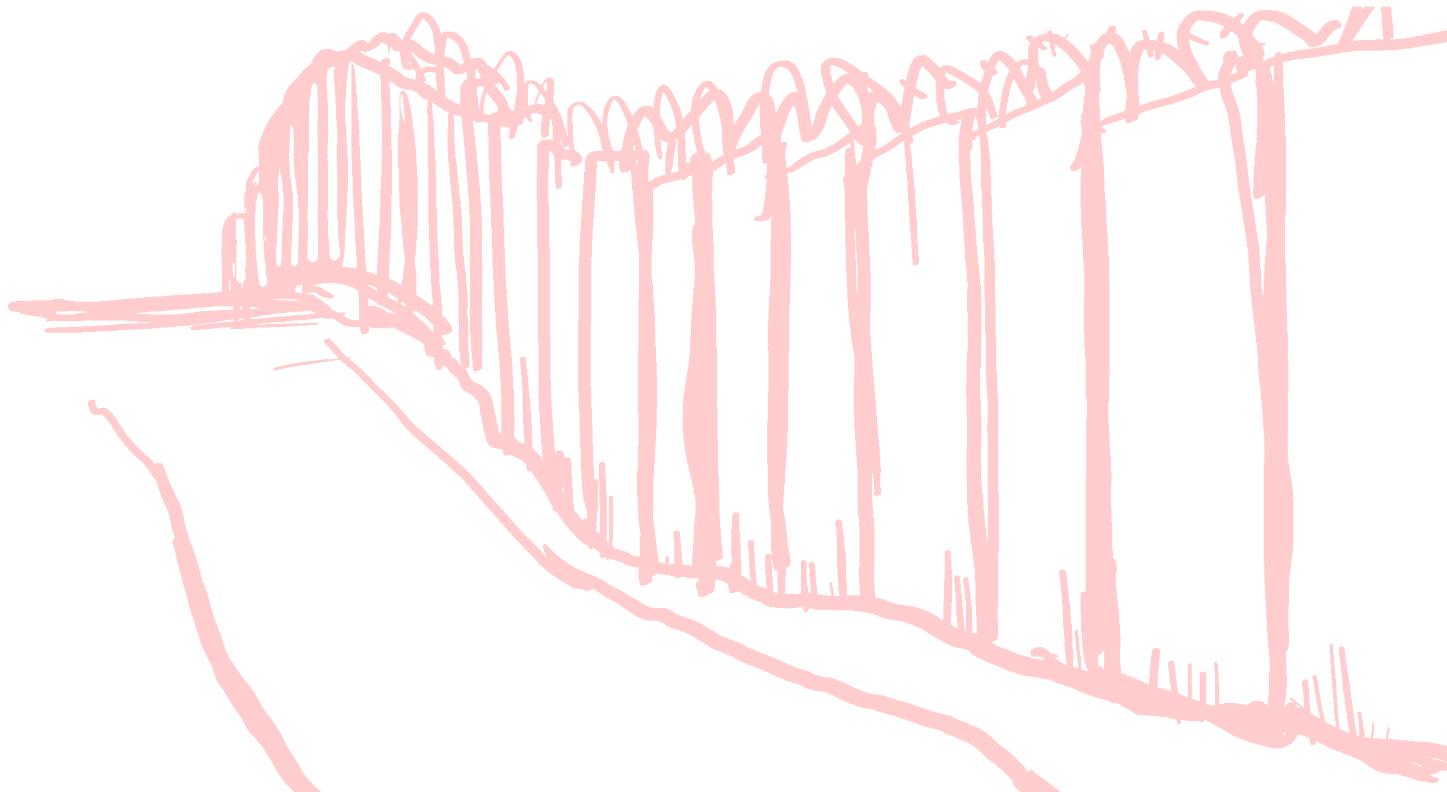
Abschließend möchte ich Sie, Herr Minister, auf eine Praxis aufmerksam machen, wonach die Auslegung (oder sogar – wie in diesem Fall – der Wortlaut) von allgemein geltenden Vorschriften, die die verfassungsmäßigen Rechte einschränken, durch eine Stellungnahme einer Verwaltungseinheit des Ministeriums für Inneres und Verwaltung festgelegt und an den dem Ministerium unterstellten Grenzschutz übermittelt wird. Eine solche Stellungnahme ist kein rechtsverbindlicher Akt auf allgemein gültiger Ebene und kann daher in einem demokratischen Rechtsstaat die Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte des Einzelnen nicht einschränken.

In Anbetracht dessen und auf der Grundlage von Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1987 über das Amt des Ombudsmannes für Bürgerrechte 1 fordere ich Sie, Herr Minister, auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Praxis der Grenzschutzbehörde hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften über die vorübergehende Einschränkung des Rechts auf Beantragung internationalen Schutzes auf dem Gebiet der Republik Polen unverzüglich an die geltende Rechtslage anzupassen.

Hochachtungsvoll  
Marcin Wiącek  
Ombudsmann für Bürgerrechte

Zur Kenntnis:

- 1) Herrn Donald Tusk, Ministerpräsident
- 2) Herrn Maciej Berek, Minister für die Umsetzung der Regierungsagenda
- 3) Herrn Brigadegeneral Grenzschutz Robert Bagan, Oberbefehlshaber des Grenzschutzes
- 4) Frau Monika Horna-Cieślak, Kinderrechtsbeauftragte



## Anlage 3: Antwort des Ministeriums für Inneres und Verwaltung an den Ombudsmann für Bürgerrechte Marcin Wiącek

Quelle: (Büro des Ombudsmanns)

[https://bip.brpo.gov.pl/sites/default/files/2025-11/Odpowiedz\\_MSWiA\\_ochrona\\_miedzynarodowa\\_nieprzyjmowanie\\_wnioskow\\_14\\_11\\_2025.pdf](https://bip.brpo.gov.pl/sites/default/files/2025-11/Odpowiedz_MSWiA_ochrona_miedzynarodowa_nieprzyjmowanie_wnioskow_14_11_2025.pdf)

Ministerium für Inneres und Verwaltung  
Abteilung für Internationales und Migration  
Unterstaatssekretär  
Maciej Duszczyk

DSMiM-WKPM.0790.12.2025

Warszawa, den 12.11.2025

Herrn  
Marcin Wiącek  
Ombudsmann für Bürgerrechte

Sehr geehrter Herr Ombudsmann,

in Bezug auf Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2025 9 über Beschwerden anlässlich von Maßnahmen der Grenzschutzbehörde, die darin bestehen, Anträge auf internationalen Schutz von Ausländern, die sich in geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen für Ausländer (SOC) aufhalten sowie von Personen, die sich außerhalb dieser Einrichtungen im gesamten Staatsgebiet aufhalten, aufgrund der vorübergehenden Einschränkung des Rechts auf einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß der Verordnung vom 27. März 2025 über die vorübergehende Einschränkung des Rechts auf Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz (Gesetzblatt Pos. 390) nicht anzunehmen, möchte ich gern Folgendes erklären.

9 XI.543.262.2025.MB.

Zunächst möchte ich Ihnen, Herr Ombudsmann, für die übermittelten Informationen danken und versichern, dass das Ministerium für Inneres und Verwaltung die Lage an der Grenze zwischen der Republik Polen und der Republik Belarus im Zusammenhang mit der Einführung einer vorübergehenden Einschränkung des Rechts auf Beantragung von internationalem Schutz aufmerksam verfolgt. Ich möchte betonen, dass diese Beschränkung nur vorübergehender Natur ist und dass, sobald sich die Lage an der Grenze zwischen der Republik Polen und der Republik Belarus ändert, eine weitere Verlängerung des vorübergehenden Rechts (gemeint ist hier die Verlängerung der vorübergehenden Beschränkung des Rechts, BF) auf Beantragung von internationalem Schutz (um weitere 60 Tage) nicht gerechtfertigt ist, sodass Anträge auf internationalen Schutz wieder nach den allgemeinen Regeln angenommen werden können.

Bis zu diesem Zeitpunkt, d.h. solange die Regierung der Republik Belarus ihre Aktivitäten im Rahmen der Instrumentalisierung der Migration im Sinne von Art. 2 Abs. 6a des Gesetzes vom 13. Juni über die Gewährung von Schutz für Ausländer auf dem Gebiet der Republik Polen 10 nicht unterlässt, ist, dem Verständnis unserer Abteilung nach, die Aufrechterhaltung der eingeführten Beschränkungen weiterhin notwendig. Die Priorität liegt in diesem Fall auf dem Schutz der Inneren Sicherheit und der öffentlichen Ordnung des Staates.

Vor diesem Hintergrund bleibt die Stellungnahme des Ministers für Inneres und Verwaltung, die in Antwort auf die gemeinsame Erklärung des Ombudsmanns und des Kinderrechtsbeauftragten vom 5. August 2025 11 abgegeben wurde, weiterhin aktuell.

Demnach wäre es nach Einschätzung des Ministeriums unzureichend, eine vorübergehende Einschränkung des Rechts auf Beantragung internationalen Schutzes auf eine Art und Weise anzuwenden, die es ermöglicht, Personen, die illegal den Abschnitt der Staatsgrenze überschreiten, an dem die Instrumentalisierung stattfindet, unmittelbar nach deren Überschreiten aus dieser Beschränkung herauszunehmen, wenn das Ziel der eingeführten Beschränkung, nämlich der Schutz der inneren Sicherheit und der öffentlichen Ordnung sowie der Beseitigung von Umständen, unter denen das Phänomen der Instrumentalisierung aufrechterhalten werden kann, erreicht werden soll. Diese Möglichkeit wäre aber gegeben, wenn ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt werden könnte, wodurch der Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Polen legalisiert wird und im Prinzip eine weitere Migration in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union ermöglicht wird.

10 Gesetzblatt 2025, Pos. 223 mit späteren Änderungen; im Folgenden: „Gesetz“ genannt.

11 Nr. XI.540.413.2024 sowie ZSM.422.8.2025.

Nach Ansicht des Ministers für Inneres und Verwaltung sollte diese Einschränkung ausnahmslos gelten mit Ausnahme von Ausländern, die vom Gesetzgeber als einer vulnerablen Personengruppe angehörig eingestuft wurden (Art. 33b Abs. 2 des Gesetzes 12), bei denen das Fehlen eines besonderen Schutzes eine Gefahr für ihre Gesundheit und ihr Leben darstellen würde. Die Absicht der Instrumentalisierung besteht nämlich darin, eine Destabilisierung der inneren Lage auf dem Gebiet der Republik Polen herbeizuführen.

Des Weiteren möchte ich auf Ihre Bedenken hinsichtlich der Korrespondenz des Innenministeriums mit dem Grenzschutz bezüglich der Auslegung der betreffenden Beschränkung eingehen. Ich möchte bestätigen, dass die Auslegung der Vorschriften, die das Ministerium für Inneres und Verwaltung der Grenzschutzbehörde übermittelt hat, keinen formell verbindlichen Charakter hatte, sondern lediglich der Klärung und Koordination diente, die für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der mit dem Ministerium für Inneres und Verwaltung zusammenarbeitenden Einheit erforderlich war. Die Aufgabe dieses Ministeriums besteht nämlich darin sicherzustellen, dass die Grenzschutzbehörden im Einklang mit der Absicht des Gesetzgebers handeln. Die vom Innenministerium übermittelte Auslegung hatte lediglich informativen Charakter, indem sie klar darlegte, unter welchen Umständen die betreffende Beschränkung Anwendung findet. Die Notwendigkeit einer Auslegungshilfe für die Grenzschutzbehörde ergibt sich aus den Aufsichtspflichten des Ministers für Inneres und Verwaltung gegenüber der Grenzschutzbehörde und garantiert die Gewährleistung einer wirksamen Tätigkeit dieser Behörde im Bereich der inneren Sicherheit und der öffentlichen Ordnung des Staates.

Unabhängig davon versichere ich Ihnen, Herr Ombudsmann, dass die Grenzschutzbehörden ihre Aufgaben selbstständig, gemäß den internen Verfahren und unter Einhaltung des nationalen und internationalen Rechts, einschließlich der Vorschriften zum Schutz von Ausländern, die zu besonders vulnerablen Gruppen gehören oder minderjährig sind, wahrnehmen. Jeder Fall wird von der Grenzschutzbehörde individuell unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände geprüft und Anträge auf internationalen Schutz von Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, werden unabhängig von den geltenden Beschränkungen angenommen.

Hochachtungsvoll  
Maciej Duszczycy  
(mit einer elektronischen Signatur signiert)

12 Gemäß Art. 33b Abs. 2 des Gesetzes nimmt die Grenzschutzbehörde einen Antrag auf internationale Schutz an einem Grenzabschnitt, an dem das Recht auf Beantragung von internationalem Schutz eingeschränkt ist, von einem Ausländer entgegen, der: 1) ein unbegleiteter Minderjähriger ist; 2) schwanger ist; 3) eine Person ist, die insbesondere aufgrund ihres Alters oder Gesundheitszustands einer besonderen Behandlung bedarf; 4) eine Person ist, bei der Umstände vorliegen, die nach Einschätzung der Grenzschutzbehörde eindeutig darauf hindeuten, dass sie einem tatsächlichen Risiko unterliegt, schwerwiegenden Schaden in dem Land zu erleiden, aus dem sie unmittelbar auf das Staatsgebiet der Republik Polen gelangt ist; 5) Staatsangehöriger eines Landes ist, das Instrumentalisierung praktiziert und aus dessen Hoheitsgebiet Ausländer in das Hoheitsgebiet der Republik Polen einreisen.

## Autor:innen

### **Bernhard Fricke**

Pfarrer im Ruhestand in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO). Seit 2005 aktiv in der Arbeit mit Geflüchteten, aktuell in der Kirchenasylarbeit und in der Härtefallkommission des Landes Brandenburg. Vorsitzender des Vereins "Asyl in der Kirche Berlin-Brandenburg e.V."

Asyl in der Kirche Berlin-Brandenburg: [www.kirchenasyl-bb.de](http://www.kirchenasyl-bb.de)

### **Paula Gawinowska**

Juristin beider Helsinki-Stiftung für Menschenrechte (Helsińska Fundacja Praw Człowieka – HFPC) in Warszawa, spezialisiert auf Flüchtlings- und Migrationsrecht. Absolventin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Warschau und derzeit Rechtsreferendarin bei der Anwaltskammer Warschau.

Helsinki-Stiftung für Menschenrechte (HFPC): [www.hfhr.pl](http://www.hfhr.pl)

### **Julia Lis**

Dr. theol., studierte Katholische Theologie, Deutsche Philologie und Osteuropäische Geschichte in Münster, Jerusalem (Al-Quds) und Krakau. Seit 2013 ist sie Geschäftsführerin am Institut für Theologie und Politik in Münster. Sie forscht und arbeitet seit vielen Jahren zum Themenfeld Migration und Kirchenasyl, ist Mitbegründerin des Netzwerks Kirchenasyl Münster und aktiv im Ökumenischen Netzwerk Asyl in der Kirche NRW.

Institut für Theologie und Politik: [www.itpol.de](http://www.itpol.de)

### **Ewa Ostaszewska-Żuk**

Rechtsanwältin (adwokat) bei der Helsinki-Stiftung für Menschenrechte (Helsińska Fundacja Praw Człowieka – HFPC), vertritt Ausländer:innen in nationalen und internationalen Verfahren: Rückführungs-, Abschiebungs- und Asylverfahren, einschließlich solcher im Zusammenhang mit der Altersfeststellung, sowie vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem UN-Menschenrechtsausschuss. Sie ist Expertin auf dem Gebiet des Migrations- und Flüchtlingsrechts, einschließlich des Haftrechts, und Autorin von Publikationen zu Migrationsfragen.  
Helsinki-Stiftung für Menschenrechte (HFPC): [www.hfhr.pl](http://www.hfhr.pl)

## **Tomasz Pietrzak**

Jurist bei dem Verein für Juristische Intervention (Stowarzyszenie Interwencji Prawnej – SIP), spezialisiert auf Flüchtlings- und Migrationsrecht. Absolvent der Rechtswissenschaften und Arabistik an der Universität Warschau, der Islamwissenschaft an der Universität Tübingen und derzeit Rechtsreferendar bei der Anwaltskammer Warschau.

<https://interwencjaprawna.pl/>

## **Magda Aida Qandil**

Magda Aida Qandil, Enkelin von Überlebenden der Nakba, engagiert sich beruflich für die Rechte von Zwangsmigrant:innen an den Grenzen der Festung Europa und von palästinensischen Flüchtlingen weltweit. Seit 2023 leitet sie das Projekt Chain of violence: non-European asylum seekers along Belarus-Poland-Germany flight route bei Asyl in der Kirche Berlin-Brandenburg e.V. – derzeit als guest research fellow beim Border Justice Team des ECCHR.

## **Filip Rakoczy**

Rechtsanwalt (radca prawny) und Hochschullehrer. In seiner wissenschaftlichen Arbeit konzentriert er sich auf die Analyse der Beziehung zwischen Rechtspraxis und Politik. Er ist Autor mehrerer wissenschaftlicher Publikationen und Gutachten zu Entwürfen normativer Rechtsakte. In den letzten Jahren engagierte er sich für Gruppen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, wie beispielsweise Ausländer:innen. Mitglied des Vorstands des NOMADA-Vereins (Stowarzyszenie NOMADA).

NOMADA-Verein: [www.nomada.info.pl](http://www.nomada.info.pl)

